<36629746200017 S

<36629746200017

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 131.

Lorzträger

Beyträge
zur
Verbesserung
der
Kirchenpolizey
in
Deutschland
in drey Theilen.

Erster Theil.

Die ursprünglichen Kirchengesetze in Auszügen aus der H. Schrift mit erläuternden Anmerkungen.

Frankfurt und Leipzig 1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Ursprüngliche Kirchengesetze, oder Grundgesetze, nach welchen die Kirchenpolizey zu verbessern sey.

Zweyter Theil.

Anleitung, auf welche Art die Kirchenpolizey zu verbessern sey.

Dritter Theil.

Gedanken über den Emser Verbesserungsplan.

Vorrede.

Jesus Christus ist auf die Welt gekommen, um das Menschengeschlecht zu erlösen und sich ein Reich zu stiften, welches bis an das Ende der Welt dauren sollte. Den Plan dazu brachte er vom Himmel, und führte denselben während seinem sichtbaren Daseyn auf der Erde aus, daß, ehe er zu seinem himmlischen Vater von hinnen wieder auffuhr, sein gestiftetes Reich alle mögliche Vollkommenheit erreicht hatte. Der heilige Johannes sah in seiner heimlichen Offenbarung Kap. 21. v. 3. "Diese heilige Stadt, das neue Jerusalem, welches von Gott als eine für ihren Mann geschmückte Braut aus dem Himmel kam."

Da der Stifter das eingefleischte Wort und Gott selbst war, der nach seiner unendlichen Weisheit und Allmacht alles einrichtet, so hat es eine ganz andere Bewandniß mit

Stiftung dieses geistlichen Reichs, als mit Stiftungen der weltlichen Reiche, welche Menschen von sehr beschränkter Weisheit und Macht zu Stiftern haben. Diese konnten von ihren Stiftern in keinen vollkommenen unverbesserlichen Stand gesetzt werden; sie blieben immerfort der Verbesserung unterworfen Das Reich unsers Herrn Jesus Christus allein erhielt von seinem göttlichen Stifter die vollkommenste Verfassung und Gesetzgebung: keine Verbesserung kann Statt finden, als nur diese, daß die ursprünglichen Gesetze genau beobachtet werden, oder daß der Geist der ursprünglichen Gesetze den Kirchenkörper in allen seinen Theilen neu belebe, in einen jeden die geeignete Wirksamkeit ausgiesse, und die Handlungen der Glieder dieses geistlichen Staats zum wesentlichen Endzwecke, zur ewigen Glückseligkeit leite.

Diese Gesetze sind ganz einfach und wenig; sie sind enthalten in den Büchern des neuen Bundes: ich liefere solche in einer systematischen Ordnung in dem Schrifttext und Auszügen oder Schlußfolgerungē; füge kurze Anmerkungen bey, welche doch nicht die meinigen, sondern meistens Meynungen der Kirchenväter und erleuchteter Männer sind, und einen erläuternden Bezug auf die Gesetze und Auszüge haben.

Vorläufiger Titel
von den
ursprünglichen Kirchengesetzen
insgemein.

Erstes Kapitel.
Das Reich des Herrn Jesus Christus.

Schrift.

Er hat uns zum Reiche und zu Priestern gemacht. Offenbahr. K. 1. v. 5.

Auszug.

Jesus Christus hat ein Reich gestiftet, welches aus dem gläubigen Volke bestehet, und worin die Priester oder Bischöfe die Regenten sind.

Anmerkung.

Dieses Reich ist die Kirche, in ihr sind die Priester des ersten Rangs oder die Bischöfe als Regenten aufgestellet, welche die Christgläubigen zur ewigen Glückseligkeit führen sollen: die der eigentliche Regierungszweck in diesem geistlichen Staate ist.

Zweytes Kapitel.
Gesetzgebung des Heilands.

Schrift.

Die Abänderung des Priesterthumes zieht nothwendig die Abänderung des Gesetzes nach sich. Hebr. K. 7. v. 12.

Auszug.

Jesus Christus wie er sein Priesterthum anstatt des Aaronischen, so hat er ein neues Gesetz anstatt des alten eingesetzt.

Anmerkung.

Gegen die Irrlehrer spricht der Kirchenrath zu Trient 6. Sitzung 19. Kan. „Wer sagen wird, daß Jesus Christus von Gott den Menschen nur gegeben worden als Erlöser, auf den sie vertrauen, und nicht auch als Gesetzgeber, dem sie gehorsamen müssen, der soll verflucht seyn.“

Drittes Kapitel.
Vollkommenheit des neuen Gesetzes.

Schrift.

Glaubet nicht, ich sey gekommen, das Gesetz abzubringen; nein, ich bin nicht gekommen, die Gesetze aufzuheben, sondern sie zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Matth. K. 5. v. 17.

Auszug.

Jesus Christus hat das alte Gesetz nicht gänzlich zernichtet, sondern solches in allen Stücken so vervollkommnet, daß es das allervollkommenste ist.

Anmerkung.

Der heil. Thomas F. 102. A. 3. lehret: „Das neue Gesetz ward in dem alten enthalten, wie ein vollkommenes Ding in seinem Anfange, wie der Baum in seinem Saamen, die Frucht in der Aehre.“

Viertes Kapitel.

Bekanntmachung des neuen Gesetzes.

Schrift.

So gehet denn hin; lehret alle Völker, unterrichtet sie in Beobachtung aller Gebote, die ich euch gegeben habe. Matth. K. 28. v. 19. u. 20.

Auszug.

Jesus Christus hat seine Gesetze durch die Apostel allen Völkern bekannt machen lassen.

Anmerkung.

„Die Stimme der Apostel hat sich in alle Welttheile und ihre Worte bis an das Ende der Erde verbreitet.“ Psalm 10. Niemand, besonders in unserm Welttheile kann seyn, der für sich eine unsträfliche Unwissenheit vorschützen könne.

Fünftes Kapitel.

Unabänderlichkeit der Gesetze des Heilands.

Schrift.

Ja, ich schwöre euch: ehe wird Himmel und Erde vergehen, als daß der geringste Buchstaben

oder auch nur der mindeste Strich des Gesetzes unerfüllet bleibe.

Auszug.

Die Gesetze Jesu können nicht abgeändert und müssen bis zum kleinsten beobachtet werden.

Anmerkung.

Ihr Grossen der Erde! die Gesetze Jesu könnet ihr nicht ändern, sie mögen euch gefallen oder nicht.

Sechstes Kapitel.

Verbindlichkeit der Gesetze Jesu.

Schrift.

Darum stehet fest und haltet die übergebenen Lehren, die ihr von mir entweder mündlich, oder durch meinen Brief empfangen habet. 2. Thess. K. 2. v. 14.

Auszug.

Alle Christgläubige sind verbunden, die Gesetze Jesu zu halten, sie mögen entweder in den Büchern der heil. Schrift aufgezeichnet oder durch den Mund der Apostel übergeben seyn.

Anmerkung.

Alle, ohne Ausnahme, müssen sowohl die geschriebenen als mündlich übergebenen Gesetze Jesu halten; sie sind beede ertheilet von dem allerhöchsten Gesetzgeber.

Erstes Buch.
Von Personen.

Erster Titel.
Von den Bischöfen.

Erstes Kapitel.
Einsetzung und Gewalt der Bischöfe.

Schrift.

Er berief seine Jünger und wählte zwölf aus ihnen, denen er den Namen Apostel beylegte. Luk. Kap. 6. v. 13. Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben: wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich auch euch. Matth. K. 28. v. 18. Was ihr immer auf der Erde binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn: was ihr immer auf der Erde auflösen werdet, soll auch im Himmel aufgelöset seyn. Matth. K. 18. v. 18.

Auszug.

Jesus Christus hat die Apostel und in ihnen die Bischöfe zu Regenten seiner Kirche eingesetzt, denen er zum Besten seiner Kirche eine uneingeschränkte Gewalt ertheilet hat.

Anmerkung.

Der heil. Johannes von Damaskus in seiner Rede von den Bildern spricht hieher passend: „Christus hat die Gewalt zu lösen und zu binden den Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilet.“ Die Bischöfe haben demnach die Gewalt, ihre Kirchen zu regieren, unmittelbar von dem Herrn.

Zweytes Kapitel.

Wahl der Bischöfe

Schrift.

Zwey werden vorgestellt, Joseph Barsabas und Matthias: allgemein war das Gebeth = = = Hierauf ward für sie das Loos gezogen. Apostelgeschicht. K. 1. v. 23.

Auszug.

Im Anfang wurden die Bischöfe nach einem eifrigen Gebethe zu Gott gewählt.

Anmerkung.

Unsere deutsche Geistlichkeit hat dieses alte Kleinod die freye Wahl ihrer Bischöfe, bis auf unsere Zeiten erhalten, und dieses ist ein herrlicher Beweis deutscher Standhaftigkeit und Freyheit.

Drittes Kapitel.

Weihung der Bischöfe.

Schrift.

Sie legten ihnen die Hände auf. Apostelg. K. 13. v. 3. Vernachläßige die Gnade nicht, wel-

che in dir wohnet, und auf göttliche Verordnung dir gegeben ward, da du die Priesterweihe durch Auflegung der Hände empfiengst. 1. Tim. K. 4. v. 14. Der heilige Geist hat euch als Bischöfe bestellet, die Kirche Jesu zu regieren.

Auszug.

Auf die Wahl erfolgte die Weihung, durch welche den gewählten vollkommene bischöfliche Gewalt ertheilet wird.

Anmerkung.

Die Fortpflanzung der bischöflichen Gewalt geschiehet durch die Ordination oder Weihung. Der heil. Cyprian, da er die Oekonomie der Kirchen-Regierung in Rücksicht auf die ununterbrochene Reihe der Hirten über die Worte des Heilands: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen u. s. w. erkläret, setzet hinzu: „Hier ist der Ursprung der bischöflichen Nachfolge, welche durch die Ordination immerwährend fortgepflanzet wird.“ 33 Briefe.

Viertes Kapitel.

Geistliche Souveränitätsrechte.

Schrift.

Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; dir werde ich die Schlüssel des Himmels geben, was du immer auf der Erde bindest, soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du auf Erde auflösest, soll auch im Himmel aufgelöset seyn. Matth. K. 17. v. 18. u. 19.

Auszug.

Die Vollkommenheit der geistlichen Souveränitätsrechte ist dem apostolischen Kollegium oder den Aposteln insgesamt, und in ihnen dem bischöflichen Orden oder den Bischöfen insgesamt ohne alle Beschränkung ertheilet worden.

Anmerkung.

Die Kirchenväter erklären insgemein die angezogenen Worte der Schrift, daß Petrus hier die Person der ganzen regierenden Kirche oder die Apostel und Bischöfe insgesamt vorgestellet, und was Christus zu ihm allein gesagt, sie alle insgesamt betroffen habe. Wegen Kürze nur einen anzuführen; der heil. Augustin sagt Traktat 50. über Johann. „Petrus, da er die Schlüssel empfangen, stellete die heilige Kirche vor.“ Und in dem Sermone 108. über verschiedene Gegenstände K. 2. „Petrus hat verdient, unter ihnen schier allenthalben die Person der ganzen Kirche allein vorzustellen; wegen der Person, welche er von der ganzen Kirche vertrat, hat er zu hören verdient: dir will ich geben die Schlüssel des Himmels: denn diese Schlüssel hat er nicht einzig, sondern die Einheit der Kirche hat solche empfangen.“

Diese Auslegung bewähren die Thatsachen der Apostel: die Apostelgeschichte meldet, daß die Anordnung, welche die ganze Kirche betroffen, nicht von Petrus allein, sondern von den Aposteln in Gemeinschaft gemacht worden sind.

Hieraus folget, daß die allerhöchste Gewalt allgemeine Gesetze in Religion und Seelenheil betreffenden Dingen zu machen, zu ändern, abzubringen, die Gränzen und Ausübung der Regierungsgewalt zu bestimmen, die letztentscheidenden Urtheile in wichtigsten Sachen der Kirche zu fällen, nicht dem Papste allein, sondern auch dem bischöflichen Orden eigen seyen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Primat des heil. Petrus und des Papsts.

Schrift.

Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Johann. K. 21. v. 15. Wenn du dich einmal wirst bekehret haben, so stärke deine Brüder. Luk. K. 22. v. 32.

Auszug.

Jesus Christus hat dem Petrus eine obrigkeitliche Gewalt über die Apostel und alle Gläubige und in ihm dessen Nachfolger dem Papste über die Bischöfe und alle Christen ertheilt.

Anmerkung.

Eusebius Emissen spricht in seiner Rede über die Taufe des heil. Johannes: „Jesus Christus hat zuvor dem Petrus die Lämmer, hernach die Schafe anbefohlen; weil er ihn nicht allein zum Hirten, sondern zum Hirten der Hirten bestellet hat. Petrus weidet also die Lämmer, er weidet auch die Schafe: er weidet die Kinder, und weidet die Mütter, er regieret die Unterthanen und die Vorgesetzten. Er ist daher der Hirt Aller, weil nebst den Lämmern und Schafen Niemand mehr in der Kirche ist. „ Der heil. Chrysostomus über das Evang. des heil. Johann. 47. Homelin sagt: „Die andern werden übergangen, Petrus wird allein genannt, ihm wird die Sorge über die Brüder übertragen."

Hieraus folget: 1) Daß dem Papste das Recht zukömme, die ganze Kirche, doch ohne Stöhrung der Ordnung und Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame, zu regieren, eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und zu dem Ende Befehle an die Bischöfe zu erlassen,

lassen, Kommissarien oder Nuntien an sie zu senden, bey entstehenden Unordnungen provisorische Verfügungen zu treffen, in Streitigkeiten von grosser Wichtigkeit richterlich zu sprechen.

2) Daß keine weltliche Macht befugt sey, die Korrespondenz zwischen dem Papste und den Bischöfen zu hinderen oder zu hemmen.

3) Daß die Hochachtung und Liebe gegen den Papst als das Haupt der ganzen Kirche in den Herzen aller Christgläubigen, besonders aber der Bischöfen, sich vereinigen müssen: die Verachtung der Päpste ist ein grosses Uebel; es entstehet aus dem Hasse gegen die heilige Religion, und der Geringschätzung des bischöflichen Ordens; seine Folgen sind die verderblichsten Spaltungen.

Sechtes Kapitel.

Schrift.

Der Herr Jesus sagte zu allen Aposteln: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich auch euch. Matth. K. 28. v. 18. Was ihr binden werdet auf der Erde, soll auch gebunden seyn im Himmel, was ihr lösen werdet auf der Erde, soll auch gelöset seyn im Himmel. Matth. K. 18. v. 18.

Auszug.

Jesus Christus hat allen Aposteln und in ihnen allen Bischöfen eine vollkommene Gewalt gegeben, ihre Kirche zu regieren.

Anmerkung.

Die Väter des Kirchenraths zu Karthago äusseren, bey dem H. Cyprian 405. Seite über die angeführten Worte der Schrift. „Klar ist der Ausspruch unsers Herrn, da

er seine Apostel sendete, und allein ihnen die von dem Vater empfangene Gewalt übergab, derer Nachfolger wir sind, und mit nämlicher Gewalt die Kirche Gottes regieren."

Die Bischöfe haben demnach die vollkommene Macht, in ihren Kirchen zweckmäßige Anordnungen zu machen, Gesetze zu geben, die Vollstreckung dieser durch angemessene Mittel zu bewirken, die Kirchenstellen ordentlicher Weise zu vergeben, Amtsdiener anzunehmen und aufzustellen, und in geistlichen Sachen, wie die Fürsten in weltlichen Dingen, die Souveränitätsrechte in ihren Kirchensprengeln auszuüben.

Jedoch verstehet sich, daß diese Ausübung nach den Fundamental- und allgemeinen Gesetzen der ganzen Kirche, mit gehöriger Subordination gegen den Papst, als Haupt und Mittelpunkt der Einigkeit, und gegen die unmittelbare vorgesetzten Metropoliten geschehen müsse und solle.

Siebentes Kapitel.

Entstehung und Rechte der Oberbischöfe.

Schrift.

Paulus schreibt an Titus K. 1. v. 13: „Bestrafe sie (die Bischöfe in Kreta) scharf, damit sie im Glauben unverfälschet bleiben." Der heil. Apostel Johannes als Fürst der Bischöfe Asiens, mußte die Bischöfe der Kirchen Asiens durch Schreiben ermahnen: „Schreibe dem Engel der Kirche Ephesus rc. Offenb. K. 2.

Kir 60

Auszug.

Zu den Aposteln Zeiten waren schon Bischöfe über Bischöfe gesetzt, welche über diese die Aufsicht hatten, auch ihre Vergehungen ahnden konnten; die Entstehung, ein gewisser Vorzug, Aufsicht und sonstige Vorrechten der Oberbischöfe, die nach dem Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Metropoliten genennt worden sind, kommen zum wenigsten von den Aposteln her.

Anmerkung.

Der heil. Papst Leo schreibt im 84. Briefe: „Durch eine hohe Anordnung ist Vorsehung geschehen, daß nicht alle (Bischöfe) sich alles zueigneten, sondern daß in jeden Provinzen sich solche befänden, deren Urtheil oder Ausspruch unter den Brüdern (Bischöfen) für den ersten geachtet werde, und wiederum daß einige in den grössern Städten aufgestellet seyen, welche eine weiter sich erstreckende Obsorge übernähmen.

Achtes Kapitel.

Das erste Fundamentalgesetz, die Einigkeit.

Schrift.

Damit keine Mißheligkeit am Leibe sey, sondern die Glieder für einander Sorge tragen. 1. Kor. K. 12. v. 25. Denn wir alle sind für einen Leib in einem Geiste getaufet. V. 13. Sorgfältig die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu erhalten, sind ein Leib, ein Geist, wie ihr auch zu einer Hoffnung des Christenthums berufen seyd. Es ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater Aller. Eph. K. 4. v. 3. u. 6.

Auszug.

In der Kirche muß nun vollkommene Verbindung mit einander durch das Band der Liebe und des Friedens, ein vollkommenes Einverständniß der Diözesanen und Pfarrkinder mit ihren Hirten und Vorstehern in der Glaubenslehre und Sakramenten, und endlich eine vollkommene Vereinigung der Bischöfe mit dem sichtbaren Oberhaupt der ganzen Kirche als dem Mittelpunkt der allgemeinen Einigkeit seyn und bleiben.

Anmerkung.

Der H. Ignatius Jünger des Ap. Johannes empfiehlt diese Grundregel, die Einigkeit, nachdrücklich in seinem Briefe an die Philadelphier: "Ich bin in dem Herrn überzeugt, daß ihr von einerley Gesinnungen seyd; deswegen schreibe ich euer Gott gefälligen Liebe voller Vertrauen, mit Bitte, daß ihr einerley Glauben, einerley Lehre, und einerley Speißopfer benutzen wollet; denn es ist nur ein Fleisch und nur ein Blut unsers Herrn Jesu, welches für uns vergossen worden ist: auch nur ein Brod ist für alle gebrochen und ein Kelch allen ausgetheilt worden: ferner nur ein Altar der ganzen Kirche, und ein Bischof mit der ganzen Priesterschaft und Diakonen, welche meine Mitdiener sind; Da auch nur ein einziger eingebohrner Sohn Gott das Wort und Mensch und ein Tröster der Geist der Wahrheit, auch nur eine Lehre und ein Glaube und eine Taufe und eine Kiche ist.,,

Der H. Cyprian in seinem 69. Briefe nennet die Kirche ein Volk, das mit seinem Priester vereiniget ist, eine Heerde, die ihrem Hirten anhänget: darum sollst du wissen, daß der Bischof in der Kirche und die Kirche in dem Bischofe seye, und jene, welche mit ihrem Bischofe nicht sind, auch in der Kirche nicht seyen: auch jene sich umsonst schmeicheln, welche, da sie den Frieden mit den Priestern Gottes nicht haben, hereynschleichen, und die Gemeinschaft zu haben vermeinen, wenn sie eine solche nur mit einigen heimlich unterhalten: denn die Kirche, welche allgemein ist, kann nicht zertrennet,

nicht zertheilt seyn, sondern sie muß durch die untereinander vereinigten Priester zusammengefügt seyn. „

Neuntes Kapitel.

Zweytes Fundamentalgesetz; die Subordination.

Schrift.

Gott hat jedem Gliede seine Stelle angewiesen; das Auge kann zu der Hand nicht sagen, dein Dienst ist mir unnöthig: noch das Haupt zu den Füssen: ich bedarf eurer nicht: damit keine Mishelligkeit am Leibe sey. 1. Kor. K. 12. v. 18. 21. 25.

Auszug.

In der Kirche muß die Subordination oder Unterordnung der Gläubigen gegen ihre Pfarrer, dieser gegen ihre Bischöfe, dieser gegen ihre Erzbischöfe und aller derer gegen das Oberhaupt der Kirche, den Papst, genau beobachtet werden, es darf kein Eingriff von einem Gliede in die Dienstverrichtung des andern geschehen: sonst entsteht Unordnung.

Anmerkung.

Eine besondere Ueberlegung verdienen die Worte des H. Cyprians in seinem 69. Briefe: " Die Kirche besteht aus einem Volke, das mit seinem Priester vereinigt ist; aus einer Heerde, die ihrem Hirten anhängt. Daher sind die Spaltungen und Ketzereyen entstanden und entstehen noch, weil der Bischof von einigen aus hoffärtiger Anmassung verachtet wird „ Wie auch das Schreiben Papst Sixtus des Dritten an die Bischöfe in Illyrien: " Gleichwie ein jeder Leib von dem Haupte regiert wird, so verliert auch das Haupt selbst seine Feste, seine Kraft, und erhält seine Würde nicht, die es hatte, wofern es nicht von dem Leibe unterstützt wird. „ Zehn-

Zehntes Kapitel.

Drittes Fundamentalgesez. Die Sanftmuth der Regenten in ihrer Regierung.

Schrift.

Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes und besorget sie nicht gezwungen; sondern freywillig, weil es Gott will; von Herzen, und ja nicht aus schändlicher Lohnsucht. Nicht als woltet ihr die Erbschaft der Herrn beherrschen, sondern seyd ein aufrichtiges Vorbild des Heerde. 1. Petr. K. 5. v. 1. 2. 3. Die Könige der Völker beherrschen sie, und diejenigen, welche über sie Gewalt ausüben, werden gnädige Herren genennt; nicht also solle es unter euch gehen; sondern wer immer unter euch grösser ist, der sey euer Diener, und wer unter euch der erste ist, der werde euer Knecht. Matth. K. 20. v. 25. 26. 27.

Auszug.

Die Regenten der Kirche, die Bischöfe, sollen nicht als Despoten, nach dem Triebe ihres Wohlgefallens, sondern als Vorbilder der Heerde, nach den Gesetzen der Liebe und Sanftmuth die ihnen anvertrauten Heerden regieren.

Anmerkung.

Origenes erklärt die angeführten Schriftstellen in dem Traktat 12. über den H. Matth. also: " Die Regierung der Kirchenvorsteher muß in der Liebe und nicht in der Furcht körperlicher Strafen bestehen. "

Der H. Bernhard redet im zweyten Buch von der Betrachtung 6. K. den Papst Eugen also an: "Petrus hat dir nicht geben können, was er selbst nicht gehabt hat: was er gehabt hat, das hat er dir gegeben, nämlich die Sorgfalt über die Kirche: vielleicht die Beherrschung? Höre ihn selbst: beherrschet nicht die Erbschaft des Herrn, sondern seyd ein aufrichtiges Bild der Heerde. Bilde dir nicht ein, dieses sey nur ein Ausdruck, der von seiner Demuth, nicht aber von der Wahrheit komme: die Worte des Herrn im Evangelium sind: die Könige der Völker beherrschen sie: ihr aber nicht also. Es ist klar, den Apostolischen wird das beherrschen untersagt; gehe du nun hin und wage es, entweder als ein Beherrscher dich des Apostolats, oder als ein Apostolischer dich der Herrschaft anzumassen: beyde zugleich kannst du nicht haben: willst du beyde zugleich, so verlierest du beyde.,,

Zweyter Titel.

Von den Priestern nnd Diakonen.

Erstes Kapitel.

Einsetzung der Priester

Schrift.

Nach diesem bestellte der Herr noch andere zwey und siebenzig, und sendete sie Paar und Paar vor sich her in alle Städte, an alle Orte, wohin er selbst kommen wollte; die Aerndte ist zwar groß, sprach er zu ihnen; Arbeiter aber sind wenig.... gehet hin, ich sende euch.... wer euch anhört,

der höret mich an: wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, welcher mich gesendet hat. Luk. K. 12. v. 1. 2. 3. 16.

Auszug.

Nachdem Jesus Christus die Apostel zu Bischöfen eingesezt, so hat er ihnen als Gehilfen zwey und siebenzig Jünger gegeben, solche gesendet, zu lehren, und unter seiner Aufsicht zu arbeiten, gleichwie die Priester unter der Aufsicht der Bischöfe arbeiten sollten: und also hat der Herr die Priester des zweyten Rangs eingesezt.

Anmerkung.

Der H. Hieronymus über die 42. Verweilung der Israeliten bemerket die Einsetzung der Priester mit diesen Worten: " Durch die Lehrmeister des zweyten Rangs werden die Priester verstanden, indem der Evangelist Lukas bezeugt, daß zwölf Apostel und siebenzig Jünger eines minderen Rangs gewesen seyen. "

Zweytes Kapitel.

Gewalt der Priester.

Schrift.

Die Priester unter euch ermahne ich als ein Mitpriester 1. Petr. K. 5. v. 1. Die Priester, welche wohl vorstehen, mit Predigen und Lehren beschäftiget sind. 1. Tim. K. 5. v. 17.

Auzug.

Die Priester sind Kraft ihrer göttlichen Sendung Mitgehilfen der Bischöfe, und empfangen durch die

Weihung die Gewalt, die für das christliche Volk eingesezten Sakramente zu verwalten, zu predigen und zu lehren. Doch zur wirklichen Ausübung dieser Gewalt haben sie nebst der Weihe annoch die Approbation und Genehmhaltung des Bischofs, dem sie untergeordnet sind, vonnöthen.

Anmerkung.

Ohne die bischöfliche Approbation ist die priesterliche Verwaltung des Predigt- und Lehramts, die Ausspendung der Sakramente der Taufe, des Abendmahls, der lezten Oelung, der Ehe nicht erlaubt; die Verwaltung des Sakraments der Busse aber, welches in der Form eines Gerichts eingesezt ist, und mithin eine Untergebung von Unterthanen, über welche allein eine richtige Gewalt mit Wirkung ausgeübet werden kann, erfodert, ist zugleich ungültig.

Daß die Priester ihre Gewalt unmittelbar von Jesus Christus, gleich den Bischöfen haben, war die Meynung der ältesten Kirchenväter. Der H. Hilarius, da er die Erhabenheit der priesterlichen Würde beweisen will, nennt die Priester Vikarien, Stellvertreter des Herrn Jesus Christus, nicht der Bischöfe. In der Abhandlung über die 1. Ep. zum Timoth. Der H. Chrysostomus spricht. Homelie 12. über die 1. Ep. zum Timoth.: " zwischen einem Bischof und einem Priester ist schier kein Unterschied. „

Zur wirklichen Ausübung der priesterlichen Gewalt ist dennoch die bischöfliche Approbation oder Berechtigung erfoderlich. Der H. Ignatius Ep. zum Magnesius N. 8. schreibt: " Ohne den Bischof darf Niemand in Kirchensachen etwas thun. „ Der 38. apostolische Kanon sagt: Die Priester und Diakone sollen ohne Erlaubnis des Bischofs nichts unternehmen; denn der Treue desselben ist das Volk Gottes anvertraut, und von ihm wird Rechenschaft wegen den Seelen gefodert werden. „

Drit-

Drittes Kapitel.

Entstehung und Aufstellung der Pfarrer.

Schrift.

In jeder Gemeinde hatten sie ihnen Priester aufgestellt. Apostelg. K. 14. v. 22. Ich habe dich aus der Ursache in Kreta gelassen, damit du die Mängel verbessertest, und in allen Städten Priester bestelltest, wie ich dir befohlen habe. Tit. K. 1. v. 5.

Auszug.

Die Apostel haben in den Ortschaften beständige Priester aufgestellt, und ihnen gewisse Bezirke zur Seelsorge angewiesen. Diese Priester waren in der Sache selbst Pfarrer und die angewiesenen Bezirke Pfarreyen: mithin sind Pfarrer und Pfarreyen apostolischen Herkommens.

Anmerkung.

Die Väter des Kirchenraths zu Trient unter der Leitung des heiligen Geistes verordnen in der 24. Sitzung 13. K. über die Verbesserung. Daß die Bischöfe, um das Seelenheil des ihnen anvertrauten und in gewisse Bezirke eingetheilten Volkes einem jeden seinen beständigen und besondern Pfarrer anweisen, der die Seelen kennen lerne, und von dem sie erlaubter Weise die Sakramente empfangen, oder auf eine andere Art nach des Orts Beschaffenheit Vorsehung thun sollen. „

Es stehet also nicht in der blosen Willkühr des Bischofs, die Pfarrer wie Miethknechte zu halten und zu verwechseln.

Viertes Kapitel.

Entstehung und Dienstverrichtung der Diakonen.

Schrift.

Bey anwachsender Anzahl der Jünger entstund eine Klage der Griechen wider die Hebräer, als würden ihre Wittwen in der täglichen Verpflegung versäumet. Die Zwölf riefen also alle Jünger zusammen, und sprachen: es ist nicht billig, daß wir das Wort Gottes vernachläßigen und den Tisch versorgen. Darum o Brüder! suchet unter euch sieben Männer aus von gutem Rufe, voll des heiligen Geistes und voller Weisheit, welche wir zu dieser Verrichtung bestellen können: wir wollen unterdessen dem Gebete und dem Predigtamte obliegen. Apostelg. K. 6. v. 1 = 4.

Auszug.

Die Apostel, damit sie und die Priester in ihren eigentlichen Amtsverrichtungen nicht gehindert, sondern erleichtert würden, haben Diakone oder Diener bestellet, welche das Zeitliche oder die Almosen der Kirche besorgten und austheilten, wie auch den Bischöfen und Priestern in den kirchlichen Verrichtungen an die Hand giengen.

An-

Anmerkung.

Die Diakonen werden von dem H. Cyprian 65. Ep. „Diener des Episcopats und der Kirche“ genennt; und haben diesem Ausdrucke gemäß die Gewalt zu ihren Dienstverrichtungen nicht, wie die Bischöffe und Priester unmittelbar von dem Herrn, sondern von der Kirche.

Dritter Titel.

Von den erforderlichen Eigenschaften in den hierarchischen Personen.

Erstes Kapitel.

Fähigkeit zum Episcopat.

Schrift.

Ein Bischof soll kein Neuling seyn, damit er nicht hochmüthig werde, und sich das Gericht über den Hals ziehe, welches der Teufel dadurch verdienet hat. 1. Tim. K. 3. v. 6.

Auszug.

Keiner soll zum Bischoffe aufgestellet werden, von dessen Fähigkeit man nicht durch untrügliche Proben überzeugt seye.

Anmerkung.

Der 79. apostolische Kanon verdient hier einige Ueberlegung: „Derjenige, welcher von einem heydnischen Lebenswandel oder unheiligen Umgange neuerlich angekommen, soll nicht gleich zum Bischoffe befördert

 wer-

werden: denn es ist ungerecht, daß der, welcher noch keine Proben von sich gegeben hat, zum Lehrer anderer aufgestellet werde: es sey denn, daß in einem Fall die Gabe der göttlichen Gnade eine Ausnahme mache.

Zweytes Kapitel.

Vernunfteigenschaften der Bischöfe und Pfarrer.

Schrift.

Ein Bischof muß klug seyn. 1. Tim. K. 3. v. 2. Ein Bischof muß ein Lehrer seyn . . . dem unverfälschten Worte anhängen, wie er ist gelehret worden, damit er im Stande sey, gesunde Lehre und Ermahnungen vorzutragen, den Widersprechern aber zu begegnen. Tit. K. 1. v. 9.

Auszug.

Klugheit, Bescheidenheit und Fähigkeit, unsre heilige Glaubenslehre vorzutragen, müssen der Bischöfe und Pfarrer Eigenschaften seyn.

Anmerkung.

Ohne diese Eigenschaften sind Bischöfe und Pfarrer blinde Hirten, welche ihre Heerde ins Verderben führen, und sich mit in den Untergang stürzen.

Drittes Kapitel.

Gemüthseigenschaften der Bischöffe und Pfarrer.

Schrift.

Ein Bischof soll nicht zum Zorn, zum übermässigen Trinken, zur Gewaltthätigkeit geneigt. Tit. Kap. 1. v. 7. Nicht zänkisch, nicht Geldgeitzig. 1. Tim. Kap. 1. v. 7. Soll gütig, nüchtern, gerecht, heilig, keusch. Tit. K. 3. v. 4. Gegen die Gäste freygebig seyn, 1. Tim. K. 3. v. 4.

Auszug.

Sanftmuth, Liebe des Friedens, Mässigkeit, Uneigennützigkeit, Gerechtigkeit, Keuschheit, Freygebigkeit sollen Bischöffen und Pfarrern eigen seyn.

Anmerkung.

Die Worte des Apostels sind klar, dennoch bittet Diozesanen und Pfarrer, daß eure Bischöffe und Pfarrer solche thätig verstehen.

Viertes Kapitel.

Guter Ruf der Bischöffe, Pfarrer und anderen Geistlichen.

Schrift.

Ein Bischof muß ohne Tadel seyn. Tit. K. 1. v. 7. Auch von denen, die keine Christen sind, muß er ein gutes Zeugnis haben; damit er nicht in eine

Schan-

Schande und in die Schlinge des Verläumders falle. 2. Tim. Kap. 3. v. 7. Brüder! suchet unter euch sieben Männer, die eines guten Rufes sind. Apostelg. K. 6. v. 3.

Auszug.

Bischöffe, Pfarrer und andere hierarchische Personen müssen einen guten Ruf haben, sonst entehren sie die Religion und ihren Stand und schaffen durch ihre Lehre bey dem Volke wenig Nutzen.

Anmerkung.

Der H. Hieronymus spricht über das 4. K. des H. Matth. „Die Bischöffe, Pfarrer sind Lehrer, allein ohne einen guten Ruf machen ihre Verrichtungen bey den Zuhörern wenig Eindruck.“

Vierter Titel.

Von den Pflichten der hierarchischen Personen.

Erstes Kapitel.

Gutes Einverständniß zwischen dem Bischofe und seiner Geistlichkeit.

Schrift.

Die Fürsten der Apostel lehren das gute Einverständniß, welches zwischen dem Bischofe und der Geistlichkeit herrschen soll, mit Worten und Thaten: „Die Priester unter euch bitte ich als

ein

ein Mitpriester ... alle schliesset euch durch wechselseitige Diensterweisung aneinander an. 1. Petr. K. 5. v. 1. u. 5. Lebet eurem Berufe gemäß, in aller Demuth und Sanftmuth, geduldig, einander liebreich ertragend. Ephes. K. 4. v. 2. u. 3. Damit ihr mit einem Herzen und mit einer Stimme Gott den Vater unsers Herrn Jesu des Gesalbten ehret und lobet. Römer. K. 15. v. 6. Einen Alten strafe nicht mit rauhen Worten, sondern ermahne ihn bittlich als ein Vater, die Jünglinge als Brüder. 1. Timoth. K. 1. v. 1.

Auszug.

Zwischen Bischof und Geistlichkeit muß ein aufrichtiges Einverständniß, thätige Achtung und wechselseitige Beförderung des geistlichen Ansehens wirken. d. i. Bischof und Geistlichkeit müssen miteinander harmoniren, die Geistlichen ihren Bischof als Vater ehren, der Bischof die Priester als Brüder, die andere Geistlichen als Diener des Altars achten, die Achtung der Priesterschaft durch thätige Beyspiele bey dem Volke, wie auch die Priester und übrigen Geistlichen das Ansehen des Bischofs auf alle Weise befördern.

Anmerkung.

Der heilige Hieronymus Ep. zum Nepotian. sagt den Bischöffen gar schön die Meynung: „Die Bischöffe sollen wissen, daß sie Priester und nicht Herren sind, sie sollen die Geistlichen als Geistliche ehren, damit sie auch von den Geistlichen als Bischöffe geehret werden.“ Das dritte Konzilium zu Mayland unterm H. Karl Barromäus verordnet: „Der

Bi=

Bischoff, dem besonders zukömmt, die priesterliche Würde zu vertheidigen, damit die Weltleute lernen, daß sie die Priester einzig als Väter im Herrn lieben und ehren müssen, soll bewirken, daß denselben allzeit der gebührende Rang und Ehre von den Weltleuten erzeuget werde." Der H. Martyrer Ignatius lobet in seinem Briefe an die Epheser ihre Priesterschaft mit den Worten. " Euere Priesterschaft ist dem Bischoffe so passend angefügt, als die Saiten der Zythar.,, O könnte man dieses von dem Presbyterium eines jeden Bisthums schreiben.

Zweytes Kapitel.

Wachsamkeit des Bischofs über seine Dioezesanen.

Schrift.

Habet acht auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist als Bischöffe bestellet hat: damit ihr die Kirche Jesu regieret, welche er mit seinem Blute erworben hat. Apostg. K. 20. v. 28. Sie (die geistliche Vorgesezten) wachen für das Wohlseyn eurer Seelen, als solche, die darüber Rechenschaft abzulegen haben. Hebräer K. 13. v. 17.

Auszug.

Der Bischof ist verpflichtet, genaue Aufsicht und Obsorge über seine ganze Heerde zu haben, damit keine Seele, welche alle durch das theure Blut Jesu erkauft worden sind, durch seine Schuld verlohren gehe; sonst

ziehet

ziehet, er sich bey dem obersten Hirten Jesus Christus eine fürchterliche Verantwortung zu.

Anmerkung.

Der H. Augustin bemerket über den 126. Psalm gar schön: "In der Kirche ist für die Bischöfe ein erhabener Ort bereitet, damit sie gleich jenen, die auf einer Warte stehen, das Volk in ihrer obern Aufsicht haben und hüten.

Drittes Kapitel.

Bewahrung und Fortpflanzung der reinen Lehre.

Schrift.

Bewahre das hinterlegte Gut der reinen Lehre, und vermeide die unheilige Neuerung leerer Worte, sammt den Einwürfen einer fälschlich sogenannten Wissenschaft. 1. Tim. K. 6. v. 20. Was du vor vielen Zeugen von mir gehört hast, das vertraue getreuen Männern, die tüchtig sind, auch andere zu lehren. 2. Tim. K. 2. v. 2.

Auszug.

Die Bischöfe müssen sich bestreben, die Lehre des Evangeliums gegen die entstehenden Neuerungen rein zu erhalten, und durch getreue und tüchtige Lehrer rein auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen.

Anmerkung.

Hier verdienet die schöne Ermahnung der Bischöfe auf der Provinzial-Synode zu Maynz im J. 1549. bemerkt zu werden: "Alle und jede Hirten, Pfarrer,

rer, Prediger und Seelsorger ... ermahnen wir im Herrn, geben ihnen auf und befehlen ernstgemessen, daß sie die christliche Lehre im Ganzen nach dem angenommenen Sinne der heiligen Väter und der wahren katholischen Kirche, mit Vermeidung schädlicher Neuerungen und gänzlicher Hinweglassung verdächtiger Meynungen das ihnen anvertraute Volk lehren sollen."

Viertes Kapitel.

Prüfung der Kandidaten vor Ertheilung der Weihe.

Schrift.

Eile nicht mit Auflegung der Hände, damit du dich fremder Sünden nicht theilhaftig machest 1. Tim. K. 5. v. 22. Sie müssen aber wohl geprüfet seyn und also dienen, daß sie zu keiner Verleumdung Anlaß geben. Tim. K. 3. v. 10.

Auszug.

Damit die Kirche würdige und fähige Geistliche bekomme, ist eine der wichtigsten Pflichten des Bischofs, daß er vor Ertheilung der Weihe die Kandidaten scharf prüfe.

Anmerkung.

Hieher sind passend die Worte des Tridentinischen Conciliums: "Die Bischöfe sollen wissen, daß nicht alle, wenn sie auch das gehörige Alter haben, sondern nur allein jene, die würdig sind, und derer geprüftes Leben dem Alterthume gleich ist, zu der heiligen Wei-

hung angenommen werden sollen. Seff. 23. Kap. 12. Nur jene, die ein gutes Zeugniß haben, sollen geweihet werden, Kap. 13. Nur jene, die durch eine vorgängige scharfe Prüfung tauglich gefunden worden, sollen zur Weihung angenommen werden. Kap. 14.

Fünftes Kapitel.

Beförderung zu den Kirchenstellen.

Schrift.

Wer seinen Dienst wohl versiehet, der bereitet sich eine gute Staffel. 1. Tim. Kap. 3. v. 13.

Auszug.

Die Kirchenstellen sind nach Verdienst zu vergeben: der Meynung der Kirche ist es zuwider und sündhaft, wenn die Kirchenstellen, besonders jene der Seelsorger, andern als den Würdigern zu Theil werden.

Anmerkung.

Die Bischöffe sollen diese Worte des Conziliums zu Trient Seff. 24. Cap. de Reform. wohl erwägen. „Der Bischof soll jenen wählen, welchen er unter andern vor den Tauglichsten hält . . . Der Bischof soll aus den Würdigen den Würdigsten wählen.“

Sechstes Kapitel.

Residenz der Bischöfe und Pfarrer.

Schrift.

Der Hirt nennet seine eigene Schafe mit Namen, und führet sie aus. Johannes K. 10. v. 3.

Auszug.

Die Pflicht der Bischöfe und Pfarrer ist, um ihre Schäfgen besser kennen zu lernen, daß sie unter ihnen seyen, sie selbst führen und weyden.

Anmerkung.

Die Bischöfe und Pfarrer sollen sich wohl gesagt seyn lassen, die Worte des heiligen Geistes in den Sprüchwörtern 2. K. 23. v. „Lerne fleißig kennen deine Schäfgen am Gesichte, und betrachte wohl deine Heerden: denn du wirst nicht allzeit können.“

Siebentes Kapitel.

Enthaltung von weltlichen Geschäften.

Schrift.

Arbeite wie ein guter Soldat des Herrn Jesu; kein Soldat Gottes verwickelt sich in weltliche Geschäfte: damit er jenem gefalle, von dem er gewählet ist. 2. Tim. v. 3. u. 4.

Auszug.

Dem Klerus überhaupt ist verboten, sich in weltliche Händel und Geschäfte zu mischen: die ganze Beschäftigung der Geistlichen soll dem Gottesdienste gewidmet seyn.

Anmerkung.

Der H. Basilius spricht gar schön hierüber in ascetic. Serm. 1. „Ein Soldat bauet sich keine Häuser, bewirbt sich um keine Aecker, treibet keine Handelschaft, o geistlicher Soldat! so sey denn auch wegen den zeitlichen Sorgen frey.“

Fünf-

Fünfter Titel.

Von weltlichen Personen.

Erstes Kapitel.

Erfüllung der Standespflichten.

Schrift.

Jeder bleibe in dem Berufe, den er empfangen hat. 1. Kor. K. 7. v. 20.

Auszug.

Die christliche Religion hat keine Aenderung im bürgerlichen Staate gestiftet, sondern einen jeden Stand und jede Gesellschaft, die bürgerliche Verfassung betreffend, unverändert gelassen, ein jeder muß demnach seinem Berufe gemäß leben, und die demselben anklebenden Pflichten erfüllen.

Anmerkung.

Der H. Johannes der Täufer sprach zu den Zöllnern, die ihn fragten: „Meister was sollen wir anfangen? Thut nicht mehr, als euch aufgetragen ist:" Zu den Soldaten, welche ihn ebenfalls fragten: „Was haben wir denn zu thun?" beschädiget Niemand mit unrechter Gewalt, oder unter falschem Vorwande; und begnüget euch mit eurem Solde. Lukas K. 3. v. 12. 13. 14. Der H. Vorläufer wollte dadurch sagen: ein Jeder müsse seinem Stande gemäß leben.

Zweytes Kapitel.

Einigkeit der Christen.

Schrift.

Lebet ohne Zwietracht, strebet vielmehr in einer Gesinnung und Meynung nach der Vollkommenheit. Kor. K. 1. v. 10. Sorgfältig die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu erhalten. Eph. K. 4. v. 3.

Auszug.

Die Christen müssen miteinander einig und friedsam leben; dieses erheischet von ihnen die Natur der christlichen Gesellschaft, wovon die Einigkeit und Liebe das wesentliche Band ist, mit welcher Jesus Christus solche zusammengefügt hat.

Anmerkung.

Gar schön spricht der H. Cyprian in dem Buche von der Einigkeit der Kirche. „Wer kann wohl glauben lassen, diese Einigkeit, welche von Gott befestiget ist, und durch die himmlische Sakramenten erhalten wird, könne in der Kirche zerstöret und durch uneinige Gemüther getrennet werden? Wer diese Einigkeit nicht hält, der hält das Gesetz Gottes nicht; der hält den Glauben des Vaters und des Sohnes nicht; der hält die zum Heile nöthige Einigkeit nicht.“

Drit-

Drittes Kapitel.

Gehorsam gegen die Vorgesezten.

Schrift.

Seyd eueren Vorgesezten gehorsam und unterthänig: sie wachen für das Wohl euerer Seelen, als solche, die darüber Rechenschaft abzulegen haben: damit sie ihrem Amte mit Freuden abwarten mögen, und es nicht (welches euch selbst nicht gut wäre) mit Seufzen thun müssen. Hebräer K. 13. v. 17.

Auszug.

Die Christen müssen ihren Hirten unterthänig und gehorsam seyn, welche über ihre Seelen Rechenschaft zu geben haben damit sie ihr Amt gern thun.

Anmerkung.

Die Zuschrift des H. Ignatius M. zu den Ephesern verdient hier eine Erwägung: " Seyd vollkommen in einer Folgleistung, in einem Sinne, in einer Meynung, führet einerley Sprache, damit, da ihr dem Bischofe und der Priesterschaft euch unterthänig beweiset, heilig seyd. "

Viertes Kapitel.

Treue und Gehorsam gegen den Landesfürsten.

Schrift.

Seyd daher aller weltlichen Obrigkeit gehorsam; weil es Gottes Verordnung ist: sowohl

dem Kaiser, als dem höchsten Oberherrn. 1. Petr. K. 2. v. 13.

Auszug.

Die erste Pflicht der Unterthanen gegen ihren Landesherrn ist Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam.

Anmerkung.

Der H. Augustin Ep. ad Bonifac. spricht: "Diejenige, welche den Gesetzen der Kaisern, welche sie für die Wahrheit Gottes machen, nicht gehorsamen wollen, ziehen sich eine grosse Strafe zu."

Fünftes Kapitel.

Gehorsam gegen die Unterobrigkeiten.

Schrift.

Als den von ihm abgeschickten Unterobrigkeiten zur Strafe der Verbrecher und zum Schutze der rechtschaffenen Unterthanen. 1. Petr. K. 2. v. 14.

Auszug.

Die Unterthanen sind auch schuldig, sich gegen die Unterobrigkeiten oder von dem Landesherrn nachgesetzten Beamten Gehorsam zu erweisen.

Anmerkung.

Christen sollen hier überdenken, die Worte des H. Gregorius, welcher 12. Moral. sagt: „Der Gehor-

horsam ist zu leisten nicht aus knechtlicher Furcht, sondern aus dem Triebe der Liebe, nicht aus Furcht der Strafen, sondern aus Liebe der Gerechtigkeit." Christen müssen ihren Obrigkeiten gehorsamen, wie die Heiden, aber aus einem erhabnern Triebe, nemlich nicht der Furcht, sondern der Liebe.

Sechstes Kapitel.

Erlegung des Tributs und der Steuern.

Schrift.

Deswegen erleget ihr ihnen auch die Steuren als Gottesbeamten, die ihm eben zu diesem Ende dienen. Gebet also jedem, was ihr ihm schuldig seyd: wem Steuer und Zoll gehöret, dem bezahlet Steuer und Zoll: dem Furcht und Ehre gebühret, gegen den betraget euch ehrerbietig und ehrfurchtsvoll. Röm. K. 13. v. 6. u. 7.

Auszug.

Die Unterthanen sind schuldig ihrem Landesherrn Tribut und Steuren zu bezahlen.

Anmerkung.

Erwäge die Worte des H. Ambrosius in Comment. ad c. 5. Luc. „Wenn der Sohn Gottes den Tribut erlegt hat, wer bist du denn, daß du dir einbildest, der Tribut sey nicht zu bezahlen?

Siebentes Kapitel.

Gehorsam in Kollisionsfällen.

Schrift.

Urtheilet selbst, ob es vor den Augen Gottes recht sey, euch mehr, als Gott zu gehorsamen. Apostelg. K. 4. v. 19. Man muß Gott mehr als den Menschen gehorsamen. Apostelg. K. 5. v. 29. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Matth. 22. v. 21. Habet Ehrfurcht vor Gott; seyd dem Kaiser treu und gehorsam. 1. Petr. K. 2. v. 17.

Auszug.

In Kollisionsfällen ist der Befehl Gottes dem Befehl der Menschen allzeit, das Gebot des geistlichen Vorgesetzten dem Gebot des weltlichen Befehlshabers in geistlichen Sachen, und in weltlichen Sachen das Gebot des weltlichen Herrn dem Gebot des geistlichen Vorstehers vorzuziehen.

Anmerkung.

Der H. Augustinus stellet uns in solchen Fällen das nachzuahmende Beyspiel der ersten christlichen Soldaten vor über den 124. Psalm. n. 7. „Wo es um die Sache des Herrn Jesus Christus zu thun war, so gehorsameten sie allein jenem, der im Himmel war, Wenn der Kaiser Julian wollte, daß sie den Götzen

opferten, so zogen sie Gott demselben vor; wenn er aber befahl: ziehet in das Feld, gehet dem Feinde entgegen, so gehorsameten sie augenblicklich: sie machten einen Unterschied zwischen dem ewigen und zeitlichen Herrn; und dennoch waren sie wegen dem ewigen Herrn dem zeitlichen Herrn unterthänig."

Zweytes Buch.
Von Sachen.

Erster Titel.
Von geistlichen Sachen insgemein.

Erstes Kapitel.
Begriff einer geistlichen Sache.

Schrift.

Ich bin gekommen, daß sie das Leben und zwar überflüßig haben. Johann. K. 10. v. 10. Des Menschen Sohn ist gekommen, die Seelen selig zu machen. Luk. K. 9. v. 56. Des Menschen Sohn ist gekommen, selig zu machen. Matth. K. 18. v. 11.

Auszug.

Das Ziel und Ende des von Jesus Christus gestifteten Reichs ist das Seelenheil, die ewige Glükseligkeit, wozu die Menschen durch die geistliche Regierung geführt werden sollen: alle Sachen also, die auf diese Glükseligkeit einen unmittelbaren oder geraden Bezug haben sind geistliche Sachen.

Anmerkung.

Nicht aus dem, daß eine Sache innerlich oder äußerlich, daß auf selbige die geistliche oder weltliche Macht einen Einfluß hat, ist es zu beurtheilen, es sey zu der geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehörig, sondern aus dem Bezug allein, welchen eine Sache von Natur und unmittelbar auf die Religion, Seelenheil und ewige Glükseligkeit, oder auf die zeitliche Wohlfahrt hat: das erste ist eine geistliche, das zweyte eine weltliche Sache, die erste gehöret zur geistlichen, die zweyte zur weltlichen Gerichtsbarkeit. Siehe Tom. II. de l'autorite des deux puissances Chap. III. §. 1.

Zweytes Kapitel.

Benennung der vornehmern geistlichen Sachen.

Schrift.

Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel und auf der Erde: deswegen gehet hin, und unterweiset alle Völker; taufet sie ... und lehret sie

sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Matth. K. 28. v. 18. 19. 20.

Auszug.

Unter die geistlichen Sachen sind besonders zu zählen die Sendung, die christliche Lehre, die Sakramente, die christliche Vollkommenheit, und Sachen, die mit diesen eine enge Verbindung haben.

Zweyter Titel.

Von Sendung und Aufstellung in geistlichen Amtsstellen.

Erstes Kapitel.

Die Apostel beteten über sie, legten ihnen die Hände auf. Apostelg. K. 6. v. 6. Ich habe dich aus der Ursache in Kreta gelassen, damit du in allen Städten Priester bestellest. Tit. K. 1. v. 5.

Auszug.

Die Sendung oder Weihung, die Verleihung der Kirchenstellen in sich, welche man auch die spezielle Sendung nennt, die Einsetzung in selbige sind geistli-

che

che Sachen, die vorzüglich den Bischöfen als den Kirchenregenten zukommen.

Anmerkung.

Die Worte des Kirchenraths zu Trient Sess. 23. cap. 4. sind: " Die heilige Synode hat entschieden, daß alle diejenige, die allein von einer weltlichen Macht oder Obrigkeit berufen und eingesezt sind, die Kirchenämter zu versehen, hinzutreten, für keine wahre Amtsdiener der Kirche, sondern für Diebe und Mörder, die nicht durch die Thüre eingegangen, zu halten seyen. "

Zweytes Kapitel.

Präsentation oder Darstellung zu geistlichen Stellen.

Schrift.

Darum, o Brüder! suchet unter euch Männer ... sie erwählten den Stephanus ... und stellten ihn den Aposteln vor. Apostelgeschicht K. 6. v. 3. u. 5.

Auszug.

Das Recht, zu geistlichen Aemtern und Stellen zu benennen, zu wählen, und zu präsentiren, kann auch Layen zukommen: gleichwie denn die Apostel schon dieses Layen überlassen haben.

Drit-

Dritter Titel.

Erstes Kapitel.

Christliche Lehre.

Schrift.

Der Glaube entspringt aus dem Anhören, und das Anhören aus dem Werke Gottes. R. K. 10. v. 16. Wir sind also Botschafter des Herrn Christus, durch welche Gott euch ermahnet. 2. Kor. K. 5. v. 20.

Auszug.

Unterweisen in dem Christenthum, das Wort Gottes predigen, und verordnen, daß solches Recht geprediget und gelehret werde, kömmt als eine geistliche Sache der Geistlichkeit zu.

Anmerkung.

Merkwürdig ist die Innschrift des Pabsts Gregors des Zweyten an den Kaiser Leo: "Kaiser! du weist, daß den Kaisern über die Glaubenslehre, daß solche recht geprediget werde, keine Befugnis, sondern diese nur den Bischöfen zukomme: Die Bischöfe sind der Kirche vorgesezt, und müssen sich von weltlichen Dingen enthalten, wie denn auch die Kaiser von geistlichen Sachen abstehen, und dasjenige nur besorgen sollen, was ihnen anbefohlen ist."

Vierter Titel.

Von den Sakramenten insgemein.

Erstes Kapitel.

Erklärung der Sakramente des neuen Gesetzes.

Schrift.

Die Sakramente des alten Gesetzes werden gegen jene des neuen " schwache und kraftlose Gebräuche „ genennt. Galat. K. 4. v. 9. Den Sakramenten des neuen Gesetzes wird Kraft und Wirkung zugeschrieben ; " wer nicht aus dem Wasser wiedergebohren wird. „ Johann. K. 3. v. 5. Durch die Sakramente bewirket Christus seinen Einfluß in den moralischen Kirchenkörper, in dessen Glieder, zu dessen Erhaltung und Wachsthum : " in allem durch den wachsen, welcher das Haupt ist, das ist, durch Christus; durch ihn wird der ganze Leib zusammengefügt, vereiniget und Gliedweise verbunden: durch ihn bekömmt jedes Glied seine Grösse, und der ganze Leib wächst durch die Liebe bis zu seiner Vollkommenheit." Ephes. K. 4. v. 15. 16.

Aus-

Auszug.

Die Sakramente des neuen Gesetzes sind in Rüksicht auf einzelne Menschen, denen sie ertheilet werden, von Jesus Christus selbst eingesetzte in die Sinne fallende Zeichen, welche die innere Gnade, welche sie anzeigen, auch zugleich bewirken, wofern kein Hinderniß ihnen entgegen stehet. In Rüksicht auf den moralischen Kirchenkörper, sind sie die Mittel, wodurch Jesus Christus demselben die Lebenssäfte und Wirkungskräfte mittheilet, und solchen in seiner guten Verfassung und gesunden Zustand allzeit erhält.

Anmerkung.

Hier ist der Spruch des Tertullians im Buch von der Auferstehung des Fleisches zu erwägen. „Das Fleisch wird gewaschen, damit die Seele gereiniget werde; das Fleisch wird gesalbet, damit die Seele geheiliget werde; das Fleisch wird gezeichnet, damit die Seele gestärket werde."

Der Spruch des H. Augustins in seiner 118. Epistel ist bey Betrachtung des moralischen Kirchenkörpers zu überlegen: „Jesus Christus hat die Gesellschaft des neuen Volks durch Sakramente, die an der Zahl sehr wenig, zu halten sehr leicht, in der Bedeutung sehr fürtreflich sind, zusammen gefügt."

Zweytes Kapitel.

Verweser der Sakramente.

Schrift.

Der H. Paulus schreibt von den Aposteln und Bischöffen: „Jeder halte uns für Diener

des

des Herrn Christus, und Verweser der göttlichen Geheimnisse." 1. Kor. K. 4. v. 1.

Auszug.

Die höchste und ordentliche Verweser aller Sakramente sind die Bischöffe, Untergeordnete und Delegirte sind die Priester, welche mit Berechtigung des Bischofs die Sakramenten der Taufe, des Frohnleichnams, der Busse, der lezten Oelung und der Ehe ausspenden.

Anmerkung.

Der H. Hieronym. adv. Lucif. spricht: „Daher kömmt, daß ohne Geheiße des Bischofs weder ein Priester, noch ein Diakon das Recht hat zu tauffen."

Drittes Kapitel.

Subjekte der Sakramente.

Schrift.

So gehet denn hin, lehret alle Völker und taufet sie. Matth. K. 28. v. 19. Wenn du von ganzem Herzen glaubest, so kann es geschehen. Apostelgeschichte K. 8. v. 39. Der Mensch prüfe sich selbst, und alsdenn esse er von diesem Brode und trinke von diesem Kelche: denn wer unwürdig isset und trinket, der isset und trinket sich das Gericht. 1. Kor. K. 11. v. 28.

Auszug.

Bey erwachsenen Personen wird zum heilsamen Empfange der Sakramente eine geziemende Vorbereitung erfodert.

Anmerkung.

Die Ausspender der Sakramente sind demnach berechtiget, ja schuldig, den offenbar Unwürdigen die Sakramente zu versagen: der Befehl des Herrn ist: „Gebet das Geheiligte den Hunden nicht.“ Matth. K. 7. v. 6.

Fünfter Titel.

Von den Sakramenten der Taufe, der Firmung, des Fronleichnams, der Busse, der lezten Oelung, der Weihe.

Erstes Kapitel.

Sakrament der Taufe.

Schrift.

Wer nicht aus dem Wasser und heiligen Geiste wieder gebohren wird, kann in das Reich

tes nicht eingehen. Johann. K. 3. v. 5. Wir alle sind zu einem Körper getaufet worden. 1. Kor. 12. v. 13. Ihr seyd der Leib des Herrn Christus. V. 27.

Auszug.

Durch die Taufe gehet der Mensch ein in das Reich Gottes, in die Kirche, er wird ein Mitglied der Kirche, ein Bürger, fähig und theilhaftig der gemeinen Rechten und Heilsgüter, welche den Gliedern dieses geistlichen Staates eigen sind; zugleich wird er an die Pflichten gebunden, die den Christen aufliegen.

Anmerkung.

Die Väter pflegen aus gedachter Ursache die Taufe „das Sakrament des Glaubens und der Aufnahme" zu nennen.

Zweytes Kapitel.

Sakrament der Firmung.

Schrift.

Sie schickten den Petrus und Johannes dahin, diese beteten nach ihrer Ankunft für sie, damit sie des heiligen Geistes theilhaftig würden,

den, denn er war noch über keinen derselben gekommen, sondern man hatte sie nur im Namen des Herrn Jesu getaufet. Apostelg. K. 8. v. 14. 15. 16.

Auszug.

Der getaufte Mensch muß von seinem Bischofe gefirmet werden: durch dieses Sakrament wird er gestärket, seinen Glauben starkmüthig zu bekennen. Der Christ hat das Recht, dieses Sakrament zu begehren, und des Bischofs Pflicht ist, solches ihm zu ertheilen.

Anmerkung.

Der H. Cyprian Epist. 70. spricht: "Wer getauft ist, der muß auch noch gesalbet werden, damit er durch den empfangenen Chrysam, das ist, Salbung, ein Gesalbter Gottes seyn, und in sich der Gnade des Herrn Christus habhaft werden könne.„

Drittes Kapitel.

Das Sakrament des Frohnleichnams

Schrift.

Dieses thut zu meinem Andenken, nehmet hin und theilet es unter euch aus. Luk. K. 22. v. 19.

19. u. 17. Wenn ihr das Fleisch des Menschen Sohns nicht esset, und sein Blut nicht trinket, werdet ihr das Leben in euch nicht haben. Johann. K. 6. v. 5. 6.

Auszug.

Jesus Christus hat seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brods und Weins eingesezt, der Bischöfe nnd Pfarrer Pflicht ist, diese göttliche Speise ihren Diözesanen und Pfarrkindern zu reichen, und diesen liegt die Schuldigkeit auf, solche mit gehöriger Vorbereitung zu empfangen.

Anmerkung.

Der Spruch des H. Augustins über den 98. Psalm verdient hier eine Erwägung: " Sein Fleisch selbst hat uns Christus zum Heil zu geniessen gegeben: aber niemand geniesset dieses Fleisch, als er habe solches zuvor angebetet. "

Viertes Kapitel.

Sakrament der Buße.

Schrift.

Hierauf bließ er sie an, und sagte ihnen: nehmet hin den heil. Geist: wem ihr die Sünden

den vergebet, dem sind sie vergeben; wem ihr sie nicht nachlasset, dem bleiben sie. Johann. K. 20. v. 22. u. 23.

Auszug.

Christus hat den Bischöfen und Priestern die Gewalt ertheilet, den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Christen die nach der Taufe begangene Sünden nachzulassen, wofern sie ihnen solche reumüthig beichten.

Anmerkung.

Origenes in seiner 17. Homelie über den H. Lukas spricht: "Wenn wir unsre Sünden entdecken nicht allein Gott, sondern auch jenen, welche unsre Wunden und Sünden heilen können, so werden unsre Sünden ausgelöschet."

Der H. Cyprian im Buche von den Gefallenen bittet: "Ich bitte euch, liebste Brüder! ein jeder von euch beichte seine Sünde, so lange er noch im Leben ist, da die Beichte noch angenommen werden kann, da die Genugthuung und Nachlassung welche die Priester ertheilen, bey Gott angenehm ist."

Fünftes Kapitel.

Ablaß oder Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafe.

Schrift.

Dem, welcher sich also aufgeführet hat, ist dieser Verweiß genug, den ihm viele geben, Jezt aber sollet ihr ihm vielmehr verzeihen und ihn trösten, damit er nicht etwa, da er in solchem Stande ist, in gar zu tiefe Traurigkeit versenkt werde; darum bitte ich euch, bestärket eure Liebe gegen ihn. . . . wem ihr vergebet, dem vergebe auch ich; denn was ich vergeben habe, das habe ich euch zu Liebe im Namen des Herrn Christus vergeben, damit der Satan uns nicht hintergehe. 2. Kor. K. 2. v. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Auszug.

Die Bischöfe haben mit dem unbeschränkten Schlüssel- Gewalt auch die Gewalt bekommen, zeitliche Strafen, welche nach vergebenen Sündenschulden zurückbleiben, nachzulassen, oder Abläße zu ertheilen: diese Gewalt müssen sie euch nicht anders, als mit Kenntnißnehmung und achwgdi t noisUrsachen ausüben.

Anmer-

Anmerkung.

Ueber diesen Text sagt der H. Chrysostomos in seiner 4. Homelie über die Epistel zu den Korinth. „Obwohl (der Blutschänder) seine Sünde gebeichtet und bereuet hat; so bezeiget dennoch (der Apostel) daß der Sünder nicht sowohl wegen Bußwerken, als aus Gnade und Güte Nachlassung erhalte ... nicht weilen, er solches verdient, oder eine hinlängliche Busse verrichtet, sondern weilen er schwach ist ... damit er nicht in eine allzugroße Traurigkeit versenket werde. ... Dieses dienet uns zur Lehre, daß nicht sowohl nach der Natur der Sünden, als nach der Beschaffenheit und den Umständen der Sünder das Bußwerk müsse bemessen werden.“

Sechstes Kapitel.

Lezte Oelung.

Ist einer aus euch krank, so berufe er die Priester der Kirche zu sich, und diese sollen über ihn beten und ihn im Namen des Herrn mit Oel salben. Das gläubige Gebet wird ihm Heil bringen, der Herr wird ihm Erleichterung verleihen, und ist er in Sünden, so werden sie ihm nachgelassen werden. Jakob. K. 5. v. 14. u. 15.

Auszug.

Eine Pflicht der Kranken ist, daß sie das Sakrament der lezten Oelung von ihren Seel-

sorgern bey Zeiten verlangen, und Pflicht der Seelsorger ist, daß sie dieses Sakrament, den Kranken zu ertheilen, nicht verweilen; es bringet Heil der Seele und dem Leibe.

Anmerkung.

Die Väter des zweyten Cabillonensischen Conziliums 48. Kanon sprechen: „Nach der Lehre des Apostels Jakob, mit der die Lehren der Väter einstimmig sind, sollen die Kranken mit einem vom Bischoffe geweiheten Oele gesalbet werden. Diese Arzney ist hochzuschätzen, welche die Krankheiten der Seele und des Leibes heilet.“

Siebendes Kapitel.

Sakrament der Priesterweihe.

Schrift.

Er verordnete einige zu Aposteln, andere zu Hirten ... damit sie zu Verrichtung ihres Amtes die Heiligen ausbilden. Ephes. K. 4. v. 11.

Auszug.

Jesus Christus hat das Sakrament der Weihe eingesezt, um seiner Kirche mit Vorstehern, Bischöfen, Priestern, Lehrern bis ans Ende der

Welt

Welt Vorsehung zu thun: durch welches solche erschaffen werden.

Anmerkung.

Erwäge hier den fürtreflichen Spruch des H. Nyssenischen Gregors in seiner Rede über die Taufe des Herrn Christus: " Das mächtige Wort des Herrn Christus erschaffet den erhabenen und ehrwürdigen Priester, und die Erneuerungskraft der Weihe sondert ihn ab vom gemeinen Volke; denn da er zuvor einer aus dem gemeinen Haufen war, so wird er auf einmal ein Lehrer, ein Vorsteher . . . nicht, daß an seinem Leibe oder äusserlichen Gestalt eine Aenderung vorgehe, sondern daß durch eine unsichtbarliche Kraft und Gnade seine unsichtbarliche Seele zum Besseren gebildet werde. "

Achtes Kapitel.

Subjekt der Weihung.

Schrift.

Jesus sprach zu seinen Jüngern: die Aerndte ist groß, aber Arbeiter sind wenig: bittet daher den Herrn des Schnittes, er möge doch Arbeiter zu seiner Aerndte senden. Matth. K. 9. v. 37. u. 38. Demnach rief er zwölf aus seinen Jüngern und ertheilte ihnen Gewalt. Matth. K. 10. v. 1. Er gieng auf einen Berg und durch-

wachte die Nacht im Gebete zu Gott: Bey dem Anbruch des Tages berief er seine Jünger und wählte zwölf aus ihnen. Luk. K. 6. v. 12. u. 13. Da sie dem Herrn dienten und fasteten, sagte ihnen der heilige Geist, stellet mir den Saulus und Barnabas besonders zu jenem Werke zu welchem ich sie erwählet habe. Sie fasteten also, beteten, gelegten ihnen die Hände auf, und entliessen sie. Apostelgeschicht K. 13. v. 2. u. 3. Keiner masset sich dieser Würde selbst an; man muß dazu, wie Aaron von Gott verordnet seyn. Hebräer K. 5. v. 4.

Auszug.

Jene, die zur Weihung angenommen werden, müssen zu dem geistlichen Stande von Gott berufen seyn: der Weihung muß ein eifriges Gebeth vorangehen, damit Gott würdige Arbeiter der Kirche zuschicke.

Anmerkung.

Der H. Chrysostomus sagt, jene, die ohne Beruf und Vorbereitung sich ins Heiligthum eindringen, „ sind gleich einem mit keinem Ballast, mit keinem Vorrath versehenen Schiffe, die sich gleich diesem auf das ungeheure Meer stürzen, ohne die Wuth und das Toben der Wellen überlegt zu haben. „ Im 1 Buch vom Priesterthum. 4. Cap.

Sechster Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Verbot der Vielweiberey.

Schrift.

Anfänglich bey der Schöpfung des Menschen hat Gott zweyerley Geschlecht erschaffen und gesprochen: sie werden zwey in einem Fleisch seyn. Markus K. 10. v. 6. u. 8.

Auszug.

Jesus Christus hat das bey der Erschaffung des Menschen von Gott ertheilte Gesetz, daß ein Mann nur ein einziges Weib zur Ehe nehmen dörfe, erneuert und vor allezeit festgesezt.

Anmerkung.

Der h. Chrysostomus spricht in seiner 56. Homelie über das Buch von der Erschaffung: " Christus, da er kam und die Tugend in den Menschen pflanzte,

te, hat die alte Gewohnheit der (Vielweiberey) gänzlich abgebracht."

Zweytes Kapitel.

Unauflöslichkeit des Ehebandes.

Schrift.

Sie werden zwey in einem Fleische seyn. . . was Gott also vereiniget hat, soll der Mensch nicht absondern. Markus K. 10. v. 8. u. 9. Den Eheleuten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr; das Weib solle nicht von dem Manne gehen. Hat aber eine Frau den Mann verlassen, soll sie ehelos bleiben, oder sich mit ihrem Mann aussöhnen; hinwieder soll auch der Mann sein Weib nicht entlassen. 1. Kor. K. 7. v. 10. u. 11. Ein Weib ist an das Ehegesetz gebunden, so lange ihr Mann lebet, nach des Mannes Tod ist sie frey: sie kann heurathen wen sie will, nur daß er ein Christ seye. 1. Kor. K. 7. v. 39.

Auszug.

Das Band einer einmal gültigen und vollbrachten Ehe kann von Niemand mehr in der Welt aufgelöset werden.

Anmerkung.

Der H. Augustin spricht über diese Unauflöslichkeit im 2. Buch von dem Ehebruche. 5. Kap.

Kein Weib, so einen zweyten Mann genommen hat, kann dessen wahre Ehefrau werden, es sey denn, daß es aufgehöret habe, des erstern Ehefrau zu seyn: es höret aber nicht eher auf eine Ehefrau des ersten Mannes zu seyn, als bis dieser stirbt, nicht aber wenn er die Ehe bricht."

Drittes Kapitel.

Sonderung vom Bette.

Schrift.

Ich aber sage euch, wer immer seine Ehefrau entläst, ausser wegen eines von ihr begangenen Ehebruches, und eine andere heurathet, bricht die Ehe: und wer die entlassene heurathet, ist gleichfalls ein Ehebrecher. Matth. K. 19. v. 9.

Auszug.

Im Falle, daß ein Ehegatte einen Ehebruch begehet, ist dem unschuldigen Theile erlaubt sich vom Bett desselben zu sondern, er muß aber unverheurathet bleiben.

Anmerkung.

Der H. Augustin im 2. Buche vom Ehebruch äusseret sich hierüber also: „Es ist zwar der Frau erlaubt, wegen des Ehebruches sich von ihrem Ehegatten zu sonderen, von dem Bande aber wird sie nicht entlediget; wenn sie auch niemalen mehr mit ihrem Manne ausgesöhnet wird; alsdenn ist sie allein frey, wenn ihr Mann werde gestorben seyn.“

Viertes Kapitel.

Die Ehe ein Sakrament.

Schrift.

Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, seinem Weibe anhangen; es wird aus beiden ein Fleisch werden. Dieses ist ein grosses Geheimnis. Eph. K. 5. v. 31. und 32.

Auszug.

Jesus Christus hat die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben.

Anmerkung.

Dieses sagt der H. Augustin im Buche von dem Glauben und den Werken 7. Kap. ausdrücklich: "In der Stadt Gottes, das ist, in der Kirche wird nicht allein das Band, sondern auch das Sakrament der Ehe anempfohlen.„

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Ehepflicht.

Schrift.

Der Mann leiste dem Weibe die Pflicht mit Willen, und eben so das Weib dem Manne: entziehet euch einander nicht, ausser etwa mit beyder Bewilligung, dem Fasten oder Gebete obzuliegen. 1. Kor. K. 7. v. 3. u. 5.

Auszug.

Mann und Frau dörfen einander die eheliche Pflicht nicht verweigern; doch mögen sie mit beyderseitiger Bewilligung auf eine Zeit aus einem frommen Vorhaben sich von einander enthalten.

Anmerkung.

Die Eheleute sollen wohl den Spruch des H. Ambrosius im 1. Buch vom Abraham K. 4. erwägen: „Deswegen ist dir das Eherecht gegeben, damit du nicht in den Strick fallest, und mit einem fremden Weibe sündigest.“

Sechstes Kapitel.

Hauptpflicht des Mannes.

Schrift.

Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebet hat. Ephes. K. 5. v. 25.

Auszug.

Des Mannes Hauptpflicht ist, daß er seine Ehefrau aufrichtig und thätig liebe.

Anmerkung.

Hier sollte ein jeder christlicher Ehemann eine öftere Betrachtung über die berührte Worte des Apostels anstellen, und erwägen, wie sehr Christus seine Kirche geliebt, und was er für selbige gethan habe.

Siebentes Kapitel.

Hauptpflicht des Eheweibs.

Schrift.

Frauen seyd euren Männern gehorsam, wie dem Herrn: der Mann ist das Haupt seines Weibs, wie Christus der Kirche. Ephes. K. 5. v. 22.

Aus-

Auszug.

Die Hauptpflicht des Eheweibs ist, daß es sich gegen den Mann willfährig, unterthänig und gehorsam bezeige.

Anmerkung.

Gleichwie der Mann, nach dem Beyspiel des Heilands, seine Frau lieben soll, so soll die Frau nach dem Beyspiel der Kirche, sich von ihrem Mann leiten lassen: der Mann ist das Haupt, nach dessen vernünftigen Willen sich das Eheweib zu bequemen hat. Die göttliche Ordnung wird zerstöret, wenn das Weib den Mann beherrschen will.

Achtes Kapitel.

Verboth der Ehe mit Personen, die nicht der wahren Religion sind.

Schrift.

Lasset euch durch keine Gesellschaft mit den Unglaubigen bestricken. Was hat ein Glaubiger mit einem Unglaubigen zu thun? 2. Kor. v. 14. und 15. Sie kann heurathen, wenn sie will, nur daß er ein Christ sey. 1. Kor. K. 7. v. 39.

Auszug.

Es ist nicht erlaubt, daß ein Christ eine Person, die nicht seiner Religion ist, zur Ehe nehme.

Anmerkung.

Der 67. Kanon des Agathensischen Konziliums ist nach der Vorschrift des Apostels abgefasset: " Es geziemet sich nicht, die Ehe mit jenen, die nicht unserer Religion sind, einzugehen, und ihnen Söhne oder Töchter zur Ehe zu geben: sondern solche von ihnen und nur alsdenn anzunehmen, wenn sie versprechen, sich zum christlichen und katholischen Glauben zu bekennen. „ Wollte Gott! dieser Kanon würde noch zu unsern Zeiten durchaus beobachtet!

Bemerkung.

über

die Ehe überhaupt.

Die Ehe ist in gewissem Betrachte eine geistliche: und in einer andern Rücksicht eine weltliche Sache, dieses erkläret der H. Thomas L. 4. Contr. Gent. sehr schön: " Eine Sache, die zu verschiedenen Endzwecken geordnet ist, bedarf auch verschiedene zu dem Endzweck beförderende Kräfte, weil der Endzweck mit der wirkenden Kraft in einem Verhältnisse stehen muß. Nun aber ist die menschliche Zeugung zu verschiedenen Endzwecken geordnet, nemlich sie bezielet die immerwährende Fortpflanzung des Menschengeschlechts, wie auch ein bürgerliches Wohl, nemlich die Fortpflanzung des Volks in einem Staate, und weiter die immerwährende Fortpflanzung der Kirche, welche in der Versammlung der Christgläubigen bestehet.

stehet. In soweit die Zeugung geordnet ist zum Wohl der Natur und die Fortpflanzung des Menschengeschlechts zum Zwecke hat, so wird sie eine Pflicht der Natur genennt. In soweit sie aber bezielet das bürgerliche Wohl, so ist sie der Verordnung der bürgerlichen Gesetze unterworfen; und in soweit sie das Wohl der Kirche bezielet, so gebühret sich, daß sie unter der kirchlichen Regierung stehe." Diese schöne Lehre dienet zur Regel, zu beurtheilen, was von der Ehe zur geistlichen und was zur weltlichen Jurisdiktion gehöre.

Siebenter Titel.

Von der Liturgie, oder den zu beobachtenden Gebräuchen bey dem Gottesdienste.

Erstes Kapitel.

Versammlung zum Gebethe.

Schrift.

Ich sage euch: wenn zwey aus euch auf der Erde einträchtig sind, werden sie von meinem himmlischen Vater alles erhalten, was sie immer begehren werden. Denn, wo zwey oder

drey meines Namens wegen beysammen sind, da bin ich mitten unter ihnen. Matth. K. 18. v. 19. u. 20.

Auszug.

Das gemeinschaftliche Gebeth ist von Jesus Christus selbst eingesezt worden: ist Gott dem Herrn über die Massen wohlgefällig, und wird gar leicht erhöret.

Anmerkung.

Hören wir Tertullian von den ersten Christen in seiner Apollogie 39. Kap. reden: " Wir versammlen uns des Endes, damit wir Gott gleichsam mit gesammter Hand betend umzinglen: diese Gewalt ist Gott wohlgefällig. „

Zweytes Kapitel.

Gemeinschaftlicher Gottesdienst.

Schrift.

Alle diese verharreten einmüthig im Gebete mit den Weibspersonen. Apostelgeschicht K. 1. v. 17.

Auszug.

Der gemeinschaftliche Gottesdienst hat mit der Kirche seinen Anfang genommen; mit den Apo-

steln

steln versammleten sich die Christglaubige von jedem Range und Geschlechte.

Anmerkung.

Nach dem Beyspiele der ersten Gläubigen sollen sich die Christen zu dem Pfarr-Gottesdienste verfügen, und sich nicht in Nebenkirchen zerstreuen.

Drittes Kapitel.

Tag der Versammlung.

Schrift.

Am ersten Tage in der Woche kamen wir des göttlichen Abendmals wegen zusammen. Apostelgeschicht. K. 20. v. 7.

Auszug.

Die gewöhnliche Versammlung zum Gottesdienst wurde auf den Sonntag gehalten.

Anmerkung.

Das göttliche Gebot des alten Gesetzes: du sollst den Sabath heiligen: hieß nun in dem neuen: du sollst den Sonntag heiligen: da nun das alte göttliche Geboth für den Sonntag bleibet, so kann kein Mensch, er sey Bischof oder Fürst, erlauben, oder dispensiren, daß dieser Tag durch knechtliche Arbeit entheiliget werden dörfe: doch kann er wohl für den

Fall einer wahren Noth erklären, daß in diesem der Wille Gottes die knechtliche Arbeit nicht verbiete.

Viertes Kapitel.

Theile des Gottesdienstes.

Schrift.

Sie verharreten in der Lehre der Apostel, in der gemeinschaftlichen Austheilung des heiligen Abendmahls und im Gebete. Apostelgeschichte K. 2. v. 42.

Auszug.

Der Gottesdienst bestand vom Anfange der Christenheit in den drey Theilen, in der Unterweisung, in dem H. Meßopfer und in dem Gebete.

Anmerkung.

Viele Christen in unsern Tagen glauben fromm genug zu seyn, wenn sie einem Theile des Gottesdienstes, nemlich einer H. Meße beywohnen: O Zeiten! O Sitten.

Fünftes Kapitel.

Ordnung im Gottesdienste.

Schrift.

Paulus begabe sich wieder hinauf, und brache das Brod und asse, und sprach noch vieles bis an den Morgen mit ihnen. Apostelg. K. 20. v. 12.

Auszug.

Der Geistliche stund der Versammlung vor, und leitete solche in der Andacht, verrichtete das heilige Meßopfer und unterrichtete das Volk.

Anmerkung.

Die Pfarrer haben hier ein schönes Beyspiel, wie und in was für Ordnung sie den Gottesdienst verrichten sollen.

Sechstes Kapitel.

Für welche in der Versammlung zu beten sey?

Schrift.

Vor allem bitt ich, man wolle Gott das Gebet, gute Begierden, Fübitte und Danksagung

im Namen aller für alle Menschen, für die Könige und Standespersonen vortragen. 1. Tim. K. 2. v. 1. u. 2.

Auszug.

In der christlichen Versammlung sollen Gebete, für alle Menschen, besonders aber für Landesherrn, Fürsten und Standespersonen verrichtet werden.

Anmerkung

Dieses thaten die ersten Christen, wie Tertullian in seiner Apologie 39. Kap. bezeuget: „Wir beten für die Kaiser, für die Minister, für die Mächtigen um den Frieden, um ein langes Leben" und wieder: „wir haben unser Gebet verrichtet für alle Kaiser, daß Gott ihnen verleyhe ein langes Leben, glückliche Regierung, Sicherheit im Hause, ein starkes Kriegsheer, frommes Volk, getreuen Rath, den Frieden der Welt und alles, was ein Mensch und Kaiser sich wünschen kann.

Siebentes Kapitel.

Gesang in der Kirche.

Schrift.

Werdet voll des heiligen Geistes, redet mit einander in Psalmen, Kirchenliedern und geistlichen Gesängen, singet und psalliret dem Herrn in eurem Herzen. Ephes. K. 5. v. 18. u. 19.

Aus-

Auszug.

Von Anfang der Kirche war verordnet, daß die Christgläubigen mit geistlichen Gesängen und Kirchenliedern Gott andächtig loben und preisen sollten.

Anmerkung.

Diese Andacht wurde in der ersten Christenheit gar schön gehalten: Plinius schrieb an den Kaiser Trajan: „Die Christen kommen in der ersten Morgendämmerung zusammen, und loben miteinander Christus als einen Gott in Liedern." Eusebius 2. Buche seiner Geschichte 17. Kap.

Achtes Kapitel.

Ort der Versammlung oder Bethaus.

Schrift.

Er gieng in den Tempel und triebe alle Verkäufer und Käufer heraus: es stehet geschrieben, sprach er zu ihnen, mein Haus ist ein Bethaus. Lukas. K. 19. v. 45. u. 46.

Auszug.

Aus den Bethäusern oder Kirchen müssen jene Personen, die allda weltliche Geschäften, Werke, und sonsten etwas unheiliges treiben

wollen, was immer die Andacht stören könne, verbannet seyn.

Anmerkung.

Jene, welche durch ihr Ansehen und Amt dazu berechtiget sind, sollen jene Personen, die durch ihr unheiliges Betragen, frechen Aufzug oder auf eine ungeziemende Art die Andacht stören können, von der Kirche abhalten, oder aus solcher verweisen: dieses hat der Heiland durch seine Beyspiele gelehrt und befohlen.

Achter Titel.

Von den Gelübden.

Erstes Kapitel.

Leben in Gemeinschaft.

Schrift.

Die Menge der Gläubigen hatte ein Herz und eine Seele: keiner hielt etwas aus seinem Habe für sein eigen, sondern alles war unter ihnen gemein. Apostelg. K. 4. v. 38.

Aus=

Auszug.

Vom Anfange der Christenheit hat es Gläubige gegeben, die miteinander in brüderlicher Gemeinschaft lebten, das Eigenthum ihrer Habschaften an die Gemeinde übergaben, und für sich die evangelische Armuth wählten.

Anmerkung.

Dieses Beyspiel der ersten Gläubigen hat den Grund zum klösterlichen Leben gelegt: die Kirche zu Jerusalem war davon das ursprüngliche Muster.

Zweytes Kapitel.

Armuth im gemeinsamen und kösterlichen Leben.

Schrift.

Petrus aber sprach: o Ananias, warum hast du dein Herz durch des Satans Versuchung erfüllet, verleiten lassen, dem heiligen Geiste vorzulügen, und einen Theil des von dem für dritten Acker gelösten Geldes zu entwenden. Apostelg. K. 5. v. 3.

Auszug.

Die Christen, welche das gemeinsame klösterliche Leben wählen, dörfen kein Eigenthum zu

ihrem

ihrem willkürlichen Gebrauch behalten: eine solche Zurückbehaltung wurde von den Aposteln als eine dem heiligen Geist gethane Lüge angesehen, und von Gott scharf gestrafet.

Drittes Kapitel.

Keuschheit der Personen, die sich einmal Gott und der Kirche gewidmet haben.

Schrift.

Sie trachten wieder zu heurathen und machen sich der Verdammniß würdig, weil sie die einmal gelobte Treue brechen. 1. Tim. K. 5. v. 11. u. 12.

Auszug.

Diejenigen, welche sich einmal Gott oder dem Kirchendienste gewidmet, und die Keuschheit gelobet haben, begehen das Laster der Untreue gegen Gott, und ziehen sich die Verdam̃niß zu, wenn sie zum ehelichen Leben schreiten wollen.

Anmerkung.

in betref der Klöster überhaupt.

Bey den Klöstern befinden sich Gegenstände, die von Natur zur geistlichen, und andere, die zur weltlichen

Ge-

Gerichtsbarkeit geeignet sind. Die Gelübde, die eigentliche Ordens-Statuten und Regel, eine väterliche oder brüderliche Verbesserung, da diese einen unmittelbaren Bezug auf die evangelische Vollkommenheit haben, gehören zur Gerichtsbarkeit des Bischofs: ihre Temporalien, bürgerliche Handlungen und Gewerbe, ökonomische Verfassung, peinliche Bestrafungen, welche die engste Verbindniß mit der Wohlfahrt des weltlichen Staats haben, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn.

Neunter Titel.

Von den Kirchengütern und Habschaften.

Erstes Kapitel.

Unterhalt der Geistlichen.

Schrift.

Wer lebet jemals im Kriege von dem Seinigen? im Gesetze des Moses ist befohlen: Du sollst dem Ochsen am Dreschwagen das Maul nicht verbinden; wird's zuviel seyn, wenn wir von eurem Irrdischen einärndten, nachdem wir das Himmlische bey euch ausgesäet haben. 1. Kor. K. 6. v. 7. u. 9.

Auszug.

Das Volk ist schuldig seine Pfarrer und Seelsorger, die ihm geistliche Dienste leisten, mit hinlänglichem Unterhalte zu versehen.

Zweytes Kapitel.

Recht der Geistlichen auf ihren Unterhalt.

Schrift.

So hat der Herr verordnet, daß jene, welche das Evangelium predigen, auch davon leben. 1. Kor. K. 9. v. 14. Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. 2. Thessaloniker K. 3. v. 10.

Auszug.

Ein Recht auf seinen Unterhalt hat nur jener Geistliche, der geistliche Dienste verrichtet; der nicht arbeitet, nichts thut, hat auch kein Recht auf einigen Gehalt.

Drittes Kapitel.

Die der Bemühung und dem verschaften Nutzen angemessene Gabe.

Schrift.

Jene Priester, die wohl vorstehen, sollen doppelter Gabe werth gehalten werden, besonders wenn sie mit Predigen und Lehren bemühet sind. 1. Tim. K. 5. v. 17.

Auszug.

Nach dem Maaße der Arbeit und des Nutzens, so der Geistliche der Kirchen leistet, soll ihm auch die Gabe zu Theil werden.

Viertes Kapitel.

Eigenschaft der kirchlichen Habschaften.

Schrift.

Die Jünger nahmen sich vor, jeder nach seinem Vermögen eine Beysteuer für die Brüder zu schicken, welche im Judenlande wohneten. Apostelg. K. 11. v. 29. Jeder gebe, wie er sichs vorgenommen hat, nicht mit Traurigkeit,

noch aus Noth: Gott liebet den, welcher mit Freuden giebt. 2. Kor. K. 9. v. 1. u. 7.

Auszug.

Die Habschaften der Kirche sind ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach Allmosen und milde Gaben, welche fromme Seelen der Kirche zum Unterhalt der Kirchendiener, der Armen und zu Anschaffung der kirchlichen Nothwendigkeiten gegeben haben.

Fünftes Kapitel.

Eigenthum und Verwaltung der kirchlichen Habschaften.

Schrift.

Alle Habschaften waren unter ihnen gemein. Apostelg. K. 4. v. 32. Die Zwölfe riefen also alle Jünger zusammen und sprachen; darum, o Brüder! suchet unter euch Männer . . . Alle liessen sich den Vortrag gefallen. Apostelg. K. 6. v. 2. 3. u. 5.

Auszug.

Das Eigenthum des kirchlichen Vermögens gehörte der Gemeinde: Die Verwalter davon wa=

waren die Apostel, damit sie aber in ihrem eigentlichen Apostolischen oder bischöflichen Amt nicht gehindert würden, so bestellten sie, doch nicht ganz eigenmächtig, sondern mit Einfluß des Volks, Diakonen oder Kirchendiener, welche unter ihrer obern Aufsicht die Einnahme und Ausgabe besorgten.

Anmerkung.

Das Vermögen der Kirche ist ein Eigenthum der kirchlichen Gemeinde: die Verwaltung desselben kommt der Geistlichkeit zu, wie die Verwaltung der Familiengüter den Hausvätern; und ist der Oberherrschaft der Landesherren, wie andere im Lande liegende Güter unterworfen. Aus diesem ist sattsam zu ersehen, was in Betref der Kirchengüter zur geistlichen, was zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehöret.

Nach der wahrscheinlichern und sichersten Meynung werden die Benefiziaten (d. i. alle die einen Genuß von den Kirchengütern haben, Bischöffe und Domherren ꝛc.) von den gezogenen Revenüen nicht Herren, sondern sind jenes, was sie über das, was sie zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht vonnöthen gehabt, Kraft der Gerechtigkeit verbunden, solches zurückzustellen. Der H. Bernard schreibt dem Domherrn Falkon zu Lyon diese wohl zu überlegende Worte: „Was du nebst der nothwendigen Kost und einfachen Kleidung von dem Altar zurückbehältst, das ist nicht dein; es ist ein Raub, ein Kirchendiebstahl.“

Drittes Buch.

Von den Gerichten.

Erster Titel.

Von der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Zwey höchste Mächte.

Schrift.

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Matth. K. 22. v. 21.

Auszug.

Zwey höchste Mächte regieren die Welt, die geistliche und die weltliche; die erste die Kirche, die zweyte den Staat: keine darf in das Amt der andern eingreifen.

An-

Anmerkung.

Hier verdient die Rede des fürtreflichen Bischofs Hosius zum Kaiser Konstantin überdenkt zu werden. „Kaiser, in die Kirchensachen hast du dich nicht zu mischen, in diesen hast du uns nichts zu befehlen, sondern von uns zu lernen; dir hat Gott das Reich übergeben, uns hat er die Kirche anvertraut, gleich wie jener, der Eingriffe in die Regierung deines Reichs thut, gegen die göttliche Verordnung handelt, also hüte auch du dich, daß du dich nicht eines grossen Lasters schuldig machest, wenn du die Sachen der Kirchen an dich reissest: es ist geschrieben: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Uns ist nicht erlaubt, daß wir uns einer Regierungsgewalt in irdischen Sachen anmassen, und auch du hast keine Gewalt in Religions- und geistlichen Sachen.“ Der H. Athanasius im Brief an die Eremiten.

Zweytes Kapitel.

Ursprung der höchsten Obrigkeit.

Schrift.

Jedermann soll den Vorstehern unterthänig seyn: denn jede Obrigkeit ist von Gott verordnet: wer der Obrigkeit widerstehet, der widersteht der Verordnung Gottes; wer aber dieser widerstehet, zieht sich selbst die Verdammniß zu. Röm. K. 13. v. 1. u. 2.

Auszug.

Die Regenten sind Minister und Statthalter Gottes: von Gott und nicht von Menschen haben sie ihre Gewalt empfangen; die geistlichen Regenten oder Bischöfe die Kirche, die weltlichen Regenten oder Fürsten ihren weltlichen Staat zu regieren.

Anmerkung.

Schön ist der Spruch des Kaisers in der 6. Novel. quomodo oport. Episcopos. „Die grösten Gaben Gottes unter den Menschen, die von seiner Gütigkeit von obenherab ertheilt worden, sind das Priesterthum und Fürstenthum: und zwar jenes, da es das Göttliche verwaltet, dieses aber, da es dem Weltlichen vorstehet und solches besorget: beyde entstehen aus der nemlichen Urquelle, und zieren das menschliche Leben.“

Drittes Kapitel.

Die bischöfliche Macht.

Schrift.

Jesus gieng zu ihnen und sprach: mir ist alle Gewalt im Himmel und auf der Erde gegeben; wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, so gehet denn hin. Matth. K. 28. v. 18. u. 19.

Aus-

Auszug.

Die Gewalt der Bischöffe ist die nemliche Gewalt, welche Jesus Christus von seinem Vater empfangen, und den Bischöffen mitgetheilet hat: sie ist vollkommen, wie die Gewalt des Herrn Jesus Christus, und versehen mit allen Rechten, welche den Bischöffen zu Regierung ihrer Kirche nothwendig und dienlich sind.

Anmerkung.

Diese höchste Gewalt haben die Bischöffe mit der vollkommenen Ausübung für ihre Diozesen von Jesus Christus in ihrer Weihung empfangen, dem sie auch wegen dessen Gebrauchs Rechenschaft zu geben haben: überlegungswürdig ist der bekannte Spruch des H. Cyprians: „Einem jeden der Hirten ist ein Theil der Heerde zugeschrieben, welche er leiten und regieren, und dem Herrn Rechenschaft wegen seiner Handlung geben müsse.

Viertes Kapitel.

Gegenstände der bischöflichen Gewalt.

Schrift.

Mein Reich, sagte Jesus, ist nicht von dieser Welt; wäre es von dieser Welt, so würden freylich meine Unterthanen kämpfen. Johann.

K. 18. v. 36. Einer aus dem Volk sprach zu ihm: Meister befiehl meinem Bruder die Erbschaft mit mir zu theilen. Er antwortete ihm aber: Mensch! wer hat mich als Richter oder Schiedmann über euch bestellet? Luk. K. 12. v. 13. u. 14.

Auszug.

Die bischöfliche von Jesus Christus ertheilte Gewalt erstrecket sich nur auf geistliche, die Religion und das Seelenheil betreffende Gegenstände; die das zeitliche Wohl betreffende Gegenstände sind der Verfügung der weltlichen Macht unterworfen.

Anmerkung.

Die Gewalt in weltlichen Sachen zu richten, zu verfügen, welche die Bischöffe besonders in Deutschland in gewissen Fällen ausüben, ist ihnen nicht von Jesus Christus, sondern von den Königen, Kaisern und Fürsten ertheilet worden: diese Rechte sind dem Bistum zufällig und abänderlich.

Fünftes Kapitel.

Zwangsmittel der Kirche.

Schrift.

In der Welt leben wir, doch unser Krieg ist nicht weltlich: nein, die Waffen unsers Kriegs sind nicht weltlich. 2 Kor. K. 10. v. 3. u. 4.

Aus-

Auszug.

Die Waffen, Zwangs- und Strafmittel der Kirche, welche Christus ihr in die Hände gegeben hat, sind auch nur geistlich, und haben ihrer Natur nach nur geistliche Wirkungen, und bestehen in den sogenannten Zensuren, der Exkommunikation, dem Interdikt, der Suspension: Kraft der ersten wird der Christ aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, und der Vortheilen beraubt; Kraft der zweyten wird die Begehung des Gottesdienstes, die Ausspendung einiger Sakramente, und christliches Begräbniß verboten: Kraft der dritten wird der Geistliche in Ausübung seiner geistlichen Verrichtungen gehemmet.

Anmerkung.

Die übrige Wirkungen, welche die Zensuren noch über die berührten haben, und sich auf den weltlichen Staat ausdehnen, kommen her von einer Kraft, die nicht Jesus Christus, sondern die weltliche Macht solchen beygelegt hat.

Sechstes Kapitel.

Ausübung der bischöflichen Gewalt.

Schrift.

Die Gewalt hat uns der Herr gegeben zur Auferbauung, nicht aber zur Niederreissung. 2 Kor.

K. 10. v. 8. Wir vermögen nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. 2 Kor. K. 10. v. 8.

Auszug.

Die Gewalt ist den Bischöffen gegeben zum Besten, zur Beförderung der Religion und des Seelenheils: welcher Beweggrund bey Ausübung der bischöflichen Gewalt in Wahrheit muß vorhanden seyn; wird die bischöfliche Gewalt zum Schaden der Religion oder des Seelenheils, oder da der Beweggrund des Bestens der Religion oder Nutzbarkeit in Wahrheit abgehet, misbraucht, so ist davon zum wenigsten bey Gott keine Wirkung, und die Ausübung ist sündhaft.

Anmerkung.

Da die allgemeine Kirche, welche die geistliche vollkommene Macht ertheilet, zum gemeinen Besten der Religion und des Seelenheils Regeln festsetzen kann und festgesezt hat, nach welchen die geistliche Gewalt ausgeübet werden soll, so müssen die Päpste und Bischöfe in Ausübung ihrer Gewalt nach diesen sich richten: sonst gebrauchten sie die geistliche Gewalt zum Niederreissen. Sehr schön schreibet hiervon der Papst Julius der I. zu den Morgenländern: " Alles, was wir thun, thun wir nach dem Kanon oder Regel „ und Papst Zöästinus der I. zu den Bischöfen in Illyrien: " Uns müssen die Regeln beherrschen, und wir nicht die Regeln: wir müssen den Kanonen gehorsamen, die wir die Gebote der Kanonen aufbewahren. „

Zwey-

Zweyter Titel.

Von der Ausübung des Richteramts bey allgemeinen Gegenständen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Unfehlbarkeit der Kirche.

Schrift.

Sehet ich bin bey euch bis ans Ende der Welt. Matth. K. 28. v. 20. Die Kirche wird von den Pforten der Hölle nicht überwunden werden. Matth. K. 16. v. 18.

Auszug.

Jesus Christus hat der Kirche seinen immerwährenden Beystand versprochen: daher kann dieselbe niemal fehlen, wenn sie in Glaubenssachen richtet und entscheidet.

Anmerkung.

Der H. Cyprian spricht im Buche von der Einigkeit der Kirche: " Die Braut des Herrn Christus kann durch keinen Ehebruch beflecket werden, sie ist unversehrt, und keusch.

Zweytes Kapitel.

Höchstes Gericht in der Kirche.

Schrift.

Höret er diese nicht, so sage es der Kirche. Matth. K. 18. v. 17. Da ein nicht geringer Streit entstanden, so ward beschlossen, Paulus und Barnabas sollten mit andern nach Jerusalem reisen, diese Frage den Aposteln und Priestern vorlegen. Apostelg. K. 15. v. 2.

Auszug.

In der Kirche bestehet ein höchstes Gericht, wohin die Sachen von grosser Wichtigkeit in lezter Instanz zu verbringen sind. Dieses souveräne Gericht ist eine allgemeine Kirchenversammlung oder Konzilium.

Anmerkung.

Sachen von gröster Wichtigkeit sind jene, welche die Religion, die Sittenlehre, die gemeine Kirchenzucht, und Kirchenökonomie betreffen. Da aber nicht allezeit und leichtlich ein allgemeines Konzilium zusammengebracht werden kann, damit bey entstehenden wichtigsten Streitigkeiten unterdessen hinlänglich gesorgt sey, so kömmt dem Papst als Primate der ganzen Kirche das Recht zu, provisorische Dekreten in der Sache zu erlassen, denen alle Christen unterdessen gehorsamen müssen. Lesen wir hier das schöne Schreiben des H.

Am-

Ambrosius und der Bischöfen der Mailändischen Provinz, an den Papst Siritius, da ihnen dieser die Verdammung der Lehre des Ketzers Jortinians bekannt gemacht hatte: " Aus dem Schreiben deiner Heiligkeit haben wir die Wachsamkeit eines guten Hirten erkennet, der die ihm anvertraute Thüre fleißig bewahret und mit frommer Sorgfalt den Schaafstall des Herrn Christus bewachet, würdig, den die Schaafe des Herrn hören, und ihm folgen. "

Drittes Kapitel.

Der Vorsteher des allgemeinen Konziliums.

Schrift.

Petrus stand auf und sprach zu ihnen, Männer und Brüder! Apostelgeschicht K. 15. v. 7.

Auszug.

Petrus stund dem Konzilium vor, und leitete das Berathungsgeschäft: dieses Recht kommt in den allgemeinen Konzilien dem Papst zu als Nachfolger des Petrus und Primas der allgemeinen Kirche.

Anmerkung.

Schön war das Betragen des H. Petrus in der Versammlung, wovon der H. Chrysostomus in seiner 3. Homelie über die Apostelgeschicht spricht: " Betrachte den Petrus, der nichts ohne den gemeinsamen Rath, nichts gebieterisch, nichts eigenmächtig thut. "

Vier-

Viertes Kapitel.

Das Stimmrecht der Bischöfen.

Schrift.

Jakobus sprache: Männer und Brüder! höret mich an . . . deßwegen halte ich dafür, man solle die nicht beunruhigen, welche aus den Heiden sich zu Gott bekehren. Apostelgeschicht. K. 15. v. 19.

Auszug.

Die alleinige Meynung des Papsts in allgemeinen Konzilien ist nicht genug, um einen Abschluß zu formiren; die übrigen Bischöfe haben das Recht mitzustimmen, zu richten und zu schlichten.

Anmerkung.

Die Väter des 5. allgemeinen Konziliums äussern Coll. 8: "Die heilige Väter, die zu Zeiten in den vier heiligen Konzilien zusammengekommen, haben nach den alten Beispielen (nemlich der Apostel) miteinander insgesammt über die entstandenen Ketzereyen und anderen Fragen geschlichtet."

Fünftes Kapitel.

Bekanntmachung der Abschlüssen der Konzilien.

Schrift.

Demnach beliebte es den Aposteln, Priestere der ganzen Gemeine nach Antiochia zu schicken. Apostelg. K. 15. v. 22.

Aus-

Auszug.

Die Abschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Konzilien müssen den Christgläubigen und besonders jenen bekannt gemacht werden, bey welchen die Streitigkeiten entstanden.

Anmerkung.

Diese Abschlüsse der Konzilien werden Gesetze: ein Gesetz aber erfordert zu seiner Verbindung die vorausgesezte Bekanntmachung.

Sechstes Kapitel.

Die Verbindlichkeit der gemachten Abschlüssen in Konzilien.

Schrift.

Den Städten, wodurch sie zogen, banden sie es ein, die Lehren zu halten, welche die Apostel und Priester zu Jerusalem vorgeschrieben hatten. Apostelg. K. 16. v. 4.

Auszug.

Die in den allgemeinen Konzilien abgefaßte Abschlüsse sind in Glaubenssachen, Glaubensartikeln, und in anderen die Kirche betreffenden Dingen allgemeine Gesetze.

An-

Anmerkung.

Der H. Pabst Leo schreibet Ep. 132. K. 3. dem Kaiser Leo über die im Konzilium zu Chalzedon entschiedene Punkten: „Ueber die mit Gottes Hülfe nun entschiedenen Punkten unterstehen wir uns nicht Handlungen zu pflegen, als wenn solche einem Zweifel unterworfen und unkräftig wären, die eine so erhabene Authorität durch den heiligen Geist festgesetzt hat; denn wie der Kaiser Marzian sagt, ist es gottlos und gotteslästerisch, wenn jemand erlaubt zu seyn vermeint, nach seinem Privatsinne jenes prüfen zu dörfen, was durch das Urtheil so vieler Bischöffe entschieden worden."

Anmerkung über die Synoden überhaupt.

Das Konzilium zu Jerusalem solle zum Muster für allgemeine National- Provinzial- und Diözesanen-Synoden dienen; eine angemessene und kräftige Verfügung für die allgemeine National- Provinzial- oder Diözesan-Kirche zu machen, ist vonnöthen Rath und Authorität oder Befugniß. Der Rath ist in den Rechts- und Sachverständigen, die Authorität und Befugniß in den Bischöffen. Der gute Rath zu nützlichen Verfügungen für eine Nazional- Provinzial- und Diözesankirche kann nur erhalten werden in einer Versammlung Männer, die nebst der gemeinen Rechtsgelehrtheit die Kenntniß der besondern Rechte, Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten und Beschaffenheit der Nation, der Provinz, der Diözes besitzen: auf solchen Rath kann die Authorität der Bischöffe nützliche und feste Gesetze bauen. O wie wäre zum Besten unsrer Deutschen Kirche zu wünschen, daß die Synoden, welche wegen Umständen der Zeiten in Abgang gekommen, in einem Surrogat, in einem Ausschuß Männer aus der Nation, Provinz, Diözes, die sich unter der Authorität der Bischöfe versammleten, welches leicht möglich wäre, wieder hergestellet würden.

Dritter Titel.

Von der Ausübung des Richteramts bey Privat-Gegenständen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verbesserung der Mängel in der Kirchen-Disziplin.

Schrift.

Ich habe dich aus der Ursache in Kreta gelassen, damit du die Mängel verbesserest. Tit. K. 1. v. 5.

Auszug.

Des Bischofs Pflicht ist, daß er die in der Kirchen-Disziplin seines Bistums eingeschlichene Misbräuche verbessere.

Anmerkung.

Die Kirchendisziplin betrift entweder die Kirchenzeremonien, Kirchengebräuche, oder die Heiligkeit der Sitten: die Verbesserung der Mängel in beyden ist ein Gegenstand der bischöflichen Gerichtbarkeit und Schuldigkeit.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Besichtigung der Diözes.

Schrift

Wir wollen zurückreisen, alle Städte besuchen, in denen wir das Wort Gottes geprediget haben, und nachsehen, wie es mit ihnen stehe. Apostelgeschicht K. 15. v. 36.

Auszug.

Gleichwie der Bischöffe Pflicht ist, die eingeschlichene Mängel in der Kirchenzucht zu verbesseren, so ist ebenfalls ihre Schuldigkeit, um solche zu erfahren, die Pfarreyen ihrer Diözes zu besuchen und zu besichtigen.

Drittes Kapitel.

Bestrafung der Sünder.

Schrift.

Die Sünder strafe in Anwesenheit aller, damit sich andere fürchten. 1. Tim. K. 5. v. 20.

Auszug.

Die öffentlichen Sünder, damit die Aergerniß nicht weiter um sich greife, sind auch öffentlich zu bestrafen.

Anmer.

Anmerkung.

Es verstehet sich von selbst, daß jene Bischöffe, wie in Deutschland, welche die Besichtigung aller ihrer Pfarreyen, und die Bestrafung der öffentlichen Sünder persönlich vorzunehmen gehindert sind, ihren Pflichten ein Genügen zu leisten, wenn sie solche Handlungen durch brafe, rechtschaffene, der Sache kundige Männer vollstrecken lassen.

Viertes Kapitel.

Eigenschaften des Richters.

Schrift.

Wenn dich dein Bruder beleidiget hat, gehe hin und halte es ihm vor, zwischen dir und ihm allein . . . höret er dich nicht an, so nimm noch einen oder zwey zu dir . . höret er auch diese nicht an, so sage es der Kirche. Matth. K. 18. v. 15. u. 16. Wider einen Priester nimm keine Klage an, du habest denn zwey oder drey Zeugen. 1. Tim. K. 5. v. 19. Daß du dieses haltest (urtheilest und strafest) ohne Vorurtheile und Partheylichkeit. 1. Tim. K. 5. v. 21.

Auszug.

Der Richter soll keine Klage annehmen, der Kläger habe denn zuvor den Schuldigen zur Ge-

rechtigkeit brüderlich ermahnet, seine Anzeige sattsam und um so mehr bescheiniget, als ansehnlicher die Person des Beklagten ist: Der Richter darf sich durch keine Vorurtheile und Partheylichkeit leiten lassen.

Fünftes Kapitel.

Richterliches Verfahren.

Schrift.

Damit der ganze Handel aus zwey oder drey Zeugen Munde richtig werde. Matth. K. 18. v. 16.

Auszug.

Das richterliche Verfahren muß ganz einfach seyn, und der Handel durch die kürzesten Wege geendiget werden.

Anmerkung.

Schön und nachahmenswürdig ist das richterliche Verfahren des H. Augustins, welches er selbst in seiner 385. Rede von verschiedenen Dingen mit diesen Worten erzählet: „Der Priester Januarius, welcher die Kirche in seinem Testament zur Erbin einsezte, hat einen Streithandel unter seinen Kindern hinterlassen, der mich beschäftiget. Die Tochter spricht, die Verlassenschaft ist mein; ihr wisset, daß mein Vater dieses allzeit gesagt hat: der Sohn spricht, meinem Vater muß geglaubet werden, weil er auf seinem Todtbette nicht hat lügen

können.

können. O, welches Uebel ist dieser Streit! allein wenn die Kinder Diener Gottes sind, so werde ich ihn bald zu Ende gebracht haben. Ich vernehme sie wie ein Vater, ja vielleicht besser als ihr Vater! ich werde alsdenn mit Gottes Beystande sehen, was Recht mit wenigen getreuen ehrsamen Brüdern aus euerer Zahl, das ist, aus diesem Volke höre ich zwischen ihnen die Sache, und, wie es der Herr geben wird, mache ich dem Streit ein Ende.„

Vierter Titel.

Von Vergehen und Kirchenstrafen.

Erstes Kapitel.

Exkommunikation oder geistlicher Bann.

Schrift.

Ueber die Auswärtigen wird Gott das Urtheil fällen: ihr aber schliesset den Sünder aus eurer Gemeinde aus. 1. Kor. K. 5. v. 13.

Auszug.

Die gröste der Kirchenstrafen ist die Exkommunikation oder geistlicher Bann, das ist: Verstossung der Christen aus dem Schoosse der Kirche, welche sie durch ihr Vergehen verunehren.

Anmerkung.

Der heilige Cyprian nennt Ep. 62. die Exkommunikation " das geistliche Schwerdt, mit welchem die Hoffärtigen und Widerspänstigen getödtet werden, da solche aus der Kirche verstossen werden. Da nur ein Haus Gottes ist, so können jene, so ausser diesem sind, nicht leben: in der Kirche allein kann man selig werden. "

Zweytes Kapitel.

Hartnäckiger Ungehorsam und Strafe.

Schrift.

Wenn er die Kirche nicht höret, soll er einem Heiden und öffentlichen Sünder gleich gehalten werden. Matth. K. 18, v. 17.

Auszug.

Jene, welche sich gegen die Vorsteher der Kirche, freylich in Sachen, worin sie zu befehlne haben, mit Hartnäckigkeit ungehorsam bezeigen, sind mit dem geistlichen Bann zu belegen.

Drittes Kapitel.

Laster der Spaltung, Ketzerey und Strafe.

Schrift.

Verflucht sey, wer euch etwas anderst predigt, als was ihr empfangen habt. Galat. K. 1. v. 9. Ei-

9. Einen Ketzer sollst du nach einer und der andern Ermahnung und Bestrafung meiden. Tit. K. 3. v. 10.

Auszug.

Jene, welche sich von der Kirche besonders in Betreff der Lehre söndern, sind Schismatiker oder Abtrünnige: jene, die im Glauben Neuerungen anfangen, und ihren Irrthum mit Hartnäckigkeit verfechten, sind Ketzer: beyde verdienen die geistliche Verbannung.

Anmerkung.

Was für grosse Laster diese seyen, hierüber hören wir den H. Augustin, welcher wider Parmen schreibt: " Diese Proben bringen wir aus H. Schrift bey, um an den Tag zu legen, daß kein Laster grösser sey, als die gotteslästerische Spaltung, weil niemal eine Nothwendigkeit vorkommen kann, die Einigkeit zu trennen. „

Viertes Kapitel.

Simonie oder geistliche Krämerey und deren Strafe.

Schrift.

Als Simon sah, daß die Apostel mit Auflegung der Hände den H. Geist ertheilten . . .

trug er ihnen Geld an, Petrus antwortete ihm: dein Geld bleibe bey dir zu deinem Verderben: weil du geglaubet hast, man könne die Gabe Gottes mit Geld erkaufen: du hast keinen Theil daran, noch einen Beruf zu dieser Sache: dein Herz ist vor Gott nicht aufrichtig. Apostelgeschichte. K. 8. v. 18. 20. 21.

Auszug.

Die Simonie ist eine Sünde, die darinn bestehet, daß einer durch Geld oder Geldeswerth eine geistliche Sache einhandle oder für eine zeitliche Sache an den andern abgehe, auch wenn einer sein Vorhaben dieses zu thun nur äussert. Die diesem Laster angemessene Strafe ist die Privation oder Entziehung jener geistlichen Sache, des Amtes, der Verrichtung und des Genusses, welche einer auf eine solche Art sich zu erwerben gesucht hat.

Anmerkung.

Papst Luzius im J. 254. schrieb über dieses Laster, und ist angeführt im VI. Kap. der Dekretalen von der Simonie: "Gleichwie die simonische Pest andere Krankheiten an Verderblichkeiten übertrift, so soll dieselbe ohne Verzug, so bald sie sich bey einer Person offenbaret, von der Kirche Gottes ausgeschlossen und vertrieben werden."

Be-

Beschluß.

Dieses sind die ursprünglichen Gesetze, deren Geist im Anfange der Christenheit den ganzen Kirchenkörper in allen seinen Theilen belebte. Nach einigen Jahrhunderten wurde die Wirksamkeit dieses Geistes der ersten Gesetzen geschwächt und der Einfluß in die Glieder wurde langsamer und ergosse sich nicht in alle, wie vorhin; die Gesetze hatten nichts verlohren von ihrer Kraft, sondern die Glieder hatten sich verschlimmert. Der H. Bernard wünschte nichts mehr zu seiner Zeit, als die Herstellung der Kirche, wie sie in ihren ersten Tagen gewesen: er schrieb an den Papst Eugen in seinem 257. Briefe: „ Wer wird mir geben, daß ich vor meinem Sterben die Kirche Gottes sehe, wie sie war in ihren ersten Tagen; „ er hat es gewünscht, aber hat es nicht gesehen. Werden unsre Augen glücklicher seyn? wir sehen schon grosse und weite Fortschritte, welche geistliche und weltliche Regenten in der Kirchen-Verbesserung gemacht haben. Beten wir, daß Gott der Allmächtige ihre fromme Thätigkeit stärke, und das angefangene Verbesserungswerk durch sie glücklich vollende.

Beyträge
zur
Verbesserung
der
Kirchenpolizey
in
Deutschland.

Zweyter Theil.

Theorie
zur
Verbesserung
der
Kirchenpolizey.

Erstes Kapitel.
Vorerklärung dieser Theorie.

§. 1.

Diese Theorie enthält allgemeine Grundsätze, nach welchen die Verbesserung der geistlichen Polizey eingerichtet werden könne; sie abstrahieret von den besonderen Staaten, und zeiget hie und da, daß die allgemeinen und aus den ursprünglichen Kirchengesetzen genommenen Gründe in Deutschland anwendbar seyen.

§. 2.

Diese Theorie berührt die Mängel nicht, um deren Urgrund in den geistlichen Staaten zu entde-

cken

cken ein hochwürdig-wohlgebohrner Journalschreiber einen Preiß ausgesetzet hat. Durch seine Preißfrage hat er mehrere Lügen und Lasterschriften gegen die hochstiftischen Staaten veranlasset, deren einige auch im Druck erschienen sind. Der hochwürdig- wohlgebohrne Schriften-Richter hat einen der Fechter, der seinen Nebenbuhler im Lügen und Lästern überwundē, gekrönt. Man mache diesen staatsverständigen Herrn zum Koadjutor in seinem Hochstift, derselbe wird solches in den besten Stand setzen: allein das Hochstift braucht desselben Verbesserung, und der preiswürdigste Regent desselben Koadjutorie ganz und gar nicht.

§. 3.

Ueberhaupt aber von der Regierung der geistlichen Staaten zu reden, was hat denn die Regierung der weltlichen Staaten vor jener für einen Vorzug? Wenn man die Regierung der geistlichen Staaten mit der Regierung der weltlichen Staaten von ihrer Entstehung gegen einander hält; so wird man sehen, daß die Regierung der geistlichen Regenten mehr, als die Regierung der weltlichen Regenten für ihre Staaten vortheilhaft gewesen ist: also ist der Mangel nicht in der verschiedenen Staatsverfassung.

§. 4.

Persönliche Fehler der Regenten und ihrer Räthe waren die Ursache, warum die Staaten zuweilen mehr oder weniger ordentlich sind regieret worden; die Regierungen demnach waren nicht nach den Grundsätzen, welche Gott für die Regierung der Staaten nach seiner unendlichen Weisheit gegeben hat eingerichtet: Richte man sich in der Regierung nach diesen, verbessere man nach diesen die eingeschlichenen Mängel, und die Regierungen werdē das ewige und zeitliche Glück der Völker befördern.

Zweytes Kapitel.

Eintheilung der Mängel in der Kirchenpolizey.

§. 1.

Entweder können in der Kirchenpolizey Mängel entstehen in pur geistlichen Gegenständen, d. i. in Dingen, die von Natur pur geistlich sind, oder einen unmittelbaren Bezug auf die Religion und das Seelenheil des Menschengeschlechts haben; wie z. B. die Glaubens = und Sittenlehr, der Gottesdienst und die Liturgie, die Sakramenten und derselben Ausspendung, die Send- und Weihung der Geistlichen, die Einsetzung in die Kirchenämter, die Kirchenzucht.

§. 2.

§. 2.

Oder solche Mängel können entstehen in vermischten Gegenständen, die auf die Religion und das Seelenheil sowohl, als auf den weltlichen Staat und die zeitliche Glückseligkeit einen gleichen Bezug haben; wie z. B. die geistlichen Ordensstände, die kirchlichen Benefizien, die Ehen, die Allmosensammlungen, die Wallfahrten ꝛc.

§. 3.

Oder diese Mängel können entstehen in an sich zwar pur weltlichen, und nur einen entfernten Bezug auf die Religion und das Seelenheil habenden Gegenständen, welche aber durch Privilegien, durch gesetzmäßige Observanz, Sitte und Gewohnheit der geistlichen Gerichtbarkeit untergeben worden; als sind die Immunitäten der Geistlichen in pur weltlichen Dingen ꝛc.

Drittes Kapitel.

Polizeyverbesserung bey Mängeln in pur geistlichen Gegenständen.

§. 1.

Die Verbesserung bey Mängeln in pur geistlichen Gegenständen kömmt der geistlichen Macht, den Bischöfen, mit Ausschliessung der weltlichen Fürsten zu.

Die

Die Richtigkeit dieses Satzes wird aus der von dem göttlichen Stifter der Kirche gemachten Anordnung, der nicht die weltlichen Fürsten, sondern die Bischöfe zu Regenten seiner Kirche eingesezt hat, hergeleitet.

Diese ihnen von Gott übergebene Gewalt haben die Bischöfe von Anfang der Christenheit gegen die Eingriffe der weltlichē Regenten tapfer vertheidiget. Der Bischof von Tripoli in Lydien, Leontius, sagte dem Kaiser Konstanz, der die Kirchendisziplin anzuordnen sich anmaßte, in einer ansehnlichen Versammlung der Bischöfe ins Gesicht: "Ich verwun„dere mich, daß du, der du zu Besorgung anderer „Dingen bestellet bist, Sachen, die dich nichts an„gehen, unternimmst; daß du, der du dem Kriegs„und gemeinen Wesen vorstehen sollest, den Bischö„fen in Sachen vorschreiben wollst, die dich nichts „angehen.„ * Mit der nemlichen Dreistigkeit redete der H. Johannes von Damaskus in seiner Rede von den Bildern: „In solchen Dingen Verord„nungen und Geseze zu machen kömmt den Königen nicht zu." ** Mit gleichem Heldenmuthe redete der

* Miror, qui fit, ut aliis curandis destinatus, alia tractes; qui cum rei militari & reipublicæ præsis, Episcopis ea præscribas, quæ ad solos pertinent Episcopos.

** His de rebus aliquid statuere non ad Imperatores spectat, sed ad Concilia. Orat. 1. de imag.

der Papst Gregor der II. zum Kaiser Leo dem Bilderstürmer: „Es ist uns nicht erlaubt, das Innere deines Hofes zu durchsehen, also hast du auch „kein Recht dich in die Kirchensachen zu mischen.„ So sprach der Bischof Aemilian und der H. Theodor Studita zu dem Kaiser Leo. „Kaiser, wage „nicht, den Kirchenstaat zu zerstören; den der Apo„stel spricht: einige hat Gott in der Kirche gesezt, „erstens als Apostel, darnach als Propheten, drit„tens als Hirten und Lehrer, die Heiligen zu ver„vollkommen; er sagte nicht, Könige hat Gott „dazu eingesezt. Dir, o Kaiser! ist der weltliche „Staat und das Kriegsheer anbefohlen: um diese „bekümmere dich, die Kirchen aber überlasse den „Hirten und Lehrern, wie der Apostel spricht.„ *

§. 2.

Auf was Art ist die Verbesserung der Mängel bey Gegenständen in pur geistlichen Dingen zu veranstalten? Entweder sind die Mängel in der ganzen

* Ne tentes nunc Imperator! ecclesiasticum statum dissolvere, ait enim apostolus: quosdam quidem posuit Deus in Ecclesia, primum apostolos, deinde prophetas, tertio pastores & doctores ad perfectionem sanctorum, non dixit, Reges: Tibi quidem ô Imperator! civilis status & exercitus commissus est. Hæc igitur cura, Ecclesiam autem pastoribus & doctoribus, ut ait apostolus derelinque. *Baronius* Tom. 9. ad ann. 814.

zen allgemeinen, oder National-Provinzial- oder Diozesankirche; und nach dieser Lage wurde die Verbesserung auf allgemeinen Nazional- Provinzial- und Synodal- Synoden unternommen, die Krankheitsumstände gemeinschaftlich überlegt, und die angemessenen Heilsmittel vorgeschrieben. So geschah es für die Nationalkirche im Mainzer Konzilium im J. 813. im Triburischen Konzil. im J. 895. für die Diozesan-Kirchen bis auf dieses Jahrhundert in den Diozesan- Synoden, die nunmehr aufgehört haben.

Wie sehr wäre zur Handhabung und Verbesserung der geistlichen Polizey in einem bischöflichen Kirchsprengel zu wünschen, daß die abgekommenen Synoden, zum wenigsten in einem Surrogate wiederum hergestellt würden; daß nemlich von dem Bischoffe . . . in jedem Jahre die Stifts- und Landdechanten versammlet würden, welche die Umstände ihrer Kirchen und ihrer Bezirke dem Bischoffe oder seinem Stellvertreter bekannt machten, eine gemeinschaftliche Berathung, wie den eingeschlichenen Mängeln abzuhelfen, mit einander pflegten, und ihr Gutachten dem Bischoffe vorlegten. Die Dechanten wissen besser die Umstände ihrer Stifter und Bezirke, als die Vikariatsräthe, sie wissen besser die zur Verbesserung dienliche Mittel;

da sie der Berathung beygewohnt, sind sie selbsten besorgt, daß von den in der Synode durch den Bischof gutgeheissenen und verordneten Mitteln gleich der Gebrauch gemacht werde: wo hingegen die jeztserscheinenden bischöfliche Verordnungen nicht anders als von einem Landphysikus nach der Theorie, ohne daß er die Krankheitsumstände selbst eingesehen, angeschriebenen Kurenzettel gleich gehalten, und von einigen zwar gebraucht, von den mehrsten aber nicht benutzet werden.

§. 3.

Sollte es aber nicht wohl thunlich seyn, daß die Synodalsynoden in einem der Zeiten angemessenen Surrogat hergestellet würden, so wären doch wirksame Veranstaltungen zu treffen, damit die mit Gutachten der Räthe gemachte bischöfliche Verordnungen zur genauen Beobachtung sogleich befördert würden, Der Herr Fürstbischof Maximilian Procop von Regensburg hat den Antritt seiner Regierung durch eine Kleiderverordnung für die Geistlichkeit merkwürdig gemacht. Der Geistliche soll keine andere Beinkleider, Westen und Strümpfe tragen, als von schwarzer Farbe: Er soll öffentlich nicht anders, als mit einem Kragen erscheinen: Gold und Silber auf Kleidern oder Hüten ist gänzlich verboten; was aber diese Verordnung beson-

ders

ders auszeichnet, ist die darin gemachte kräftige Vorsehung, daß sie sogleich und gewiß zur genauen Beobachtung befördert werde. Im Entstehungsfall soll mit Vorbehalt schärferer Strafe, jeder Dechant, Kämmerer, auch geistlicher Rath berechtiget seyn, die bey dem geistlichen beobachtete verbotene Kleidung, auch auf dem Lande sogleich wegnehmen und verkaufen zu lassen, und das erlöste Geld unter die Armen zu vertheilen. Würde wohl die durch diese Verordnung bezielte Verbesserung in der That und eben so gut erreichet werden wenn die Aufsicht auf Beobachtung derselben, und die Anklagen der Vergehungsfälle nur allein dem bischöflichen Fiskal überlassen worden wären, der mit seinen Augen nicht überall, und mit seinem Munde nicht beständig bey der Gerichtsstelle seyn kann.

Viertes Kapitel.

Polizeyverbesserung bey vermischten Gegenständen.

§. 1.

Bey vermischten Gegenständen kömmt die Verbesserung beyden Mächten, der geistlichen und weltlichen Macht zugleich zu. Die Mängel, welche einen unmittelbaren Bezug auf die Religion und das

Seelenheil haben, hat die geistliche Macht: jene, die einen unmittelbaren Bezug auf den weltlichen Staat und das gemeine Wesen haben, hat die weltliche Macht zu verbesseren.

§. 2.

Wie kann und soll aber diese Verbesserung von beyden Seiten bewerkstelliget werden? Antwort: mit freundschaftlicher Kommunikation. Der Prophet Zacharias sah im Geiste den hohen Priester Jesu und den König Zorobabel, einen jeden auf seinem Throne beysammen sitzen, und regieren; die Schrift sagt: „Der Rath des Friedens war zwischen beyden.“ * Nach der Auslegung des grossen Bossuet wird durch den hohen Priester Jesu die geistliche Macht, durch den König Zorobabel die weltliche Macht verstanden, beyde regieren die Welt, eine jede auf ihrem Throne; die erste in dem Geistlichen, die zweyte im Zeitlichen. Zwischen beyden aber soll der Rath des Friedens ein freundschaftliches Benehmen seyn, besonders wenn Polizeyverordnungen in Betreffe der vermischten Gegenstände zu machen. Dieser Rath des Friedens und der Freundschaft soll seyn zwischen der Kirche und

* Dominabitur super solio suo, & erit sacerdos super solio suo: consilium pacis erit inter illos duos. Zach. Cap. 6. v. 3.

und dem Reiche, zwischen dem Pabste und dem Kaiser, zwischen den Bischöffen und weltlichen Regenten. Dieses ist der beste Weg, die Polizeymängel bey vermischten Gegenständen zu verbesseren.

§. 3.

Diese Verbesserung kann noch füglicher Statt finden, wenn Jesu und Zorobabel auf einem Throne sitzen, wenn Bischof und Fürst eine Person sind, wie in Rücksicht auf die hochstiftischen Staaten. Doch darf auch alsdenn eine merkliche Polizeyveränderung ohne Rath, Beyfall und Einwilligung der Domkapitel nicht unternommen werden. Denn in dem geistlichen Fache sind die Domkapitel das uralte Presbyterium und Senat des Bischofs, der von Anfang der Kirche gebohren worden In dem zeitlichen Fache sind zwar die Domkapitel keine geborne Senate; weil, da die geistlichen Fürstenthümer von den Kaisern in dem zehnten Jahrhundert errichtet wurden, dergleichen Senate nicht mit errichtet worden sind; doch wurde die Regierungsform in den geistlichen Staaten niemal pur monarchisch, sondern die Herren Fürstbischöfe begehrten bey allen wichtigen Vorfällen, und im Staate zu machenden Aenderungen den Rath, Beyfall und Einwilligung ihrer Domkapitel. Der Rath des Friedens sey

zwischen beyden! und die Regierung wird glücklich seyn.

§. 4.

Wenn aber Bischof und Fürst bey einem vermischten Gegenstande zur Verbesserung nicht mit einander harmoniren wollen? dann verbessere der Bischof an dem vermischten Gegenstande den mangelhaften Theil der ihn angehet, und der Fürst jenen, welcher zu seiner Gerichtsbarkeit geeignet ist. Keiner aber überschreite die Gränzen seiner Gewalt.

Fünftes Kapitel.

Die geistlichen Orden ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Die geistlichen Orden sind ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiktion in Rücksicht auf a) ihre Gelübde, auf b) ihre Ordens Instituten, und c) auf die Verbesserungsstrafen.

a) Die Gelübde sind Gott gethane Versprechen, nach der Vollkommenheit und Heiligkeit zu trachten; diese sind an sich pur geistliche Dinge und wenn solche Mängel haben, so sind solche nach dem Evangelium und den heil. Kanonen zu verbessern.

b) Eine gleiche Bewandnis hat es mit den Ordens-Instituten, welche Einrichtungen sind, die durch gewisse

wisse Regeln die Erlangung der Vollkommenheit und Heiligkeit bezielen: entstehen hierinn Mängel, so sind selbige ebenfalls nach dem Evangelium, nach der Ueberlieferung nach den heil. Kanonen zu verbessern.

c) Die Verbesserungsstrafen haben einen Bezug einzig und allein auf die Verfehlungen gegen die Ordensregeln und klösterliche Zucht, welche in der geistlichen Gesellschaft eine Unordnung stiften, die aber keinen Einfluß auf den Staat haben: mithin ist diese Art der Strafen allein ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Als Abt Hildnin in der Sankt Dionysius-Abtey zu Paris die bey seinen Geistlichen eingeschlichenen Misbräuche abbringen wollte, wendete er sich zum Kaiser Ludwig dem Frommen, und stellte ihm seine Angelegenheiten vor. Dieser wies ihn zu den Bischöfen, mit dem Anhange, daß er die Anordnungen, welche die Bischöfe zur Verbesserung und Aufrechthaltung der klösterlichen Zucht machen würden, mit seinem Arme unterstützen werde.*

* Quia dignum profecto est, ut quod sacerdotalis dignitas divino illuminata spiritu corporis Christi, quod est Ecclesia, ejusdem Dei ac Domini Salvatoris nostri redempta sanguine ad invenit in salute, vel reformata statuit in religionis augmento, id Imperialis Majestas inviolabiliter permansurum in perpetuum, potestatis suæ studeat

§. 2.

Hingegen stehen die geistlichen Orden unter der Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit in Rücksicht auf a) die bürgerlichen Handlungen, auf b) die Oekonomie und Güter-Verwaltung auf c) Leibesstrafen.

a) Obwohl die Klostergeistlichen von der Welt durch die abgelegten Gelübde getrennt sind, so gehören sie dennoch zur bürgerlichen Gesellschaft, und bleiben Glieder des Staates. Sie haben Häuser, Güter, Vermögen; sie machen Verträge; sie kaufen und verkaufen rc. Da dieses bürgerliche Handlungen sind: so stehen sie in diesem Betrachte unter dem weltlichen Polizeyamte, und müssen sich nach den Gesetzen der weltlichen Herrschaft richten.

b) In Betracht auf die Oekonomie und Güterverwaltung sind die Klöster gleich den bürgerlichen Familien, welche das Recht haben ihr eigenthümliches Vermögen zu verwalten. Die Verwaltung des Eigenthums in einem Staate stehet unter der Aufsicht der weltlichen Polizey; die Ordensgeistliche müssen also nach den Gesetzen sich fügen.

c) Frey-

---

roborare præcepto, idcirco, &c.... ad eosdem præsules Ecclesiarum idem censuimus referre negotium, ut nostri principatus auctoritate eorumque judicio, quibus tanta est collata potestas à Domino, idem ordo in eodem loco absque retractatione restitueretur. Diploma Lud. pii Tom. 2. Concil. Gall. edit. 1629.

b) Freyheit, Leib und Leben sind Güter, welche der Mensch von der Natur hat, und sind seine natürliche Güter; diese stehen in einem Staate in soweit unter der Jurisdiktion des Landesherrn, daß, wofern jemand ein Verbrechen begehet, worauf der Verlust jener Güter gesezt ist, ihm solche von dem Landesregenten genommen werden können. Durch Eintritt aber einer Person in einen geistlichen Orden gehet dieses Recht nicht von den Landesherrn über an die Oberen der geistlichen Orden, auch die gedachten Güter verlieren nichts von ihrer Natur; sondern die Leibesstrafen an Geistlichen bleiben der weltlichen Jurisdiktion jederzeit unterworfen.

§. 3.

In Betracht, daß der Mensch als ein Unterthan der weltlichen Obrigkeit geboren wird, daß der Staat durch seinen Uebergang in einen geistlichen Orden von seinen Diensten verliere, daß, wofern der Ordensgeistliche mit der Zeit wieder in die Welt zurück treten sollte, er den Familien und dem Staat zur Last fallen könnte; so ist der Landesherr berechtiget, zu verordnen, daß ohne seine Erlaubniß niemand zum geistlichen Stande übergehen dörfe, gewisse Jahre festzusetzen, vor welchen niemand die geistlichen Gelübde ablegen solle; und den Unterhalt jener zu bestimmen, die aus dem geistlichen Stande in

die Welt wieder zurücktreten. In der uralten Christenheit war dieses Recht der weltlichen Obrigkeit und Landesregenten schon anerkannt. Der H. Cyprian bezeuget: "Niemand werde ohne Bewilligung des Volks in den Orden der Geistlichen aufgenommen.,,* Der H. Papst Gregor billiget das Verbot Karl des Grossen, daß niemand ohne Bewilligung des Königs sich in den geistlichē Stand begeben dörfe.,,**

Sechstes Kapitel.

Die Benefizien oder geistlichen Pfünde ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Ein Benefizium begreifet zwey Stücke: ein Kirchenamt und den diesem Kirchenamt angehefteten Bezug eines zeitlichen Einkommens. Es ist ein allgemein angenommener Satz: Beneficium propter officium, wegen des Amts ist die Wohlthat, das Einkommen. Das Kirchenamt an sich gehöret unter die geistliche Jurisdiktion; das zeitliche Einkommen, die Gefälle unter die weltliche Jurisdiktion; denn die Schenkung der Güter an die Kirchen hat nichts von der Na-

* Nemo recipiebatur in clericorum cœtum sine populi consensu. Lib. 2. epist.

** Non enim ita Ecclesiæ consulendum est, ut respublica deseratur. Cap. 114. Lib. 1.

Natur derselben abgeändert. Aus diesen Gründen wird gefolgert, daß

§. 2.

1) die geistliche Macht allein Amtstitel errichten könne, die ein Recht zu gewissen kirchlichen Verrichtungen geben. Als Chilbebert, König der Franken, die Stadt Melun zum Bistume zu errichten trachtete, widersetzte sich ihm Leo, der Erzbischof von Sens, in dessen Diozes Melun gelegen, und schrieb ihm frey, dieses Beginnen überschreite die Gränzen seiner Gewalt. * Das vierte Konzilium zu Paris, welches im J. 573. gehalten worden, widerstund mit nemlicher Herzhaftigkeit dem Könige Sigebert, als dieser in der Stadt Dune ein Bistum errichten wollte. ** Die geistliche Macht allein kann mehrere Amtstitel mit einander vereinigen, eine in mehrere zertheilen, und solche unterdrücken; doch kann dieses ohne allen Einfluß der weltlichen Herrschaft, wegen des zeitlichen Einkommens, so den Titeln anhängt, nicht geschehen.

§. 3.

2) Daß der Geistlichkeit allein das Recht zukomme, die Kirchenstellen im eigentlichen Verstande zu vergeben, und den Besitz von den Aemtern zu erthei-

---

* Epist. Leonis ad Childebert. ann. 538.

** De Marca, Conc. Lacesd. & Imp. l. 2. c. 9.

theilen; die weltliche Obrigkeit aber das Recht habe, den Besitz von den Temporalien zu verleihen. In Frankreich wird dieses Recht von dem König ausgeübt; in Deutschland die Erz-Bistümer und Prälaturen, die mit Regalien begabt sind, ausgenommen, ist dieses Recht durch die allgemeine Observanz der Geistlichkeit überlassen,

§. 4.

3) Das der geistlichen Macht allein das Recht zukomme, die Natur und die Grenzen für die geistlichen Amtsverrichtungen, wie auch die Personen, über welche sich die geistliche Jurisdiktion erstrecken soll, zu bestimmen: die weltliche Macht aber hat das Recht, die Natur der Güter, die erforderlichen Eigenschaften, welche einen Bezug auf den Genuß der Güter haben, bey den Benefiziaten zu bestimmen. So sind in Frankreich von dem Könige die Ausländer der Benefizien unfähig erklärt, worinnen auch der Pabst nicht dispensiren kann; gleichwie denn auch die weltliche Macht in den Irregularitäten und kanonischen Hindernissen nicht zu dispensiren vermag.

§. 5.

4) Daß die Benefiziengüter zu den Lasten des Landes steuerbar verbleiben, es seye denn, daß sie aus einer lästigen Ursache oder durch Freyheitsbrie-

se davon ausgenommen seyen. Durch die Abgabe der Güter an die Kirchen werden solche nicht ausser dem Staate veräussert; auch geniessen die Benefiziaten die gemeinen Vortheile des Staates; deswegen gebühret es sich auch, daß sie zu den gemeinen Lasten mitsteuren: es sey denn, daß sie ihre Freyheit erweisen.

§. 6.

5) Daß die Geistliche Macht wegen Verwaltung der Kirchengüter Verordnungen machen könne; diese aber den Landesherrlichen Gesetzen untergeordnet seyen. Die Kirchengüter sind unter den Händen der Geistlichen, wie die Eigenthumsgüter der Familien unter den Händen der Familienväter. Die Bischöfe hatten von Anfange der Christenheit her die Oberverwaltung über das Vermögen der Kirchen, welches sie unter die Kirchendiener zu ihrem Unterhalt nach ihrem vernünftigen Gutbefinden ausspendeten. * Der weltlichen Macht bleibt das Landesherrliche Recht, zu wachen, daß diese Verwalnung nicht zum Schaden des Landes gereiche, die eingeschlichene Misbräuche abzubringen, oder solchen durch angemessene Verfügungen vorzubeugen.

Sie-

* Can. Apost. cap. 41. Concil. Gangr. cap. 7 8. Concil. Antioch. c. 25. Concil. Chalced. c. 26.

Siebentes Kapitel.

Die Ehe ein vermischter Gegenstand

§. 1.

Die Ehe ist bey den Katholiken ein Sakrament, welches den Mann und das Weib mit einander verbindet, um der Kirche Kinder und dem Staate Unterthanen zu zeugen. Die Ehe bestehet in einer beyderseitigen Einwilligung und Vertrage des Mannes und des Weibes, welcher einen dreyfachen Zweck hat; einen natürlichen Zweck, die Fortpflanzung des Menschengeschlechts: einen bürgerlichen Zweck, das Beste der bürgerlichen Gesellschaft; und einen übernatürlichen Zweck, die Gnade des Sakraments. In Rücksicht auf das erste wird die Ehe durch natürliche, in Rücksicht auf das zweyte, durch bürgerliche, in Rücksicht auf das dritte, durch göttliche und Kirchengesetze reguliret. Die Ehe kann demnach auf eine dreyfache Weise unregelmäßig und unordentlich werden, in Rücksicht auf die Ordnung in der Natur, auf die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Ordnung in der Kirche, nachdem solche den verschiedenen Gattungen der Gesetze widerspricht. Dieses ist die

Lehre

Lehre der ächten Kanonisten, und besonders des Englischen Lehrers. *

§. 2.

Diese Erklärung lehret nun, welcher Obrigkeit die Verbesserung der Mängel in Ehesachen und Polizeyverordnungen in selbigen und bey welchen Gegenständen zu machen, zukomme. Die weltliche Macht kann demnach Gesetze geben, welche die bürgerliche Wohlfahrt zum Gegenstande haben; die geistliche Macht kann Vorschriften ertheilen, welche die Heiligkeit der Ehe bezielen: die weltliche Macht kann gewisse Bedingnisse, unter welchen die Ehen bürgerliche Wirkungen, und die geistliche Macht

* Quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti. Generatio autem humana ad multa ordinatur, scilicet ad perpetuitatem speciei & ad perpetuitatem Ecclesiæ, quæ in fidelium collectione consistit; unde oportet, quod hujusmodi generatio à diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem, & sic dicitur esse naturæ officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi civilis legis. In quantum autem ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet, quod subjaceat regimine ecclesiastico. Thom. Lib. 4 contr. gentil. & lib. sentent. 4. dist. 34. quæst. 1. art. 1. ad 4.

Macht gewisse Bedingnisse festsetzen, unter welchen die Ehen geistliche Wirkungen gewinnen sollen: beyde können Ehehindernisse verordnen; aber eine jede zu dem ihr eigenen Ziel und Ende; die weltliche Macht jene, welche der Gültigkeit des Ehevertrags, die geistliche Macht solche, die der Gültigkeit des Sakraments im Wege stehen.* Auf solche Weise kann geschehen, daß Ehen im weltlichen Staate nichtig sind, die in der Kirche gelten; und im Gegentheil, daß Ehen in der Kirche nichtig sind, die in dem weltlichen Staate gelten.

Henrich der Zweyte, König in Frankreich, ersuchte die Väter des Konziliums zu Trient, den Mangel der elterlichen Einwilligung zu den Heurathen der Kinder als ein die Ehe zernichtendes Hinderniß zu verordnen. Das Konzilium nachdem es die Sache lang und reif überlegt hatte, legte zwar auf die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern ein Verbot; aber kein die Ehe selbst zernichtendes Hinderniß; um nicht die Gültigkeit des Sakraments der Wilkühr und dem öfters unvernünftigen Widerstande der Eltern zu überlassen. Henrich der Zwey-

* Siquis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonialia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. *Trid.* Sess. 24. can. 6.

Zweyte, ehrte diese weise Verfügung der Väter; bediente sich aber seiner königlichen Gewalt, in soweit sich diese erstrecket, und erklärte in seinem Reiche die ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen für nichtig in Rücksicht auf die bürgerlichen Wirkungen; und auf solche Art sind dergleichen Ehen in Frankreich nichtig im Staate und gültig in der Kirche.

§. 3.

Der natürliche Ehevertrag zwischen Mann und Weib, und nicht der bürgerliche ist von unserm Heiland zur Würde des Sakraments erhoben worden. Als der Erlöser dieses Sakrament einsezte, bezog er sich auf den Stand der Natur, wo noch keine bürgerliche Verfassung, keine bürgerliche Gesetze und Regierung auf der Welt waren: er sprach bey dem heiligen Matthäus K. 19. v. 4. 5. 6. „Habt ihr nicht gelesen, wie Gott von Anbeginne bei der Schöpfung des Menschen zweierley Geschlechter erschaffen, und wie er gesprochen habe: deswegen wird der Mensch seine Aeltern verlassen, und seinem Weibe anhangen, sie werden zwei in einem Fleische seyn.“ Die Wilden, welche in den Waldungen ohne bürgerliche Regierung leben, sind fähig des Sakraments der Ehe, wenn sie

sich zum Christenthum bekehren. Jene, die von der bürgerlichen Gesellschaft durch den Bann abgesondert, jene, die durch Anschlagung an den Galgen in dem Staate todt sind, und keinen bürgerlichen Vertrag machen können, bleiben fähig des Sakraments der Ehe: demnach ist nicht der bürgerliche Ehekontrakt, sondern der natürliche Ehevertrag der Grund, worauf das Sakrament der Ehe beruhet, es ist demnach ausser dem Wirkungskreise der weltlichen Macht, Verordnungen zu machen, die das Sakrament der Ehe zernichten.

§. 4.

Falsch ist es auch, daß die Kaiser zuerst die Ehehindernisse bei den Christen eingeführt haben. Das Verbot der Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen findet sich schon im Illiberitanischen Konzilium im Jahre 313. * im Arelatensischen Konzilium im Jahre 314. ** und im ersten Nizeni-

* Hæreticis, si se transferre noluerint ad Ecclesiam Catholicam, nec ipsis dandas Catholicas puellas, sed neque Judæis neque schismaticis dari placuit, eo quod nulla esse possit societas fidelis cum infideli. Can. 6.

** De publicis fidelibus, quæ gentilibus junguntur, pliacuit, ut alquanto tempore communione separentur. Can. 11.

zenischen Konzilium * In dem gedachten Illiberitanischen Konzilium im 61. Kanon wurden auch schon die Ehen zwischen Stiefschwester und Stiefbruder untersagt. Wenn die Kirche nachher Ehehindernisse zwischen gewissen Verwandten festgesezt, welche die Kaiser verordnet hatten, so empfiengen diese Ehehindernisse von der Kirche eine besondere, und von jener, welche sie durch die Verfügung der Kaiser hatten, verschiedene Kraft, die nun auch in der Kirche und auf das Sakrament wirkte.

§. 5.

Jene Verordnung einer weltlichen Macht, welche die Entscheidung der Frage: über die Gültigkeit der Ehen sowohl vor, als nach der geschlossenen Verbindung lediglich den weltlichen Gerichtsstellen überläßt, scheinet mir ausser den Gränzen der weltlichen Macht zu seyn. Denn ist hier bey dieser Frage nicht zu entscheiden über die Gültigkeit des Sakraments, ist nicht zu entscheiden nach dem Evangelium und heiligen Kanonen, nach Auslegung der Kirche; sind dieses nicht diejenige Eheprozeß-Sachen, von denen

* Quæcunque mulier fidelis viro infideli nupserit, ipsa quoque communione fidelium separetur. Can. 67.

das Konzil. zu Trient spricht: „ Wer sagen wird, daß solche nicht zu den geistlichen Richterstühlen gehören, der solle verflucht seyn. * Dergleichen Verordnungen von einer weltlichen Macht sind mehrere in unsern Tagen erschienen, welche Ueberschreitungen der gehörigen Gränzen in ein fremdes Gebiet zu seyn scheinen.

§. 6.

Es ist kaum ein Gegenstand, der die geistlichen und weltlichen Regenten mehr interessiren muß, als die Ehe. Durch die Ehe wird die Kirche sowohl, als der Staat fortgepflanzet und erhalten, Die erste Gesellschaft, welche Gott selbst stiftete, war die Ehe, die Gesellschaft zwischen Mann und Weib. Diese verdient demnach auch die erste Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Regenten in ihren Polizeyverfügungen, und da sie ein vermischter Gegenstand ist, so wären wohl die Ehegesetze von beiden Mächten miteinander im Rath des Friedens abzuschliessen, zu erlassen, und gemeinsam auf die Beobachtung derselben zu wachen.

Achtes

* Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos anathema sit. Sess. 24. de Reform. c. 12.

Achtes Kapitel.

Eheverlöbnissen ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Der nächste Weg zur Ehe ist das Eheverlöbniß; da nun die Ehe ein vermischter Gegenstand ist, so ist auch das Eheverlöbniß ein solcher. In wie weit das Eheverlöbniß sich auf die Ehe als Sakrament beziehet, so ist solches ein Gegenstand der geistlichen Polizei; in soweit es aber einen Bezug hat auf das bürgerliche Beste, ist es ein Gegenstand der weltlichen Jurisdiktion.

§. 2.

Der geistlichen Macht kömmt demnach zu, durch angemessene Verordnungen aus dem Weege zu schaffen, was den würdigen Empfang des heiligen Sakraments der Ehe verhindern könne; als

1) Damit die Verlobten wegen allzulang andauerndem Umgang nicht fleischlich mit einander sich versündigen, eine gewisse Zeit zu bestimmen, binnen welcher sie zu der Ehe selbsten schreiten sollen, wie die Synoden zu Andomar (Tit. 10 K. 4.) 40. Täge, und die Synode zu Mecheln (Tit. 9. K. 5.) 6. Wochen festgesezt haben. Weiter zu gebieten, daß die Verlobten nicht miteinander

ander unter einem Dache wohnen sollen: wie das Konzilium zu Trient Sess. 24. Cap. 1. de reform. matrim. gethan.

2) Damit das Sakrament der Ehe nicht ungültig ausgespendet werde, zu verordnen, daß um die Ehehindernisse zu entdecken, der priesterlichen Zusammengebung eine dreimalige Ausrufung vorangehe: wie das Konzilium zu Trient ausdrücklich befiehlt.* Es ist zwar von diesem den Bischöfen erlaubt, wegen sehr wichtigen Ursachen hierinnen zu dispensiren; ** aber eine jede Ursach für wichtig und erheblich ansehen wollen, ist ein grosser Mißbrauch: besonders aber ist die Ursache unstatthaft, wenn die Verlobten reich und nicht von ganz geringem Herkommen sind; *als* wenn die heiligen Kanonen nur für die armen und ganz gemeinen Leute geschrieben wären. Auch wird den Pfarrern weislich verboten, die Ausgerufenen nicht gleich auf den Sonn- oder Festtag, sondern nach einer verflossenen Zwischenzeit von 24 Stunden,

---

* Ut imposterum, antequam matrimonium contrahetur, ter à proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festicis in Ecclesia inter missarum solemnia publicè denuntietur, inter quos matrimonium contrahendum. Sess. 24. cap. 1. de reform. matrim.

** Cap. eodem.

den, wie die Straßburger Agende vorschreibet, zu koppuliren.

3) Um versichert zu seyn, daß keine Unwissenheit die Verlobten des Sakraments unwürdig mache, den Pfarrern aufzugeben, daß sie dieselben vor der Einsegnung in der Wissenschaft des Christenthums und den Pflichten des Ehestandes prüfen sollen: wie Agenden * und Synoden ** vorschreiben. Und zwar wäre diese Prüfung vor den Ausrufungen vorzunehmen, damit nicht die Verlobten, wenn nach geschehenen Ausrufungen die Kopulation verschoben wird, der Verspottung ausgesezt werden. Wie Papst Innozens der XI. durch ein Dekret vom Jahre 1697. Papst Clemens der XI. in seinem Bullenbuch Seit 326. Kardinal und Fürstbischof zu Straßburg von Rohan in seiner Kirchenagende St. 254. verordnet.

§. 3.

Die weltliche Macht ist aber auch berechtiget, al-

 les

* Uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant. RITUALE ROMANUM Tit. de matrim.

** Parochus, quos sponsus experiundo viderit doctrinæ Christianæ rudimenta plane ignorare, ne matrimonio illos ante jungat, quam ea item ratione cognovit didicisse, quæ eo de genere illos plane scire oportet. S. CAROLUS, Conc. provinc. Mediol. V.

les dasjenige bey den Eheverlöbnissen aus dem Wege zu räumen, woraus ein Nachtheil für den Staat entstehen könnte; und mithin zu verordnen, daß

1) Die Eheversprechungen schriftlich abgefasset,* 2) in Gegenwart vier nächster Anverwandten, vollzogen; ** 3) die Eheverlöbnisse der Offiziren ohne Erlaubniß höchster Herrschaft, *** der gemeinen Soldaten ohne Erlaubniß des Regimentsvorstehers ungültig seyn sollen. **** 4) Die Verlobten nicht ohne vorgezeigte Erlaubnißscheine von den Regierungen oder Aemtern, kopuliret werden dörfen.

§. 4.

Die weltliche Macht ist auch befugt, die Eheverlöbnissen ganz abzubringen: denn das Sakrament der Ehe kann ertheilet werden, ohne daß ein Eheverlöbniß vorangehe: wie denn in mehrern Ländern nach Zeugniß des van Espen, keine Eheverlöbnisse im Gebrauche gewesen sind. Ob es rathsam

* Arret du Conseil d'Alsace Recueil des arrets Tom. 2. pag. 512.

** Maillane verbo Fiançailles pag. 727.

*** Ordonnançe du Roi 13. Sept. 1713. Reglement du 1. Fevrier 1685. Vid. Code militaire Lib. 2. Tit. 2. art. 10. pag. 2. & 304.

**** Ordonnançe de Louis XIV. du 16. Avril 1686.

sam sey, solche gänzlich abzubringen, wo sie zeither üblich gewesen, hänget von der Frage ab, ob die Misbräuche, welche denselben anhängen, ohne die Vertilgung der Eheverlöbnisse selbst ausgerottet werden können oder nicht. Die Ehe ist ein bedenklicher Stand, der nur durch den Tod aufgelöset werden kann. Keine Gesetze erlauben ein Novitiat, wie bey den geistlichen Ordensständen. Ich meyne demnach, daß anstatt der Prüfungszeit, wie bey Ordensständen, bey dem Ehestande die Sponsalienzeit gelassen werden könnte, während welcher die Ehekandidaten einander genauer kennen lernten! übrigens aber seyen die Misbräuche bey den Eheverlöbnissen von geistlicher und weltlicher Macht in freundschaftlicher Kommunikation abzustellen.

Neuntes Kapitel.

Schulwesen, ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Daß auf höhern Schulen die Lehre der Theologie und des kanonischen Rechts, wie auch der philosophischen Moral ein Gegenstand der bischöflichen Oberaufsicht und Jurisdiktion sey, ist keinem Zweifel unter-

terworfen; indem solche die Religion und christliche Sittenzucht betrift; deswegen befiehlt das Konziltum zu Trient, daß, wenn hierbey etwas zu verbessern vorkomme, dieses von dem geistlichen Vorstande geschehen soll. * Daß die Güter und Habschaften der hohen Schulen unter der Oberkuratele der Landesherrn stehen, ist auch eine ausgemachte Sache. Es fragt sich hier besonders von den gemeinen Ortsschulen, welche Gegenstände zur Bischöflichen, und welche zur Landesherrlichen Polizey-Oberaufsicht gehören?

§. 2.

In diesen Schulen werden die Kinder zu Christen gebildet. Damit denn die Kinder in der Religions- und Sittenlehre wohl unterrichtet werden, dafür muß der Bischof besorgt seyn. Derselbe hat demnach das Recht

1) Die Schullehrer vor der Annahme in der Christen- und Sittenlehre prüfen zu lassen, ob sie fähig seyen, darinn die Kinder wohl zu unterrichten; auch wegen des vorgängigen sittlichen Betragens der Schulkandidaten sich Zeugnisse vorlegen zu lassen.

2) Den Pfarrern zu befehlen, daß sie selbst an dem Unterrichte der Jugend Theil nehmen sollen. Vor

Zei-

* Et si aliqua alia in prædictis universitatibus correctione & reformatione digna fuerint, ac eisdem, ad quos spectat, pro religionis & disciplinæ ecclesiasticæ augmento emendentur & statuantur. Sess. 25. cap. 2. de reform.

Zeiten war verordnet, daß die Pfarrer einen Geistlichen zur Beyhilfe unterhalten musten, welcher zugleich der Schullehrer war. * Da zudem die Pfarrer die vierte Portion, welche in der uralten Austheilung der kirchlichen Einkünfte den Armen zugefallen, mit der ihrigen vermengt wahrscheinlich beziehen; so sind sie auch aus dieser Ursache verbunden, den armen Kindern zur geistlichen und leiblichen Nahrung, so viel sie können, behülflich zu seyn.

3) Schulenbesichtigungen entweder selbst oder durch Kommissarien vorzunehmen, die Lehre und Sitten der Schulmeister, den Fortgang der Lehrlinge zu untersuchen, und im Falle, daß er an dem Schullehrer merkliche Fehler findet, zu verordnen, daß ein anderer aufgestellet werde.

§. 3.

In den Schulen müssen die Kinder zu brafen Bürgern gebildet werden: und dieses ist ein Gegenstand der Landesherrlichen Sorge. Mithin kömmt dem Landesregenten zu.

1) Die Schullehrer vor der Anstellung prüfen zu lassen, ob sie die für die Bürger nothwendigen und nützlichen Wissenschaften, als Recht- und Schönschreiben,

* Quisque presbyter, qui plebem regit, clericum teneat, . . . qui scholam possit tenere. Cap. 3. Decret. de vita & honestate clericorum.

ben, Rechnen ꝛc. ꝛc. besitzen, und fähig seyen, in solchen die Jugend wohl zu unterrichten.

2) Kommissarien zu ernennen, welche wegen vorgemeldten Betreffen auf den Fleiß der Schulmeister und den Fortgang der Schüler Acht haben, zu Zeiten die Schulen besichtigen, und davon den gehörigen Stellen Bericht erstatten.

Uebrigens ist für das Beste der Schulen das Vortheilhafteste, wenn die Besichtigung der Schulen von Seiten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gemeinschaftlich vorgenommen, und die vorgefundenen Mängel verbessert werden.

Zehntes Kapitel.

Kirche, Kirchhöfe, Kirchenrechnungen, vermischte Gegenstände.

§. 1.

Die bischöfliche Macht hat das Recht, 1) zu verordnen, daß Gotteshäuser hergestellet werden, wie es die Lage und Umstände der christlichen zu der Kirchen gehörigen Gemeinen erheischen, und die heiligen Gefässe und Geräthschaften angeschaffet werden, wie es sich für die Heiligkeit unsrer Religion gebühret; 2) Die Ordnung in Haltung des Gottesdienstes vorzuschreiben, und alle jene Polizeyverfügungen in den Kirchen zu

machen,

machen, die auf den ordentlichen Gottesdienst einen Bezug haben. Dieses Recht fliesset aus der Verfassung, welche der göttliche Stifter seiner Kirche gegeben hat. Der Landesherrlichen Macht aber kömmt zu, den Ort für die Kirche zu bestimmen, hilfreichen Arm zu leisten, daß die Gotteshäuser nach dem von dem Bischofe genehmigten Risse erbauet, ausgebessert, und die für die Kirchen nöthige Geräthschaften angeschaffet werden; 3) Die Zwangsmittel herzuleihen, daß die in der Kirchen gemachte Ordnung gehandhabet werde.

§. 2.

Die Kirchhöfe sind Ruhstätten, worauf die Körper der Christgläubigen einsweilen ruhen, um zum ewigen Leben mit der Zeit aufzuwachen; sie sind Gottesäcker, worauf die Gebeine der Christen, gleichsam wie der Saamen in der Erde einsweilen eingescharret liegen, um mit der Zeit zum Himmel aufzuleben. Die Gräber der Verstorbenen wurden von allen gesitteten Völkern jederzeit für geheligte Stätten gehalten; Gott selbst befahl seinem Propheten Esdras, daß er die Gräber gegen das Viehe verwahret halten sollte. Dem Bischofe kömmt demnach zu, zu verordnen, 1) daß die Kirchhöfe zugerichtet und geschlossen werden, wie es sich für Ruhstätten und Gottesäcker gebühret; 2) daß die Plätze dazu durch kirchliche Zeremonien eingeweihet und gewidmet werden; 3) daß diese Oerter

zu gewissen Zeiten besichtiget werden, ob sie in dem gehörigen Zustande, gegen alle Entheiligung erhalten werden.

Dem Landesherrn aber kömmt zu, den Ort zu dem Gottesacker zu bestimmen; auf Anrufen der Geistlichkeit zu befehlen, daß dieselbe zugerichtet, geschlossen und im gehörigen Stande erhalten werden.

§. 3.

Obschon die Kirchenrechnungen nichts anders als Verzeichnisse blos weltlicher Einkünften und Ausgaben für die Kirchen sind, so ist doch der Bischof berechtiget, zu fordern, daß zu Abhörung der Rechnungen seine Kommissarien zugelassen, auch ihm dieselbe zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Der Bischof hat von den apostolischen Zeiten her die Oberverwaltung in Rücksicht auf die Kirchengüter seiner Diözes gehabt, er war jederzeit der erste und höchste Hausvater so vieler Familien, als Kirchen in seiner Diözese sind; die Vorsteher der einzeln Kirchen, als die Pfarrer, sind nur ihm untergeordnete Väter, die ihm als dem höchsten und allgemeinen Hausvater über die Oekonomie ihrer Kirchen Rechenschaft zu geben haben. Dieses ist die Ursach, warum dem Bischofe, seinen Kommissarien, den Pfarrern die Berechnung der kirchlichen Einkünfte und Ausgaben vorzulegen sind.

Eilftes Kapitel.

Sperr und Inventur der Verlassenschaft der Benefiziaten und Pfarrer ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Die in dem Hause der verstorbenen Benefiziaten und Pfarrer vorfindlichen Sachen gehören theils der Kirche, theils zu dem Eigenthume des Verstorbenen, theils fremden Herrn; diese Dinge sind untereinander öfters vermengt, und können nur mit der Zeit von einander gesondert, und den rechtmäßigen Eigenthümern zugestellet werden. Da nun die Kirche sowohl als der Staat hierbey interessirt ist, so ist die Sperr sowohl als die Vermögensbeschreibung oder Inventur von der bischöflichen und landesherrlichen Kommission gemeinschaftlich vorzunehmen. Was die übrigen Verlassenschaftshandlungen, wenn Prozesse entstehen, betrift, so meyne ich, daß, da diese nur weltliche Sachen zum Gegenstande zu haben pflegen, zur weltlichen Gerechtigkeitspflege gehören; es seye denn, daß wahre Privilegien oder gesetzmäßige Observanz ein anderes Recht eingeführet hätten.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Allmosen, ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Daß Allmosen in sich ein geistliches Werk sey, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, denn es bezieht sich von Natur und gerade zu auf die Heiligung des Gebers. Da aber das Allmosen in Schenkungen und Veräusserungen zeitlicher Güter bestehet, so hat es auch einen unmittelbaren Einfluß auf den Staat, und der Landesherr ist befugt, 1) zu verordnen, auf was Art das gemeine Allmosen eingesammlet werden solle. 2) Die Allmosensammlungen für Ausländer zu verbieten. 3) Die mit Unbescheidenheit übertriebene Freygebigkeit zu mindern, oder auch zu untersagen.

§. 2.

Da die Allmosenpflege und Oberverwaltung der milden Stiftungen den geistlichen Hirten von uralten Zeiten her anvertrauet worden ist, so kömmt auch diesen das Recht zu, über die Austheilung des Allmosens Verordnungen zu machen, auch, wo die ersten Absichten der milden Stiftungen bey veränderten Zeiten nicht mehr oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können, dieselbe in andere, die den wirklichen Bedürfnissen angemessener sind, zu veränderen. Doch versteht sich, daß diese Abänderung nicht anders als mit Bewilli-

willigung des Landesherrn, dessen Oberherrschaft die Güter der frommen Stiftungen unterworfen sind, geschehen können.

Dreyzehntes Kapitel.

Wahlfahrten, ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Wahlfahrten sind unternommene Reisen zu gewissen Kirchen, um allda Gott in den heiligen Geheimnissen der Religion oder in seinen Heiligen zu ehren. In diesem Betrachte sind sie geistliche Dinge, und die Bischöfe berechtiget, Ordnungen vorzuschreiben. Da aber die Wahlfarten, besonders wenn solche in fremde Länder unternommen werden, dem Staate nachtheilige Auswanderungen, oder wenn sie auch nicht ausser Lande geschehen, wegen des grossen Zusammenflusses der Menschen an den Wahlfahrtsörtern allerhand Unordnungen, Getöß, Lermen und Ausschweifungen veranlassen können; so ist der Landesherr befugt, Verordnungen zu machen, nach denen sich die Wahlfarter zu richten haben; auch die Wahlfarten selbst, wofern er sie für den Staat schädlich findet, abzustellen.

Vierzehntes Kapitel.

Festtage, ein vermischter Gegenstand.

§. 1.

Die Einsetzung der Festtage wird mit einer zweyfachen Schuldigkeit verbunden, erstens sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten, zweytens einer heiligen Messe beyzuwohnen. Die Enthaltung von knechtlicher Arbeit, in so weit solche die ungestörte Andacht zum Zwecke hat, beziehet sich gerade zu auf den Gottesdienst und Heiligung der Seelen; und ist mithin ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiktion. In so weit dieselbe dem Staate die Früchte der Industrie entziehet, ist sie ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die beyden Mächte, die Geistliche und Weltliche haben demnach einen gemeinschaftlichen Antheil, wenn Festtage einzusetzen sind. Wenn aber solche abzustellen sind, so sehe ich nicht, was dem Staate für ein Vortheil entgehe, sondern daß ihm vielmehr ein Nutzen von der Industrie zuwachse: mithin scheinet zur Abstellung der Festtage die Landesherrliche Konkurrenz an sich nicht erforderlich zu seyn.

§. 2.

In Fällen, wo die weltliche Obrigkeit die knechtlichen Arbeiten auf Festtage vor nothwendig erachtet, ist dieselbe befugt, solche zu befehlen; es weichet in dieser Kollision das Gesetz der Kirche der Noth des

Staa-

Staates. Da aber eine offenbare Nothwendigkeit selten vorkömmt; so pflegt der weltliche Vorstand bey bezweifleten Umständen Dispensation von der Geistlichkeit zu begehren; auch pflegt die geistliche Obrigkeit aus eigener Bewegung, besonders in den Aerndtezeiten, wo das Verderben der Früchte zu befürchten ist, nach vollendetem vormittägigen Gottesdienst die knechtliche Arbeit zu erlauben. Wo aber keine Nothwendigkeit oder Gefahr vorhanden ist, kann kein Befehl, noch eine Erlaubniß zur knechtlichen Arbeit auf die Festtage, und noch viel weniger auf Sonntage, die von Gott selbst eingesezt sind, ertheilet werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Ob und was für einen Einfluß die Landesherrliche Macht auf die Abänderung des Abstinenzgebots haben könne?

§. 1.

Die Enthaltung von Fleischspeisen war von Anfang der Christenheit ein Theil des Fastens. * Es wurde auch bey den ersten Christgläubigen zur Gewohnheit, daß auf zweyen Tagen in der Wochen, Mittwochs und Freytags; auch an vielen Orten am Sonnabend gesa-

* Clemens Romanos Lib. 5. Conſt. Cap. 7. cap. statuimus diſt. 4. & cap. utinam diſt. 76. &c.

gefastet wurde; * Aus dieser Gewohnheit ist demnach das allgemeine Gebot entstanden, daß sich die Christen an den Freytagen und Sonnabenden von Fleischspeisen enthalten sollen. Es entstehet hier die Frage: ob und was für einen Einfluß die weltliche Macht auf die Abänderung des Abstinenzgebots haben könne?

§. 2.

Es ist gewiß, daß die Fasten und Abstinenz die Heiligung der Seele unmittelbar zum Gegenstande haben, und also ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiktion sind. Da aber die Fastenspeisen, besonders die Fische, weit theurer, als die Fleischspeisen sind, auch für Anschaffung jener vieles Geld ausser Land pflegt verschickt zu werden; ob nicht der Landesherr, um diesen Geldausfluß zu verhüten, und den Unterthanen die grössere Kosten zu ersparen, berechtiget seye, das Abstinenzgebot in seinen Ländern aufzuheben?

§. 3.

Daß der Landesherr die Verschickung des Geldes ausser Land für Fische mit Recht verbieten könne, dieses gebe ich ganz gern zu; denn dieses kann für das Land nachtheilig seyn, und ist auch unnöthig. Ein jedes Land hat die holde Nährmutter, die Natur ausser dem Fleische, mit so vielen andern Speisen versehen, daß die Inwohner leicht zwey Täge in der Wo-

* Can. 69. apost. Origenes Hom. 10. in Levit.

Woche des Fleisches entbehren können: auch ist dem Lande daran gelegen, daß nicht zu viel Viehe geschlachtet, und auch die inländischen Fische verzehret werden; für welche das Geld im Lande verbleibt. Zudem ist es gegen die Absichten des Abstinenzgebots, welches die Abtödtung des Fleisches in den Christen fodert, daß man die Enthaltung vom Fleisch durch delikate und nahrhafte Fische wuchermäßig ersetzen wolle. * Ich sehe also keine hinlängliche Ursache, welche den Landesherrn berechtigen könne, das Abstinenzgebot aufzuheben. Wohl aber können besondere Umstände in Ländern eintreten, welche eine Milderung in dem Abstinenzgebot verdienen. Diese wären bey der geistlichen Macht vorzubringen, welche gewiß zu einer Nachsicht in gerechtem Maasse stets geneigt ist; und so wäre auf die rechte Art in diesen Umständen geholfen.

Sechszehntes Kapitel.

Ob die geistliche Macht das Recht habe, die Uebertretungen ihrer Gesetze mit Geldstrafen zu belegen?

§. 1.

Die Frage ist hier: ob von dem geistlichen Richter in dem äusserlichen Gerichtsstand nach genommener

* Azor Lib. 7. cap. 8. q. 7.

Kenntniß Geldbusen wegen Uebertretungen der Kirchengesetze angesezt werden können? Wenn man das kanonische Recht durchgehet, so findet man, daß die Geldbusen zuweilen misbilliget, zuweilen gebilliget werden. Papst Alexander der III. misbilliget solche. * Papst Honorius der Dritte billiget selbige. **

§. 2.

Das Konzilium zu Trient giebt uns bey diesem Zweifel einigen Aufschluß; es entscheidet, den Bischöfen solle erlaubt seyn, nach ihrem Gutbefinden in Prozeßsachen gegen Geistliche und Weltliche mit Geldstrafen zu verfahren, doch sollen diese den Armen, den frommen Stiftungen und ihren Fabriken zugewendet werden. ***

§. 3.

* Accepimus, quod archidiaconi Conventrens. Episcopatus pro corrigendis excessibus & criminibus puniendis à clericis & laicis pœnam pecuniariam exigant ... mandamus, quatenus hoc distinctius interdicas. Cap. 3. Decret. de pœnis.

** Mandamus, quatenus procedatis in negotio juxta tracitam vobis formam. Cap. 18. Decret. de officio Judicis Ordinarii.

*** Liceat (Episcopis) si expedire videbitur, in causis civilibus, ad forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentibus, contra quoscunque, etiam laicos per mulctas pecuniarias, quæ locis piis ibi existentibus, eo ipso, quod exactæ fuerint, assignentur, procedere & causas definire. Seff. 25. Cap. 3. de reform. Quartæ partis fructuum unius anni Fabricæ Eccle-

§. 3.

Aus dieser vorgesezten Entscheidung und den ursprünglichen Kirchengesetzen mache ich diese Anmerkung, daß Geldstrafen von Bischöfen, nicht zwar als a) fiskalische Strafen, sondern als b) Allmosen für Arme und arme Kirchen eingesezt werden können; a) Die Kirche hat im eigentlichen Verstande keinen Fiskus; der Fiskus und die Erhebung fiskalischer Strafgelder ist eine Oberherrschaft über das zeitliche Vermögen der Strafbaren; diese ist aber niemal von Gott der Kirche ertheilet worden, sondern allzeit bey der weltlichen Macht verblieben. b) Demnach können nur Geldstrafen als Allmosen für Arme und arme Kirchen von den Bischöfen angesezt werden. Diese Verdammung ist kein Eingriff in die Oberherrschaft des Landesherrn, sondern sie hat nur die Art einer väterlichen Bestrafung in einer Familie, worinn ein Glied gesündiget, und dessen Bestrafung der Familie ohne Nachtheil des Landes zukömmt.

§. 4.

Kraft natürlicher Befugnisse können demnach die Bischöfe die Vergehungen mit keinen fiskalischen Geldstrafen belegen; sie können sich aber wohl ein solches Recht durch Privilegien und Observanz erworben haben;

siæ, pauperibus loci per superiorem Ecclesiasticum applicandorum pænam ipso jure incurrat. Sess. 6. Cap. 1.

ben; wie hiervon ein Beyspiel in dem 4. Kap. der Dekretalen. Tit. von den Räubern vorhanden ist. *

Uebrigens sind die Geldstrafen öfters weit besser angelegt, als die geistlichen Kirchenstrafen, besonders bey rohen und kalten Christen; von denen der Spruch des Juvenals wahr wird: der Verlust des Geldes betrübt und verbessert sie mehr, als die heiligen Bannflüche. **

Siebenzehntes Kapitel.

Polizeyverbesserung bey blos zeitlichen Gegenständen, die aber durch Privilegien oder Observanz unter die geistliche Jurisdikzion gekommen sind.

§. 1.

Laßt uns annehmen, daß die Privilegien in Rücksicht auf zeitliche Gegenstände ächt, und die Observanz gesetzmässig sey, im Genuß der Gerechtsamen aber und in Ausübung der Jurisdiktion Misbräuche eingeschlichen seyen; alsdenn fragt

* Cum excessus hujusmodi Rex tibi & aliis Episcopis commiserit puniendos.

** Ploratur lacrymis amissa pecunia veris: Non cohibent sacra verba malum. Satyr. 13.

fragt sich, wie und von wem solche so zu verbessern seyen? Der erste und freundschaftliche Weg ist, daß der Landesherr den Bischof ersuche, solche eingeschlichene Misbräuche abzustellen. Wenn aber der Bischof nicht will, ist alsdenn der Landesherr befugt, selbst Hand an die Verbesserung zu legen?

§. 2.

Die Landeshoheit hat das Recht, alle Misbräuche im Lande bey zeitlichen Gegenständen zu heben: keine Privilegien oder Gnadenbriefe, keine Observanz kann Misbräuche rechtfertigen: die Privilegien sind allzeit von den Privilegianten unter der stillschweigenden Bedingniß ertheilet worden, daß davon kein nachtheiliger Misbrauch jemal gemacht werde: die viele Jahre hindurch andaurende Sitte und Observanz ist von nicht geringem Gewichte, doch kann sie die gesunde Vernunft nicht überwiegen. * So ist demnach keinem Zweifel mehr unterworfen, daß der Landesherr berechtiget seye, alle Misbräuche bey

* Consuetudinis usus que longævi non vilis authoritas, verum non usque adeo valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem. L. Consuetudinis 2. Cod. Quæ sit longæva consuetudo.

den zeitlichen Gegenständen in seinem Lande zu vertilgen, die Geistlichkeit möge wollen oder nicht wollen. Nur bleibt noch die Frage, ob der Landesherr, wenn der Bischof sein Reichsmitstand ist, eigenmächtig, für sich, ohne Anrufung der höchsten Reichsgerichte eine solche Abschaffung der Misbräuchen vornehmen könne?

§. 3.

Nach den ursprünglichen Kirchengesetzen ist gewiß, daß die geistliche Macht in zeitlichen Dingen eine Unterthanin von der Weltlichen, gleichwie auch diese in geistlichen Dingen eine Unterthanin von jener ist: weiter ist nach dem deutschen Staatsrecht bewiesen, daß die Landeshoheitliche Gewalt, welche der Majestätsgewalt fast gleich kömmt, befugt seye, Polizeyverbesserungen bey zeitlichen Gegenständen im Lande, die Unterthanen mögen wollen oder nicht wollen, vorzunehmen; auch ihre Widersezlichkeit zu bestrafen, ohne daß eine Klage von ihnen bey den höchsten Reichsgerichten statt habe. Doch müssen die Verbesserungsmittel nicht übertrieben seyn; und das Gute mit dem Bösen verdrängen.

§. 4.

Was ist zu halten von dem Rathe, welchen ein Herr Fürstbischof seinem beklemten Mitbruder

der in diesen Umständen giebt; er solle sich mit Beschwerden zu der Reichsversammlung wenden, wo die Herren Fürstbischöffe, wie die Apostel im lezten Gerichte der Welt, mitzurichten hätten? Ich halte dafür, es sey ihm eben soviel gerathen, als er solle seine Klage bey dem lezten Weltgerichte vorbringen: denn ehender wird ihm doch bey dem Reichstage auch nicht geholfen.

Achtzehntes Kapitel.

Regel der Klugheit zur Verbesserung des kirchlichen Polizeywesens aus dem H. Augustin.

§. 1.

Der H. Augustin gibt zur Verbesserung des kirchlichen Polizeywesens eine schöne Regel mit folgenden Worten: „Es ist mir sehr schmerzlich, daß viele Dinge, die in der heiligen Schrift heilsamst befohlen sind, wenig geachtet werden, und alles Eigenmächtige gethan wird, daß derselbe schärfer gestrafet werde, welcher in einer Oktavzeit die Erde mit blossen Füssen berühret, als jener, der seinen Verstand in der Trunken-

kenheit begraben hat. Ich meine also, daß alle diejenige Dinge, welche weder auf das Ansehen der heiligen Schrift sich stützen können, weder in den Konzilien der Bischöffe verordnet, noch durch die Sitte der allgemeinen Kirche bestättiget worden, sondern nach verschiedenen Gebräuchen verschiedener Ortschaften so verschieden sind, daß man kaum oder gar nicht die Ursachen entdecken kann, welche die Menschen solche einzusetzen bewogen haben, ohne Anstand sobald abzuschneiden seyen, als sich die Gelegenheit darbietet. ... Die Kirche Gottes, welche mit vielem Unkraute verunstaltet ist, duldet zwar viele Dinge, aber solche, die wider den Glauben und gute Zucht sind, heisset sie nicht gut; sie schweiget weder darzu, noch thut sie solche. „ *

§. 2.

---

* Hoc nimis doleo, quia multa, quæ in divinis libris saluberrima præcepta sunt, minus curantur, & tam multis præsumptionibus plena sunt omnia, ut gravius corripiatur, qui per octavas suas terram nudo pede tetigerit, quam qui mentem vinolentia sepelierit. Omnia itaque talia, quæ neque Ss. scripturarum auctoritatibus continentur, nec in Conciliis Episcoporum statuta inveniuntur, nec consuetudine universæ Ecclesiæ roborata sunt, sed diversorum locorum diversis moribus innumerabiliter variantur, ita, ut vix, aut omnino nunquam inveniri possint causæ, quas in eis

§. 2.

Der erleuchtete Kirchenvater lehret hier, 1. daß jene Dinge und Gebräuche, welche weder in der heiligen Schrift und ursprünglichen Kirchengesetzen, noch in den heiligen Kanonen, noch in der Sitte der allgemeinen Kirche einen Grund, noch sonst eine vernünftige Ursach ihrer Einsetzung haben, als Misbräuche anzusehen und abzustellen seyen. 2) Daß solche Abschaffung und Verbesserung zu rechter Zeit, wo Mittel, die Sache zu vollführen, vorhanden sind, vorgenommen werden solle; damit es nicht heisse: er hat das Werk angefangen, kann es aber nicht vollbringen. 3) Wo man aber nicht kann, daß man nach einer vernünftigen Oekonomie einsweilen die Misbräuche, wie das Unkraut unterm Waitzen dulde; 4) aber nie dieselbe gutheisse, und gänzlich dazu schweige, noch weniger aber solche durch eigennützige Handlungen bestätige.

Neun-

---

instituendis homines secuti sunt, ubi facultas tribuitur, sine ulla dubitatione resecanda existimo . . . . Ecclesia Dei, inter multam paleam multaque Zizania constituta, multa tolerat; & tamen, quæ sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. Epist. 119. ad Ianuar. Epsc. c. 19.

Neunzehntes Kapitel.

Regel der Gerechtigkeit in Rücksicht auf die kirchliche Polizeyverbesserung.

§. 1.

I. Regel. Die Bischöffe sind auch selbst an die Polizeygesetze, die sie machen, gebunden. Die Regenten sind verpflichtet, die Gesetze, welche sie andern vorschreiben, auch selbst zu halten. Es ist zwar auf der Welt keiner, der die in ihren Gesetzen bestimmten Strafen an ihnen vollziehe; von den Strafen des Richters der Lebendigen und Todten aber sind sie nicht befreyet. Dieses ist die ausdrückliche Lehre des H. Thomas. * Auch lehret die Vernunft selbst in den kaiserlichen Rechten: eine der Majestät würdige Sprache ist es: daß der Fürst an die Gesetze sich gebunden bekenne. ** Was werden die Verordnungen wohl fruchten, werden sie nicht viel-

* Princeps dicitur solutus à lege quantum ad vim coactivam legis . . . sed quantum ad vim directivam legis, Princeps subditur . . . unde quantum ad judicium Dei, non est solutus à leg. 1, 2, q. 96. art. 5. ad 3.

** Digna vox est Majestatis, legibus alligatum se principem profiteri. L. 4 Digna C. de Constitut. Princip.

vielmehr Aergernisse stiften, wenn der Fürst selbst keine hält? Dieses ereignet sich bey den bischöflichen Verordnungen um so mehr, da diese sich auf die H. Schrift und die H. Kanonen gründen, an welche auch die Bischöffe gebunden sind.

§. 2.

II. **Regel.** Aus den Verordnungen solle die menschliche Ehrfurcht nicht zu sehr hervorleuchten, Wenn die Regenten im Weltlichen Polizeyverordnungen in Betreff der Kleidertracht gemacht haben, so wurden die Personen eines erhabenen Ranges und Würde nicht davon ausgenommen, und warum sollen denn ingleichen Fällen die Geistlichen, die auch nur im mittlern Range stehen, vor andern begünstiget seyn? Die geistlichen Polizeyverordnungen verbinden meistens nur die Geringern; die Grössern sind frey. Kömmt es in strafbaren Fällen zur Exekution der Verordnungen, so bleibt auch noch öfters jenes alte Sprüchwort wahr: die Raben lässet die Polizeykommission frey, und bestrafet die Tauben. *

§. 3.

* Dimittit corvos, vexat censura columbas.

§. 3.

III. Regel. Die Polizeystrafen dürfen nicht unmässig seyn. * Bey einem solchen Uebermaaße (excessu modi) ist die Appellation sowohl an das Metropolitangericht, als auch der Rekurs an den eigenen Landesherrn in den göttlichen als weltlichen Rechten gegründet, denn sonst wehe, besonders der Geistlichkeit vom zweiten Range!

Zwanzigstes Kapitel.

Freundschaftliche Hülfleistung der beyden Mächte zur Vollstreckung ihrer Gesetze und Befehle.

§. 1.

Die Gesetze sind die Grundfeste, worauf eine rechtmässige Regierung beruhet: diese sind demnach der vornehmste Gegenstand, welchen zu unterstüzen, beyde Mächte einander wechselseitige Hülfe leisten müssen. Ohne Gesetze wird der Regent ein Despot, und der Unterthan ein Sklave: ist aber eben so sehr zu fürchten, wie der Despot selbst: denn da jener nur einzig durch die

* Regula adsit peccatis, quæ pœnas irroget æquas; Nec scutica dignum horribili sectere flagello HORAT. Satyr. 3. lib. 1.

die Furcht eingehalten wird, so wird er seinen Herrn stürzen, sobald er immer kann. Zeugnisse hiervon geben die Veränderungen der Regierungen, wo die Regenten den Despotismus ausübten: oder die Unterthanen sich einbildeten, sie seyen vor Gott nicht schuldig, ihren Fürsten den Gehorsam zu leisten. Es ist also die Pflicht der Bischöffe gegen die Religion, gegen die Bürger und gegen die Fürsten, daß sie die völlige Stärke ihres heiligen Amts anwenden, um die Gesetze und Befehle der Fürsten bey den Unterthanen ehrwürdig zu machen; das zeitliche Schwert zwinget äusserlich zum Gehorsame, aber die Religion präget die Gesetze den Herzen ein.

§. 2.

Aus der nemlichen Ursache ist es die Schuldigkeit der Fürsten, daß sie den kirchlichen Gesetzen Achtung bey ihrem Volke verschaffen, und solches mit ihrem weltlichen Arme zu Beobachtung derselben anhalten. Eine des christlichen Königs Childebert würdige Sprache war: " Es ist nöthig, daß das Volk, welches den Befehlen der Priester nicht so, wie es sich gezie- met, gehorsamen will, auch zugleich durch unsern Befehl verbesseret werde. *

Die grösten Angelegenheiten der frommen Könige im alten Gesetze war, die Vollstreckung der durch Moyses gemachten Verordnungen zu beförderen. Da-

 vid

* Necesse est, ut plebs, quæ sacerdotis præcepta non ita, ut oportet, custodit, nostro etiam corrigatur imperio. Constitut. Childeberti.

vid und Salomon errichteten Gott einen herrlichen Tempel. Asa, Ezechias und Josias zerstöreten die Götzenbilder, zertrümmerten ihre Altäre, verbrannten die ihnen geheiligten Haine. * Ezechias zerbrach sogar die ährne Schlange, jenes geheiligte Denkmahl der göttlichen Rache und Barmherzigkeit, weil solches ein Anlaß zur Aergerniß für das Haus Juda geworden war. **

§. 3.

Diese frommen Beyspiele werden von den heiligen Kirchenvätern bey den christlichen Regenten öfters erinnert, um sie zu bewegen, daß sie die Verordnungen der Bischöffe mit ihrem Ansehen und ihrer Macht unterstützen möchten. Der H. Pabst Leo schrieb dem Kaiser Leo: " Du must dich allzeit erinneren, die königliche Gewalt sey dir nicht allein zur Beherrschung der Welt, sondern vorzüglich zur Hülfe der Kirche ertheilet worden, daß du die Widersetzlichkeiten dämpfest, und die zum Guten gemachte Verordnungen handhabest. „ *** Das vornehmste Geschäft der frommen Kaiser Konstantin und Arkadius war, die Kanonen und Gesetze der Bischöfe mit ihrem Ansehen zu

---

* III. Reg. cap. 15. v. 11. 12. 13. — IV. Reg. cap. 16. 4. &c. cap. 23. v. 5. 6. &c. — II. Paral. cap. 4. v. 2. 3. &c. cap. 15. v. 8.

** IV. Reg. cap. 18. v. 4.

*** Debes incunctanter advertere, Regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiæ præsidium collatam, ut ausus nefarios comprimendo, quæ sunt bona statuta, defendas. Epist. ad Leon. Aug. Epist. 74 edit. 1661.

unterstützen; wie die gleichzeitigen Geschichtschreiber von ihnen bezeugen. *

§. 4.

Ein herrliches Schauspiel vor dem Himmel und der Welt ist, wenn die zwey Mächte einander einladen und um die Wette streiten, ein für die Religion und den Staat verderbliches Unwesen zu vertilgen. Durch Marmor und Erz verdienet verewiget zu werden das Schreiben Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern an die Herren Bischöfe zu Salzburg, Freysing, Regensburg, Augsburg, Passau und Eichstädt unterm 25. May 1787.

P. P.

" Wie weit sich der Illuminatismus in unsern Landen allschon verbreitet habe, und daß auch der geistliche Stand nicht davon befreyet, sondern ein grosser Theil des Cleri tam Regularis, quam Sæcularis primarii & secundarii damit angesteckt sey, kann E. L. so wenig als Uns verborgen seyn, oder bleiben. Wir sparen zwar keinen Fleiß, womit diese für den Staat, die Religion und gute Sitten so gefährliche und schädliche Sekte völlig unterdrückt und ausgerottet werden möchte, sehen aber wohl voraus, daß dieses vollkommen zu bewirken kaum möglich seyn werde, sofern nicht auch von der geistlichen Obrigkeit Hand angelegt, und auf diesen heilsamen Zweck, sich gleich-

 falls

* Euseb. vita Constant. l. 3. c. 62. Sozom. hist. l. 1. c. 20. Socrat. hist. l. 1. c. 6.

falls alles Ernstes und Fleisses bearbeitet wird: zu solchem Ende haben Wir an sämmtliche Herren Ordinarios, deren Diözesen sich in unsere Lande erstrecken, zu schreiben für nöthig befunden, und sind dabey von Euer Liebden insonderheit schon versichert, daß sie hierinn ganz gleiche Gesinnung mit Uns führen, und auf die Geistlichkeit ihrer Diözes ein beständig wachbares Aug haben: so hingegen jene, welche sich durch freye Denkungs- und Lebensart, oder sonst mit Worten und Werken, des Illuminatismus verdächtig machen, sowohl mit scharfen Dehortationen als geistlichen Strafen und Censuren zu verfahren, nicht entstehen werden. Von uns mögen Dieselbe wohl versichert seyn, daß Wir sie an Ausübung Ihres oberhirtlichen Amts weder in dieser noch andern dergleichen Religions- Disciplinar- und geistlichen Sachen nicht nur nicht hindern, so vielmehr mit dem weltlichen Arme, so viel es nöthig seyn mag, unterstützen werden.„

Entsprechend waren der frommen Einladung des Herrn Kurfürsten die Antworten der Herren Ordinarien, angemessen zu Tilgung des Unwesens die gleich gemachten Verfügungen, nachahmungswürdig ist der heilige Wetteifer zwischen beyden Mächten. Gott der Allmächtige segne ihre Bemühungen, erhalte die glorreichen Regenten zum Besten der Religion und des Staates lange, und belohne ihre Verdienste mit der Krone der ewigen Glückseligkeit unter den heil. Verfechtern der Religion und den Vätern des Staats.

Beyträge
zur
Verbesserung
der
Kirchenpolizey
in
Deutschland.

Dritter Theil.

Gedanken über das Emser Verbesserungs-Projekt.

Gedanken
über
das Emser
Verbesserungsprojekt.

I. Gedanke.
Ueber die Umstände der deutschen Kirche überhaupt.

§. 1.

In soweit der Geist der ursprünglichen Kirchengesetze auf den Kirchenkörper wirket, so weit erstrecket sich das Leben; ist die Wirkung in allen Theilen: so ist das Leben in solchen; ist die Wirkung in allen Gliedern vollkommen; so ist der ganze Körper gesund. Wo dieser Geist nicht wirket, da scheinet auch kein Leben zu seyn; ist die Wirkung schwach; so ist es ein Beweis von Mängeln.

§. 2.

Der deutsche Kirchenkörper wurde schon vor mehrern Jahrhunderten zerrüttet, und in der Folge nahm diese Zerrüttung so sehr überhand, daß die Kirche die schädlichsten Folgen befürchten mußte. Den Ursprung von dieser will ich nicht untersuchen. Brave

Männer wünschten die ehemalige Verfassung wieder hergestellt zu sehen, und da sich die Krankheit in dem ganzen Körper verbreitet hatte, so waren sie auch auf allgemeine Mittel bedacht. Der grosse Bischof Guilliehm Durard mit dem Zunamen der Nachdenker, sagte zu Zeiten des Konziliums zu Wien: " Die Kirche müsse in ihrem Haupt und Gliedern verbessert werden. „ Nicht allein Gerson und Petrus von Alliaco, sondern auch die sämtlichen Väter in den Konzilien zu Pisa und Konstanz führten die nemliche Sprache: Der Kardinal Julian meldete in seinem ersten Sendschreiben an den Pabst Eugen: das Uebel habe sonderlich bey der deutschen Geistlichkeit so sehr überhand genommen, daß, wenn nicht bald Hülfe verschaffet werde, es mit derselben werde geschehen seyn; Leib und Seele giengen zu Grunde.

§. 3.

Die Baßler Dekreten, welche im J. 1439. unter dem Könige Albert zu Mainz angenommen wurden, waren eine der Krankheit angemessene Vorschrift; sie enthielten die besten Mittel; man hätte sich gute Wirkungen versprechen können, wenn sie nicht in den Aschaffenburger Konkordaten zu viel geändert oder modifiziert, nicht zu schläfrig gebraucht worden, und endlich fast ganz in Vergessenheit gerathen wären. Die Reformationsformel Kaisers Karl des V. vom J. 1559 war ein vortrefliches Mittel; allein es wollte dem leckerhaften Gaumen, besonders der Geistlichkeit

nicht

nicht behagen. Endlich in dem Kirchenrathe zu Trient wurde wieder eine heilsame Kur verordnet, die vorgeschriebene Mittel von den eifrigen Herren Bischöffen auch gebraucht; sie bewirkten auch Besserung: allein der Zustand unsrer deutschen Kirche hat sich wieder verschlimmert, unsre liebe Mutter ist leider! nicht wenig krank!

§. 4.

Friedrich Freyherr von Moser stellet die deutsche Kirche auf einem Bilde, das seiner in diesem Jahr herausgebenen Druckschrift über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland vorgeheftet ist in Gestalt einer Kranken Dame vor, Huß, Luther, Ganganelli und Febronius sizen um selbige herum, halten eine medizinische Berathung, schreiben Mittel vor: ich glaube, wenn es nach dem Sinne dieser Aerzte gienge, so würde es mit unsrer deutschen Kirche geschehen seyn. Angemessener ist die von den vier Erzbischöffen Deutschlands zu Ems projektirte Punktation; doch betrift diese nicht alle Glieder, sondern besonders das Haupt; indessen aber ist das Uebel im ganzen Körper verbreitet und mit mehr als hundert Umständen verwickelt. Für diese wollen sie in einem Kongreß mit den sämtlichen deutschen Bischöffen Mittel ausfindig machen. Preißwürdiges Vorhaben! von den erleuchtesten Kirchenregenten können wir hoffen, daß sie solche Mittel in Friede und Einigkeit miteinander verabreden und verordnen, welche unsrer lieben

Mutter die Gesundheit wieder bringen werden; besonders werden sie diese nach den ursprünglichen reinen Kirchengesetzen bemessen.

II. Gedanke.

Ueber die Gedanken der Bischöffe Deutschlandes.

§. 1.

Die Bischöffe Deutschlandes glaubten ehemals, und einige glauben es vielleicht noch, sie hätten ihre Jurisdikzion oder die Gewalt, ihre Kirche zu regieren, nicht unmittelbar von dem göttlichen Stifter der Kirche, sondern von dem Pabste: die bischöfliche Gewalt könnte von diesem ihnen Pfundweis ertheilet und nach Gutbefinden zurückgenommen werden: sie supplizirten demnach alle fünf Jahre zu Rom um päbstliche Fakultäten; sie liessen geschehen, daß ihrer bischöflichen Gewalt verschiedene Personen, besonders Ordensgeistliche entzogen wurden: die Päbste übten unterdessen mit ihnen insgemein eine konkurrente Gerichtsbarkeit aus: alle fünf Jahre gaben die Bischöfe Rechenschaft über ihre Kirchenverwaltung; mit einem Worte, sie betrugen sich als Staatsbediente oder Statthalter des Pabstes. Ob sie recht oder unrecht gethan haben, dieses bekümmert

mich

mich nicht; was der Ursprung dieses Betragens gewesen ist, dieses will ich auch nicht untersuchen: die gemeine Sage ist, einige oder mehrere Bischöffe hätten der römischen Uebermacht und Gewaltthätigkeit nachgegeben, andere aus Unwissenheit, Nebenabsichten, Gemächlichkeit, die Ausübung ihres Amtes fremden Händen überlassen.

§. 2.

Bey der Aufklärung unsrer Zeiten öfneten die Herren Erzbischöffe Deutschlandes ihre Augen, und sie glauben überzeugt zu seyn, Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche, habe den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöffen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder das Beste ihrer Kirchen oder der zu denselben gehörigen Gläubigen immer erfodern mag. Die Ausübung dieser Gewalt könne in keinem Falle, wo die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit vor Augen liege, von der päbstlichen Macht beschränket werden: dieses alles erhelle ganz klar aus den ursprünglichen Kirchengesetzen. Wie ich erfahren habe, so üben auch die Herren Erzbischöffe diese ihre Gewalt nach dem Inbegriffe der zwey ersten Embser Punkte wirklich aus, und die mehresten Bi-

schöffe seyen mit ihnen in ihrem ganzen Projek einstimmig.

§. 3.

Die Aufklärung hat die alte Lehre von der Abstammung der bischöflichen Jurisdikzion, als hätte solche zum Vater den päbstlichen Primat, nun auch aus Deutschland verscheuchet; nun wird, wie in Frankreich von vielen Jahren her, also in Deutschland allgemein gelehret, die eigentliche bischöfliche Gewalt werde in ihrer Vollkommenheit den Bischöffen bey der Weihung ertheilet, diese Gewalt sey auch aus ihrer Natur gleich wirksam auf die geeignete und fähige Materie und Gegenstände: nemlich da jemand zum Bischoffe einer Diözes geweihet wird, so empfängt er von Christus unmittelbar die in sich vollkommene Gewalt, seine Diözes zu regieren, eine vollkommene Jurisdikzion über alle christliche Personen und geistliche Gegenstände der ganzen Diözes auszuüben; diese von Gott gegebene Gewalt könne durch keine Verjährung, keinen Besitzstand, noch persönliche Verzicht des Bischofs von ihm genommen werden. Der Ausübung allein dieser Gewalt können gewisse Gränzen in folgenden Fällen von dem Pabste gesezt werden, wo 1) die Einigkeit der Kirche eine Einschrän-

kung

kung erfodert. 2) wo der Kirche eine solche entweder in allgemeinen Konzilien, oder durch die bey Zusammenstimmung der in den Welttheilen zerstreuten und mit dem Mittelpunkt Roms kommunizirenden Bischöffen anerkennet, bestimmet werden: denn in den ersteren Fällen ist die bischöfliche Gewalt dem Primaten, und in den zweyten der allgemeinen Kirche oder den sämtlichen Bischöffen, durch göttliche Anordnung in seiner Ausübung untergeben.

§. 4.

Bey dem ersten Emser Punkte fallen mir die Gedanken ein: bey a): " es ist nach der Natur der ursprünglichen Kirchenferfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöffe wohnende Personen, ohne Unterschied, in innerlich = und äusserlichem Religionswesen denselben untergeordnet seyn. „ Dieser Satz ist richtig; er fliesset gerade aus denen dem Bischoffe von Gott gegebenen Rechten.

Bey b): " Allen Diözesanen soll verboten seyn, den Rekurs, mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der

hier-

hierarchischen Verfassung zu bedienen. „ Beydes erheischet die von dem göttlichen Stifter sowohl, als in den allgemeinen Konzilien von der Kirche gemachte und in einem jeden Staatsregiment nöthige Ordnung; wofern diese Ordnung gehalten wird.

Bey c): Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschliessung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.“ Die Exemtionen taugen zu der Einigkeit der Kirche ganz und gar nichts, im Gegentheil sie machen in dem Kirchenregiment Verwirrung; die Kirche hat solche nie gutgeheissen, sondern solche mehrmal in den allgemeinen Konzilien zu Wien, zu Konstanz in dem fünften Lateranensischen und in dem Tridentinischen misbilliget: in soweit ist demnach der Satz der Herren Erzbischöffe richtig. Ich glaube, jene Körper und Glieder betreffend, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist, gehören unter die abzustellenden Misbräuche: denn alle Exemtionen in blos geistlichen Sachen, wenn man sie bey Lichte betrachtet,

tet, sind den Rechten der Bischöffe, welche sie von Gott haben, zuwider.

Zu d): " Keinem Mönchsorden soll hinfüro erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen. „ Ist eine klare Folgerung aus dem Gesagten.

Zu e): " Den Klostergeistlichen wird verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen oder Generalkapiteln, auch sonstigen ausser Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken. „ Ein harter Streich für die armen geistlichen Orden! Dieser zernichtet ihre Verfassung und Wesenheit, welche ohne alle Verbindung mit ihren Häuptern nicht bestehen kann! Könnte man nicht mit dem gnädigst zufrieden seyn, wenn die von den Generälen ergehenden Verordnungen oder Bescheide zur Einsicht vorgelegt, die bischöfliche Genehmigung begehrt, und es übrigens bey der wesentlichen Verbindung und dem Zusammenhange der Glieder mit ihren Häuptern gelassen würde. Die innerliche Verfassung der Orden ist doch einmal

von

von der ganzen Kirche gutgeheissen worden; es ist daher nicht allerdings recht, daß sie von einem Theil der Bischöffe eigenmächtig gestöret werde. Was den Geldbeytrag betrift, so geht dies die Herren Bischöffe nichts an; sondern nur die Landesherrn: wo die Herren Bischöffe aber zugleich Landesherren sind, wäre es meiner Meynung nach gut, um den Geldesausfluß aus den ihrer Landeshoheit untergebenen Klöstern zu hindern, daß dieselben bey jedem Kapuziner- Franziskaner- Karmeliter- Domikanerkloster einen Kontrolleur über die einkommenden Allmosen niedersezten.

III. Gedanke.

Ueber die Primitialrechte des Pabstes.

§. 1.

Die Herren Erzbischöfe Deutschlandes legen zum Grunde ihres Verbesserungssystems diesen Satz. „Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Gerichtsbarkeit versehen; alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietung leisten." Diese

Wor-

Worte brauchen Erklärung, sonst könnten sie den Gedanken erwecken, als seye die Kirchenverfassung einem polnischen Königreiche nicht viel ungleich: ich zergliedere demnach sie in Rücksicht auf ursprüngliche Kirchengesetze.

§. 2.

Der Pabst ist Oberaufseher und in dieser Eigenschaft was hat er für Rechte? Das Recht aufzusehen und zu wachen, jus supremæ inspectionis & invigilandi, über die Christenheit des ganzen Erdbodens; besonders über alle Oberhirten und Hirten, ob sie ihre Amtspflichten erfüllen; über alle Christgläubige, ob sie nicht irre geführet werden, oder irrgehen; ob die heiligen Kanonen und Kirchengesetze beobachtet werden; ob in der ganzen Welt, in der Kirche alles in der gehörigen Ordnung sey. Es ist nur ein Schafstall des Herrn, und dieser ist im ganzen dem Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut worden. * Da nun aber der römische Pabst von seinem Stule zu Rom die entfernsten Weltgegenden nicht selbst übersehen kann; so kömmt ihm das Recht zu, in alle Welttheile Kommissarien und Nunzien zu senden; Legaten aufzustellen, und durch solche Erkundigungen über den Zustand der Kirche, des Religionswesens, des Seelenheils einzuziehen.

* Hic est, qui audivit: pasce agnos meos, cui creditum est ovile. EPIPH. in ancorato.

§. 3.

Der römische Pabst ist Primas der ganzen Kirche: Kraft dieses Karakters was hat er für Rechte? er ist als Primas mit aller erfoderlichen Jurisdiktion versehen; da ihm der Herr solche ertheilte, brauchte er keineswegs pedantische Distinktionen; er sprach nicht: die Schafe untergebe ich dir unmittelbar, die Lämmer aber nur mittelbar, sondern der Herr sprach ohne Unterschied von der ganzen Heerde: weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Die Jurisdiktionsrechte des Primas sind also: 1) Jus monendi, das Recht die Oberhirten und Christgläubigen an die Efüllung ihrer Pflichten zu ermahnen und ihre Fehler zu bestrafen, 2) Jus supplendi, das Recht die Mängel der Hirten durch angemessene Verordnungen zu verbessern, und Vorsehung zu thun, daß das Seelenheil nirgends Schaden leide: hierauf gründen sich die Worte des H. Bernards in seinem 131. Briefe an den Pabst Innocentius den II. „Die Machtvollkommenheit über alle Kirchen der ganzen Welt ist mit besonderem Vorzug dem Apostolischen Stuhle ertheilet worden: derselbe kann, wofern er es für nützlich erachtet, neue Bistümer errichten, die errichteten unterdrücken, andere erheben . . . Er hat die Gewalt in Händen, allen Ungehorsam zu rächen,

wenn

wenn jemand sich ihm zu widersetzen sich unterstehen sollte." *

3) Das Jus reservandi, das Recht schwere Fälle zum Besten des Seelenheils sich vorzubehalten: dieses Recht ist vorzüglich mit der dem Petrus gegebenen Gewalt verbunden: wie die Väter des Konziliums zu Trient ganz klar eingestehen. „Mit Billigkeit haben die Päbste gemäß der höchsten ihnen in der ganzen Kirche verliehenen Gewalt einige grössere Sündenfälle ihrem Gerichte vorbehalten können. „ **

4) Das jus extremi judicii, das Recht in lezter Instanz in wichtigen geistlichen Rechtsfällen richterlich zu erkennen und Recht zu sprechen: wie den vorgängigen heiligen Kanonen gemäß Karl der Grosse verordnete: „Wenn wichtige Rechtsfälle vorgebracht werden, so fallen diese an den

* Plenitudo potestatis super universas orbis Ecclesias singulari prærogativa apostolicæ sedi donata est . . . potest, si utile judicaverit, novos ordinare Episcopatus . . . potest eos, qui sunt, alios deprimere, alios sublimare . . . in promtu est ei, omnem ulcisci inobedientiam, siquis forte reluctari conatus fuerit.

** Merito Pontifices Maximi pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita causas aliquas criminum graviores, suo potuerunt peculiari judicio reservare. Trid. Sess. 14. c 7. de Reform.

apostolischen Stuhl, wie die heilige Synode festgesezt hat, und die selige Sitte es erfodert, unverweilt gebracht werden.„ *

§. 4.

Als Mittelpunkt der Einigkeit hat der römische Pabst das Jus communicationis, das Recht zu begehren, daß alle Bischöffe mit ihm durch Briefe oder Agenten kommuniziren; zu Zeiten den Zustand ihrer Kirchen ihm berichten: in wichtigen Angelegenheiten sich bey ihm Raths erhohlen. Der heilige Bernard sagt hieher passend: „Es geziemet sich, daß zu euerem Apostolat alle Gefahren und in dem Reiche Gottes entstehende Aergernisse, besonders jene, die den Glauben betreffen, gebracht werden.„ **

Die ungezweifelten und in den ursprünglichen Kirchengesetzen klar enthaltenen Rechte des Pabstes vorausgesezt, läßt sich nun in der Emser Punktation weiter denken.

IV.

---

* Si majores causæ in medio fuerint devolutæ, ad Sedem apostolicam, ut sancta Synodus statuit, & beata consuetudo exigit, incunctanter referantur. Cap. tom. 2. Conc. Sirmond. c. 4.

** Oportet ad vestrum referri apostolatum pericula quæque & scandala emergentia in regno Dei, ea præsertim, quæ de fide contingunt. Epist. 190.

IV. Gedanke.

Ueber die Dispensationsertheilungen der Bischöffe in allgemeinen Kirchengesetzen, und besonders im Abstinenzgebote.

§. 1.

Der zweyte Emser Punkt leget zum Grunde zu den Dispensationsertheilungen der Bischöffe diese Worte: " Ein jeder Bischof kann vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. „ Ist richtig, es müssen aber seine Gesetze den allgemeinen Kirchengesetzen im geringsten nicht zuwider, sondern dem Geiste derselben gleichförmig seyn. Der Bischof soll aber auch in seiner Gesetzgebung gewisses Maaß halten, und nicht die von dem Erlöser theuer erkaufte Freyheit von den Jüdischen Gesetzen und das süsse Joch des Herrn mit dem Last seiner Gesetze oder Verordnungen kränken und schwerer machen.

§. 2.

" Er allein kennet die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben. „ Er muß aber nicht allein die Bedürf-

nisse seiner Heerde, sondern auch eines jeden Schaafes, wenn er insbesondere dispensiren will, kennen, und wie kennet er diese? Durch Atteſtate; allein durch diese könnte der Pabst so gut, als die Bischöffe, die Bedürfnisse kennen. Manches Schäflein hat auch öfters ein gegründetes Bedenken, dem Bischoffe Deutschlandes seine wahre Noth zu entdecken, z. B. um Erhaltung einer Dispensation zur Heurath mit seiner Blutsverwandtinn, womit er vorher gesündigt hat; er schweigt aus Furcht, der Bischof möchte ihm die Dispensation durch den Zuchtknecht ausfertigen lassen. Und wie wäre es, wenn aus unbischöflichen Absichten im Falle eines wahren Bedürfnisses, Noth oder Nutzbarkeit das Dispensationsgesuch abgeschlagen würde? Allein diesen Gedanken will ich nicht weiter verfolgen.

§. 3.

" Er muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist oder auch so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erforderen.,, Hier muß vor allem der Satz festgesezt seyn: ob der Bischof in den allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren könne, wofern die Gesetze nicht ausdrücklich ihm die Gewalt,

walt, die Dispensation zu ertheilen, absprechen. Der bekannte Spruch: der Untere könne nicht im dem Gesetze des Obern dispensiren, erwecket hier einen Zweifel; nichts desto weniger halte ich jenen Satz ganz für richtig: ich finde ihn den ursprünglichen Kirchengesetzen ganz angemessen: den Bischöffen ist eine zum Besten ihrer Kirchen uneingeschränkte Gewalt von Gott ertheilet worden, welche sie in jedem Fall der Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit, wo die Nutzbarkeit für die allgemeine Kirche keine Ausnahm machet, gebrauchen können; dieser vordere Satz ist richtig; nun aber haben die Konzilien oder auch die regierende Kirche ausser den Konzilien solche Gewalt die Ausübung in Fällen der wahren Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit nicht einschränken wollen, sonst wäre es ausdrücklich erkläret worden, auch nicht wohl einschränken können; da der allgemeinen Kirche kein Nachtheil zuwächset: dieser mittlere Satz ist ebenfalls richtig: so folget denn diese richtige Regel: der Bischof kann in den allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren, wofern die Gesetze nicht ausdrücklich ihm die Gewalt, die Dispensation zu ertheilen, absprechen.

§. 4.

Nach dieser Regel ist die Folgerung richtig:

 " Der

„ Der Bischof ist demnach berechtiget, in dem Abstinenzgebote zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nuzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet. Diese Dispens darf dennoch die Gränzen der wahren Nothwendigkeit oder Nuzbarkeit nicht überschreiten, sonst zieht sich der Bischof wegen Misbrauchs seiner Gewalt eine schwere Verantwortung zu; wenn solche für die ganze Diözes allgemein ertheilet wird, darf sie nicht das Abstinenzgebot gleichsam vernichten, und die Wunde, welche dem allgemeinen Geseze versezet wird, muß durch ein anderes gutes Werke zugedeket und geheilet werden.

V. Gedanke.

Ueber die Dispensen in Ehehindernissen im zweyten Emser Punkt.

§. 1.

Wie auch in allen Ehehindernissen, soweit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zu weilen in einzeln Fällen noch nähere Grade, nemlich in 2do gradu Consanguinitatis und in 1mo & 2do affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte. „ Weder

Chri-

Christus, noch die Apostel haben in den zweyten und weiteren Graden der Blutsverwandtschaft und in keinem der Schwägerschaft ein Ehehinderniß verordnet. Die Kaiser, und zuerst Theodosius, haben dieses zwischen den Blutsfreunden des Endes festgestellet, damit die bürgerliche Liebe in mehrere Familien überpflanzet würde. Die Kirche hat dieses schöne Beyspiel nachgeahmet, und zwischen Verwandten in gewissen Graden Ehehindernisse aus der Ursach gelegt, damit die christliche heilige Liebe in mehrere christliche Familien mittels des Ehestandes überpflanzet würde. So sagt der H. Augustin, und nennt die Ehe eine Pflanzschule der Liebe. * Die Ueberpflanzung der Liebe und zwar der christlichen Liebe in mehrere Familien hat die Kirche bewogen, zwischen nahe verwandten Personen Ehehindernisse zu legen.

§. 2.

Christian Lupus bemerkt, in den ältern Zeiten

* Habita est ratio rectissima charitatis, ut homines, quibus esset utilis atque honestissima concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in una multas haberet, sed singulæ spargerentur in singulos, ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurima plurimos obtinerent... Copulatio ergo maris & fœminæ quoddam seminarium est charitatis. Lib. XV. de Civ. Dei cap. 16.

seyen schier gar keine Dispensation in der bestimmten Verwandtschaft ertheilet, sondern die Kanonen nach aller Strenge beobachtet worden. Er führet dieses Beyspiel an: als ein gewisser Frank von Rom zurück kam, und dem H. Bonifaz anzeigte, er habe von Papst Gregor dem III. die Erlaubniß erhalten, seine Verwandtinn heurathen zu dörfen, glaubte dieses Bonifaz nicht, und schrieb dem Papst Zacharias dem Nachfolger des unterdessen verstorbenen Gregors, von dem er diese Antwort erhielte: " Entfernt seye, daß geglaubet werde, unser Vorfahrer habe solches erlaubt, denn von diesem Apostolischen Stuhle werden solche Sachen nicht gestattet, welche den Satzungen der Väter und Kanonen zuwider befunden werden. *

Belobter Verfasser bemerkt weiter: Innozens der III. sey unter den Päpsten fast der erste gewesen, der in Ehehindernissen dispensiret habe, nemlich in jenem Falle, als der Gegenkaiser Philipp in dem blutigen Treffen mit Kaiser Otto dem IV. umgekommen, dispensirte er auf inständigste Vorstellung und Bitte der geist- und weltlichen Reichsfürsten

* Absit, ut prædecessor noster hoc ita credatur præcepisse; nec enim ab hac opostolica sede illa diriguntur, quæ contraria esse patrum sive Canonum institutis reperiuntur.

sten denselben daß er die Tochter Philipps, die mit ihm im vierten Grade verwandt war, eheligen dürfte. Der Beweggrund dazu war, die Stiftung des Friedens im ganzen Reiche; die Vergeltung und Auflage war, daß Otto, zwey ansehnlichen Klöster stiften, und das ganze Reich durch reiche Allmosen und inbrünstiges Gebete die dem allgemeinen Gesetze geschlagene Wunde ersetzen sollte.

Das Konzilium zu Trient bestätigte die schon zuvor bis auf den vierten Grade einschließlich, festgesezte Ehehindernisse mit dem Zusatze: " In den einzugehenden Ehen solle entweder gar keine Dispensation Platz finden, oder selten; nur alsdann soll diese aus Ursache und umsonst ohne Geld ertheilet werden; im zweyten Grade soll niemal dispensiret werden, als nur mit Fürstlichen Personen und aus einer das gemeine Beste betreffenden Ursache; diese souveräne Verfügung betrift auch den Papst, und die einzele Bischöfe noch weit mehr.

§. 3.

Nach dem Konzilium zu Trient haben alle Bischöfe Deutschlands den apostolischen Stuhl um Macht zu dispensiren gebeten; welche ihnen denn von fünf Jahren zu fünf Jahren für Arme, und auch für Reiche den Bischöfen in der österreichischen Monarchie vor einigen Jahren verliehen worden

ist;

ist; unterdessen haben viele Bischöfe Frankreichs eigenmächtig in dem dritten und vierten, nie aber in dem zweyten Grade dispensiret; sieh Pontus, Gerbesius, l'Herminier und viele andere. Kraft der römischen Indulten wurde zeither ins Tausend dispensirt: freylich sind auch die Beweggründe häufig vorhanden, als die Enge des Orts, in welches noch durch Landesherrliche Verordnungen, durch leibeigenschaftliche Umstände die Freyheit eingekäfert ist; die heftige Begierlichkeit des Fleisches gebährt die Gefahr der unenthaltsamkeit, denn so weit ist es noch nicht gekommen, daß man die Menschen kastriren und zu Nonnen machen dörfe. Der Apostel rathet: es ist besser heurathen als brennen: weiter die bürgerliche Gesellschaft mit Unkatholischen ꝛc. in einem Orte sind lauter gute kanonische Ursachen, welche der Ueberpflanzung der heiligen Liebe in unverwandte Familien im Wege stehen. Hierzu kommt die nicht geringe Dispensationstaxe, welche manchem Kurialisten lieber, als die erste Nacht ist: und so wird unter tausend Dispensationen keine abgeschlagen. Dieses ist die Geschichte, nun fragt sich, was Recht sey: ob die Bischöfe aus eigener Macht dispensiren können?

§. 4.

Ich glaube, daß die Bischöfe aus eigener Macht in den dritten und vierten Graden dispensiren können:

nen: denn nach der von mir geprüften Regel ist hierinn ihre natürliche bischöfliche Gewalt nicht durch ein Konzilium, nicht durch das gemeine Zugeständnis der Bischöfe in ihrer Ausübung gehemmet worden, auch hat der Papst, Kraft seines Primats, solche nicht wohl beschränken können, weil die Fälle des vierten und dritten Grades, worinnen kanonische Ursachen Dispensation erheischen, gar zu oft besonders in Deutschland vorkommen: auch das gemeine Beste der Kirche nicht fodert, daß der Papst hierinn allen dispensire. Wegen des zweyten Grades aber bin ich einer andern Meynung: denn die Bischöfe aller Länder haben hierinn dem Papste die Dispensertheilung durch ihr Betragen zugestanden; diese Fälle scheinen mir auch von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß er sich Kraft seiner Primatgewalt vorbehalten könne: ich bedenke hier, wie nahe der zweyte Grade dem ersten ist, den die allgemeine Völkersitte zum unwiderspreclichen Ehehindernisse gemacht hat.

§. 5.

Wie müssen aber die Dispensen zu Rom und in Deutschland ertheilet werden? Umsonst, ohne Geld: warum begehrt man aber so viel Geld für die Ausfertigung? Die kleine Schreiberey kann unmöglich so theuer seyn. Als ein Allmosen?

Für

Für welche Arme? Für die arme Kurialisten und Vikariatspersonen? Sind die Oratoren nicht viel ärmer: sie müssen ja ihre Armuth durch mit allen Formalitäten versehene Attestaten bescheinigen. Dieses ist eine verdammte Geldschneiderey: wie ist aber den armen Leuten zu helfen? Die Landesherren sollen sich ihrer Unterthanen annehmen, und fodern, daß nach der Vorschrift der Kirche ihren armen Unterthanen die Dispensen ohne Geld ertheilet würden. Dies fodert von ihnen ausser der väterlichen Liebe gegen ihre Unterthanen das Beste des Landes, daß nicht so viel Geld umsonst hinausgeschleppt werde.

§. 6.

Nun folgt in dem zweyten Punkte weiter: "Weil aber in dem dritten und vierten Grade der Consanguinitæt und Affinitæ, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen und in dem sogenannten Impedimento publicæ honestatis schier immer dispensirt wird; so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die eben genannte Impedimenta ganz aufzuheben." Dieses Vorhaben ist in soweit lobenswürdig und gereichet den Herren Erzbischöfen zur Ehre, als es ihre Uneigennützigkeit anzeiget; ich glaube aber, daß mit den übrigen Bischöfen Deutschlands allein,

ohne

ohne Einfluß des Papstes und der übrigen Bischöfen der Kirche diese Ehehindernisse nicht aufgehoben werden können: denn ein solches Unternehmen von den Bischöfen einer einzeln Nazion die Aufhebung eines allgemeinen Kirchengesetzes betreffend ist der Kirchenverfassung den Fundamentalgesetzen zuwider, und ist die Quelle ungeheurer Aergernisse.

VI. Gedanke.

Ueber die Dispensen in den Verbindlichkeiten, welche aus den heiligen Weyhen und feyerlichen Gelübden entspringen.

§. 1.

Im zweyten Emser Punkte folgt weiter: „Imgleichen gehöret zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen." Im Anfange der Christenheit war das Gelübde der Keuschheit mit den heiligen Weyhungen nicht verbunden, damit die noch rohe Kirche, die aus den Heyden frisch entstunde, nicht durch ein solches Gebot erschrecket wurde. S. Hieron. contra Vigil. In dem dritten und vierten Jahrhunderte war den Geistlichen die Keuschheit schon geboten; Sieh

Ori-

ORIGEN. Hom. 23. in Num. in. Conc. Illiberit. can. 33. &c. Im zehnden und eilften Jahrhunderte wurden die höhern Weyhungen des Priesterthums, des Diakonats und Subdiakonats, wie auch die feyerlichen Gelübde als Hindernisse gesezt, die alle zukünftige Ehen zernichteten. Can. 8. D. 27. Cap. 9. de ætat. qual. & ord. præfic. Dieses in der ganzen Kirche eingeführte Ehehinderniß wurde im Konzilium zu Trient Seff. 24. de Sacram. matrim. can. 9. mit dem Ausdrucke bestätiget: „Wer sagen wird, daß die Geistlichen, die „in den höhern Weihungen stehen, und die Religio„sen, welche die feyerlichen Gelübden abgelegt, die „Ehen eingehen können, und ihre eingegangene Ehe „gültig sey, der soll verflucht seyn.“ Die Ursache von diesem Gebote lieget in der Natur des geistlichen Standes. Jene, welche sich Gott und seinem Dienste gänzlich gewidmet haben, sollen nicht durch zeitliche Sorgen, Bekümmernissen für Frau und Kinder, nicht durch fleischliche Begierden, welche der Ehestand mit sich bringet, in ihren Diensten gestöret seyn. 1. Cor. C. VII. v. 32. & 33.

In dem Konzilium ist nicht ausgedrückt, ob denn der Pabst allein, oder auch die Bischöffe die Gewalt haben, bey eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen, diese Ehehinderniß heben zu können. Die Herren Deputirte sprechen diese Gewalt den Bischöffen zu, scheinen mir aber ihr samaritanisches Augenmerk auf die Domherren gerichtet zu haben, denen

sie

sie, besonders in Umständen eines hitzigen Nierenfiebers, ein Pflaster verschaffen wollen.

§. 2.

Ich kann unmöglich denken, wie diese Herren; denn von der Zeit an, da dieses Ehehinderniß einmal von dem zehnden Jahrhunderte her ist festgesetzt worden, hat kein Bischof mehr darin dispensiret, und also die ganze Kirche dem Pabst allein diese Gewalt zuerkannt. Die Sache selbst scheinet mir auch von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß der Pabst solche Gewalt seiner primatischen Würde, denen er schwerere Sünden, eine Sache von minderer Wichtigkeit, nach dem Geständniß der Väter zu Trient vorbehalten vermag, vorbehalten könne, und auch vorbehalten habe. Ich überlege die allgemeine Gefahr und Unordnung, die in der Kirche Gottes entstünden, sofern die Bischöffe diese Ehehindernisse zu heben die Gewalt hätten. Denn entweder sollten die Domherren ihre Benefizien behalten und zu selbigen Weiber nehmen dörfen, so wäre gewiß, daß ihre Pflicht in der Kirche, worinn sie jezt nicht gar viel thun, unterbleiben, ihr Offizium und Bedienung zu Hause bey ihren Weibchen würde vergessen werden. rc. rc. rc. rc. Oder sollten die hochwürdige gnädige Herren ihre schöne Präbende gegen ein hübsches Weibchen abgeben müssen; in kurzer Zeit würde man durch ganz Deutschland hören: vor einigen Jahren war ich auch Domherr zu Mainz, ich zu Speyer, ich zu Worms rc. Seine hochfürstliche Gna

 den,

den, mein Herr Onkel, mein Herr Vetter rc. rc. haben mir für meine Präbende ein schönes Weibchen gegeben: doch ist meine Präbende nicht von der Familie gekommen! es hat sie mein Vetter von N. bebekommen; und ich zeuge jezt Kinder; eines von diesen wird sie mit der Zeit wieder zurück erhalten. Allein diese Dispensen werden nur bey eintretenden erheblich und dringenden Ursachen ertheilt, welche selten vorkommen werden. O wie werden diese erheblicheUrsachen also gleich bey der Hand seyn, wie man sie haben will! wie erfinderisch werden die Referendäre, die Räthe seyn, um die Gunst des gnädigen Herrn zu gewinnen! wie erfinderisch die Begierlichkeit des Fleisches Seiner Hochwürden Gnaden selbst, wie erfinderisch oft die Familienliebe des Bischoffes! so leicht gehet es aber *mit* der Dispens zu Rom nicht her: es hält allda in solchen Fällen sehr hart, wie wohl bekannt! Diese Beschwerniß muß bleiben! es liegt das allgemeine Beste der Kirche daran.

§. 3.

Ich denke fort über die Worte: „Die Ordensgeistlichen von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen.“ Die nemliche Ursachen, welche der Gewalt des Bischofs im Wege stehen, in der Ehehinderniß der Weihe zu dispensiren, gestatten ihm auch die Macht nicht, von dem Bande der feyerlichen Klostergelübde loszusprechen. Hier fället mir dieser Gedanke bey: ich möchte gern von den

Her-

Herren Deputirten wissen: ob auch die Bischöffe die Gewalt haben sollten, das Band des Matrimonium ratum, der mit priesterlicher Einsegnung eingegangenen aber noch nicht vollbrachten Ehe zu lösen? Ich habe noch von keinem Gelehrten gehört, noch in einem Buche gelesen, daß diese Gewalt für die Bischöfe behauptet worden wäre. Nun aber haben die geistlichen Ordensgelübde die Kraft, daß sie das Band dieses Sakraments lösen können, mithin eine grössere Stärke als das Sakrament der unvollbrachten Ehe: nun aber sollen die Bischöffe nicht überwältigen können, was minder ist, und doch was stärker ist: wäre dieses nicht widersinnig?

§. 4.

„Zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.“ Der uralte H. Ordensstifter Basilius erfordert zur Ablegung der geistlichen Ordensgelübden das Alter von 16 Jahren: der H. Ambrosius das Alter, welches zu heurathen gestattete, bey den Mädchen das 12. bey den Jünglingen das 14. Jahr: die erleuchten Väter des Konziliums zu Trient bestimmten sowohl für das männliche als weibliche Geschlecht das vollkommene 16te Jahr. Die Emser Herren wollen nun für die Mannspersonen das 25te, für die Weibspersonen das 40te Jahr verordnet haben: für die Mannspersonen das 25. Jahr, welche sich schon im 14ten Jahr mit dem unauflöslichen Bande der Ehe

binden, welche gleich den Tag nach Erreichung des 20. Jahrs bey Empfang des Subdiakonats zum ehelosen keuschen Stand sich verbinden können: wie alt war wohl der Jüngling im Evangelium, welcher den Herrn fragte, was er thun sollte, um die Vollkommenheit zu erlangen? 25 Jahre gewiß nicht; denn er wäre kein Jüngling mehr gewesen, sie wollen das 25. Jahr verordnet wissen, wo unterdessen öfters der Geist und der Leib durch die böse Welt verdorben, zur christlichen Vollkommenheit stumpf und untüchtig gemacht worden wären. Doch das 25te Jahr für die Mannspersonen kann noch hingehen; aber das 40. Jahr für das Frauenzimmer, was soll ich hier denken? Der Verstand stehet mir still! Wenn die Frauen abgenutzt sind, wenn sie zu Ausschweifungen nicht mehr tüchtig sind, soll ihnen erlaubt seyn, ins Kloster zu gehen? Sollen denn alle Frauenklöster Magdalenen-Häuser werden? Freyes, frommes deutsches Frauenzimmer, was denkest du von einer solchen Verordnung? deine Andacht ist bestürzt! allein sey getröstet! der Pabst und alle Bischöffe der Welt können keine solche Verordnung machen. Weltliche Regenten, ist wahr, können die majorennen Jahre zur Ablegung der geistlichen Gelübde in so weit bestimmen, daß eine früher geschehene geistliche Profession keine bürgerliche Wirkung habe: denn die Söhne und Töchter in ihren Landen werden ihnen als Unterthanen, und in einigen Orten auch noch als Liebeigene geboren. Allein mit der geistlichen Geburt

hat

at es eine ganz andere Bewandniß: die Kinder werden durch die heilige Taufe den Bischöffen weder als Leib- noch Seeleigene geboren, sondern mit der Freyheit der Kinder Gottes, ihr Heil, Heiligkeit und Vollkommenheit zu bewirken: diese Freyheit kann ihnen durch die Gewalt der Bischöfe nicht, als nur in jenem Alter beschränket werden, wo sie selbige aus Mangel des reifen Verstandes, der Ueberlegung, zu ihrem Verderben misbrauchen könnten. Und dieses war die Ursache, warum die von dem heiligen Geiste erleuchteten Väter im Konzilium zu Trient das 16te Jahr angesezt, wo schon der Verstand des Menschen reif genug, die Beschaffenheit des Standes zu erkennen, auch der Geist reif genug sich zu prüfen, und der Mensch durch die böse Welt noch nicht verdorben ist. Aber das 40te Jahr verordnen wollen! Die Heiden meynten es viel besser mit ihren Göttern, als die Emser Herren mit Jesus Christus, dem Liebhaber der Jungfrauen! die Heyden verordneten zum Dienst ihrer Gottheiten junge frische Vestalen; die Emser Herren wollen dem göttlichen Bräutigam der Jungfrauen nur entblumte, verwelkte Monalien zuweisen.

VII. Gedanke.

Ueber die Abänderungen der frommen Stifungen im dritten Emser Punkte.

§. 1.

„Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeiten entweder

weder gar nicht mehr, oder nicht so, wie im Anfange erreichet werden können." Warum ändert man aber Stiftungen ab, unterdrücket Klöster, wo der nemliche Endzweck noch fortdauret? Bey mehrern Abänderungen, die zeither geschehen, kömmt es mir vor, als der Vogel Phönix habe müssen sterben, damit aus seiner Asche der Vogel Guguk entstehe, und der gnädigste Herr sagen könnte: Sehet wir sind Stifter, sehet wir sind rc. rc.

§. 2.

„Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemässer, und den würklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern." Sind die Bischöffe befugt, Kraft ihrer bischöflichen Gewalt, milde Stiftungen eigenmächtig und allein in Fällen abzuänderen, wo bey veränderten Zeiten der Zweck der Stiftung nicht mehr oder nicht so, wie ehemal erreichet wird? Was ist der Bischoff in Rücksicht auf die Kirchengüter seiner Diözes? Er ist der erste Haushalter und Aufseher auf die Güter einer Familie, die in viele Aeste sich ausdehnet. Das Eigenthum der Kirchengüter ist ein Fideikommiß der Kirche oder Gemeinschaft; der Landesherr hat über diese Güter, wie über andere seines Landes die Oberherrschaft, dominium altum; der Bischof ist nicht mehr; als der Oberaufseher und Verwalter. Also ist er der erste Verwalter seines Hochstifts: es wundert mich sehr, daß die Domherren eine Mitherrschaft über ein Hochstift für sich behaupten wollen, da der Fürstbischoff nicht die eigentliche Herrschaft darüber hat. In wie weit ein Bischof seine Hände in die

Ver-

Verwaltung der in fremden Landen gelegenen Kirchengüter vermengen darf, dieses hänget ab von allerhand Umständen, indem dem Bischoffe von Christus nur die Verwaltung des Geistlichen der Kirche, nicht aber des Zeitlichen übergeben worden ist.

§. 3.

Aus diesem folget, daß die Abänderung der Stiftungen in einem Hochstift nicht ohne Einwilligung des hochwürdigen Domkapitels, welches das Hochstift mitvertritt, geschehen kann; in Ländern fremder Herren aber, wenn Stiftungen abgeändert werden sollen, es hauptsächlich auf den Landesherrn ankomme. Die Welt hat dieses gesehen bey Aufhebung des Jesuiterordens, bey Aufhebung der Klöster zu Mainz. Die in Reichsstädten, in fremden, besonders in Ländern weltlicher auch protestantischer Herrschaften gelegenen Stiftungen sind vor Veränderungen gesichert, und werden auch sicher verbleiben. Uebrigens aber werden die Bischöffe, mit ihrer Befugniß, die Stiftungen zu veränderen, nicht weit kommen können; wenn sie Kraft ihrer bischöflichen Eigenmacht, welche nicht viel bedeuten will, handeln werden.

VIII. Gedanke.

Ueber den schriftlichen Einfluß Roms auf die Bischöffe im vierten Punkte.

§. 1.

"Werden die sogenannten Facultates quinquennales in Zukunft von dem römischen Hofe nicht

mehr begehret; sondern in den darinn enthaltenen Fällen die erforerlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoffe ertheilt.„ Diese Fakultäten brauchen die Bischöffe nicht von 5 Jahren zu 5 Jahren von Rom zu begehren; diese Fakultäten haben sie von Christus in ihrer Weihung für die Zeit ihrer Regierung erhalten. Es sind ja weiter nichts als gemeine geistliche Regierungsrechte, worinnen sie weder von der allgemeinen Kirche beschränkt worden, noch aus hinreichenden Ursachen von dem Pabste gehemmet werden können.

§. 2.

„Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.„ So soll denn der Pabst allen Einfluß auf Deutschland verlieren? Nein, das gehet nicht an; der heilige Vater hat besondere Vorrechte durch die ganze Welt, die ihm theils Christus, theils die Kirche ertheilt hat.

§. 3.

„Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päpstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöffe nicht.„ Verbinden denn die Gebots= oder andere Briefe, worin ein Oberer seinen Untergebenen seine Willensmeynung bekannt macht, ohne derselben Annah-

nahme nicht: hänget denn die Verbindungskraft der obrigkeitlichen Verfügung von der Annahme des Unterthanes ab? Ja, müssen die Emser Herren Deputirte sagen: von der gehörigen Annahme. Das ist aber eben so viel gesagt, als: wenn es den Bischöffen gnädigst gefällig ist, indem man leichtlich in den Bullen und Breven etwas finden kann, wenn man will, was auszustellen ist. Die Herren verstehen aber vermuthlich durch die gehörige Annahme ein placetum Episcopale: aber auch wieder etwas Neues! eine bischöfliche Visa giebt es wohl, und wird von den Bischöffen Frankreichs ausgeübt, nemlich die Bullen, Breven des apostolischen Stuhls werden zur ehrfurchtsvollen Einsicht genommen, um zu sehen, ob sie nicht erschlichen, ob sie nichts gegen die Freyheit ihrer Kirche enthalten; finden sie etwas, so wird von ihnen in Verehrung des apostolischen Stuhls die Ursach gesagt, warum die Bulle oder Breve nicht zum Vollzug gebracht werden könne, und das ist in der geziemenden Ordnung.

§. 4.

„Auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden.„ Hier werden die Kongrega-

onen der Ausleger des Konzils von Trient und jene der Riten oder Kirechengebräuchen sonderheitlich verstanden. Jener Amt ist, zu wachen, daß die im Konzilium zu Trient festgesezten Regeln; dieser ihr Auftrag ist, zu sorgen, daß die Riten oder Kirchengebräuche gleichförmig in der Christenheit beobachtet werden. Daß nur dieser Kongregationen Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen in Deutschland nicht mehr, nicht zwar als Gesetze, sondern nicht einmal als Doctrinal - Erklärungen, als polizeyamtliche Bescheide und Weisungen anerkannt werden sollen; das verstehe ich nicht: es ist ja dieses gegen die Einrichtung eines jeden wohlgeordneten Staats.

§. 5.

Diese Punktirung hat die Landesherren an ihr Territorialrecht, welches aus dem Verhütungsrecht, jure cavendi, zu verhüten, daß ihren Gerechtsamen und Unterthanen kein Nachtheil geschehe, herfliesset, erinnert, Kraft dessen sie fodern können, daß alle bischöfliche Verordnungen, vikariatische Bescheide, Weisungen, Verfügungen ihnen und ihren nachgesezten Stellen zur Einsicht und Prüfung, ob nichts gegen die Landesherrliche Gerechtsame, nichts gegen das Wohl ihrer Unterthanen darinnen enthalten, vorgelegt werden; nun wird wohl wahr werden, was Isa-

ias vorgesagt hat: "Weil dieses Volk die Wässer Siloe, welche in der Stille gehen, verworfen, so wird der Herr die starken und vielen Wässer eines Flusses über selbiges verhängen. Pro eo, quod abjecit populus iste aquas Siloæ, quæ vadunt cum silentio, propter hoc ecce adducet Dominus super eos aquas fluminis fortes & multas. „

IX. Gedanke.

Ueber die Nuntiaturen in Deutschland im vierten Punkte.

§. 1.

"Eben so hören die Nunziaturen in Zukunft völlig auf; die Nunzien können nicht anderst, als påbstliche Gesandten seyn." Wie sind die Nunziaturen von der Gestalt, wie sie jezt sind, in Deutschland entstanden, was ist ihr eigentliches Amt? Die Nunziaturen in der Gestalt, worin sie jezt sind, entstunden zu jener Zeit, als die Religionsneuerungen die deutsche Kirchenverfassung umänderten, als der Erzbischof Gebhard zu Köln vom katholischen Glauben abfiel und sich verheurathete; da Oberhirten und Hirten anfiengen ihre Amtspflichten zu vernachlässigen; da die Schäflein irre geführet wurden, und von sich selbsten irre liefen rc. rc. Der Nachfolger des H. Petrus, dessen oberhirtliche Sorgfalt sich über Schaafe und Lämmer in der ganzen Welt erstrecket, * erfüllte in solchen

* Longius quidem sumus positi, sed per solicitudinem totum proprius intuemur; omnes ha-

chen Umstände die Pflichten seines höchsten Hirtenamts; die Nunzien mußten ihm hierzu die Werkzeuge seyn. Durch diese stärkte er seine schwache Brüder, wie ihm der Herr befohlen, ersezte die Mängel der Hirten, weidete nach Möglichkeit die Heerden 2c. 2c. Dieses that der Pabst aus Schuldigkeit, die seinem Hirtenamte anhängt.

§. 2.

Haben sich nun zeither die Umstände in Deutschland verändert, daß eine so grosse Sorgfalt des Papstes nicht mehr vonnöthen ist? da dem Tolerantismus, der Freigeisterey 2c. 2c. die Horden nicht allein offen gelassen, sondern auch solches Wild an vielen Orten gehegt wird, sind hier nicht die Augen des Oberhirten nöthig? Diese sind die Nuntien. Wenn bey Fürstbischöfen nur der Fürst thätig ist; der Bischof aber schläft, müssen solche nicht von dem Oberhirten und zwar mit Worten, denn Bullen und Breven sollen ja nicht angenommen werden, zur Wachtsamkeit ermahnet werden? Und hier ist nöthig des Papstes Mund, der Nuntius. Wenn die ansehnlichen Schaafe gegen die Lehre des Evangeliums mit Aergerniß der Kirche ausschweifen; hat wohl mancher Fürstbischof die schuldige Dreistigkeit, seiner Mitliebden das non licet tibi zu predigen? Es muß doch dieses geprediget seyn; so muß es der oberste Hirte thun, und hier ist nöthig seine Zunge, der Nuntius. Wenn die Bischöfe ihre Vikariaten schalten und walten lassen, wie sie wollen; die liebe Gerechtigkeit martern. (Es ist schändlich, was man in dem Schlözerischen Briefwechsel von der Exkommunikation des Juden Koppel bey der Aufklärung unsrer

---

bet B. Petri apostoli cura præsentes. COELEST. P. in Epist. ad Ephes. Syn.

unsrer Zeiten, von rc. rc. gelesen hat, was man von Annahme angeeigneter Prozeße, von Verdammung in alle Unkosten, da nachdem doch von einer höheren Stelle dem unterlegenen Theile die ganze Sache, gewiß nicht blindlings, zuerkannt worden ist, gehört hat;) wenn dieses und noch mehreres geschiehet: wem kömmt zu, diese Mängel der Vikariate zu ersetzen? als dem Papste? Und wie kann er sie bey gegenwärtigen Umständen Deutschlandes anders ersetzen, als durch seine Nuntiaturen?

§. 3.

Die Hauptursache aber, warum die Nuntiaturen in Deutschland unumgänglich nothwendig sind, ist diese: es ist bekannt, daß die Erz- und Bischöfe in dem Westphälischen Friedensvertrage auf ihre ganze geistliche Jurisdiktion und Diözesanrechte mit allen Zweigen in Rücksicht auf jene Länder, die damal der Augspurgischen Konfession anhiengen, Verzicht gethan: der Papst aber hat seine und die Rechte der Kirche durch Protestation feyerlich verwahret. In diesen Ländern befinden sich sehr viele Katholiken, welche nicht ohne Einfluß der Kirche auf ihr Heil, auch nach Eingeständniß der Protestanten selbst, gelassen werden können; die Ordinariaten haben selbst ihren Einfluß gewaltsam gehindert; wie wäre hier dem armen Seelenheile zu helfen? Der Einfluß vom apostolischen Stuhle leidet keine Hindernisse, und ergiesset sich mittels der Nunziaturen auf das Heil der verlassenen Seelen, wie er immer kann. Allein die Ordinariaten werden auch diesen Einfluß leisten wollen; aber wenn die Regenten der gedachten Länder es nicht leiden wollen? Wenn der König in Preussen, Kurfürst von Hanover, die Landgrafen in Hessen rc. rc. es besser für ihre ka-

tholi-

tholischen Unterthanen und für ihre Staaten finden, daß der nach dem katholischen Religionssystem nöthige Einfluß den päpstlichen Nunzien erlaubt werde; so werden die Nunziaturen in Rücksicht auf diese Länder nothwendigerweise Ordinariaten, ohne daß mit Recht diesem widersprochen werden könne.

§. 4.

Die Afrikanischen Bischöfe schreiben im Eingange ihres Briefs an den Papst Theodor: "Niemand kann zweifeln daß bey dem apostolischen Stuhle eine grosse und für alle Christen ohne Abnahme sich ausgiessende Urquelle bestehe, woraus reiche Bäche fliessen, die den weiten, breiten Erdboden der Christen wässeren.,,* Seine Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, um diesen heilbringenden Einfluß ihren einem Königreiche gleichen Staaten zu verschaffen, erbaten sich von dem heiligsten Vater Pius dem VI. einen Nunzius, welcher der Kanal seyn sollte, mittels dessen der apostolische Stuhl mit seinen Heilswässern ihre Staaten von der Donau an bis an das niederländische Meer befruchten sollte. Die gesegneste Aerndte von dieser heiligsten Anordnung war, daß nun die katholischen Unterthanen die Dispensen im ersten Grade der Schwägerschaft, die sie sonst 300 fl., in dem zweyten Grade der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft, die über 70. fl. gekostet, umsonst, ohne Geld, erhalten; ohne andere unendliche Vortheile zu berühren, die sie sonst theuer haben bezahlen müssen.

---

* Magnum & indeficientem omnibus Christianis fluenta redundantem apud Apostolicam sedem consistere fontem, nullus ambigere possit, de quo rivuli prodeunt affluenter, universum longissime irrigantes orbem Christianorum Tom. 3. Collect. Hard. Collect. 734.

sen. Wo ist nun ein Mensch auf der Welt oder ein Teufel in der Hölle, der die Nuntiaturen in Deutschland an sich mit Recht schelten könne? Und unmöglich können sie aufhören.

§. 5.

"Die Nuntien können nichts anders, als päpstliche Gesandte seyn, und dörfen nach der von Kaiserlicher Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine actus jurisdictionis voluntariæ oder contensiosæ mehr ausüben.„ Ja die Nunzien sollen nichts anders als päpstliche Gesandte seyn, das ist aber nicht solche Gesandte, dergleichen ein Gleicher zu seinem Gleichen, sondern ein Oberer zu seinen Untergebenen, die man im eigentlichen Verstande Kommissarien nennt, sendet, nachdem er sie mit der gehörigen Vollmacht versehen hat. Die Herren Deputirten müssen das Kaiserliche Antwortschreiben vom 12. Weinmonat nicht recht verstanden haben; Seine Kaiserliche Majestät erklären ja darinnen ausdrücklich, daß sie die päpstlichen Abgesandten zu jenen Gegenständen geeignet erkennen, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen: sagt hiemit seine allerhöchste Majestät nicht ganz klar, daß der Papst das Recht der Oberaufsicht auf die Bischöfe, das Recht, die ihren Pflichten zuwider handleuden zu ermahnen, die Mängel in ihrer Regierung zu ersetzen, und andere mehrere Primitialrechte durch ihre Nuntien, die gewiß zu Vollziehung ihres Auftrags mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn müssen, ungehindert ausüben können; nur keine solche Jurisdiktions-Ausübung und Judikatur wollen Se.

Ma-

Majestät den Nunzien gestatten, welche der Papst ihnen nicht ertheilen kann; und welcher doch mehrere Nunzien sich angemasset haben; Seine Kaiserliche Majestät will in der ganzen Sache nichts anders sagen, als dem Papst solle unbenommen seyn, seine Primitialrechte in Deutschland durch die Nuntien auszuüben, er solle aber auch zugleich in die Rechte der Bischöfe durch die Nuntien nicht eingreifen. Diese Auslegung gründet sich wahrhaft auf die Kirchen sowohl als Reichsfundamentalgesetze; die Kirchenfundamentalgesetze schreiben dem Papste Primitialrechte zu, und verordnen die Subordination der Bischöfe gegen den Papst als ihr Oberhaupt; u. der Kaiser hat in seiner Kapitulation feyerlich geschworen, den Stuhl zu Rom und Seine päpstliche Heiligkeit bey ihren Rechten, und die Kirche bey ihrer Regierungsform zu schützen und zu schirmen.

X. Gedanke.

Ueber die apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland.

---

§. 1.

„Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatrikulation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden.„ Die Herren Deputirte haben hier ganz recht; die Römer machen die apostolischen Proto- und Notarien, und sehen nicht, was sie machen. Mir ist bekannt, daß sie Layen in ihrer

Schö-

Schöpfungsurkund durch das *plurimum Reverendo* zugleich zu Geistlichen gemacht haben, das wollten doch die neuen Geschöpfe nicht seyn: was war zu thun? Sie mußten das *plurimum Reverendo* fein auskratzen, und mit leugnerischer Hand das *doctissimo* setzen; an diesen lezten Karakter aber, an der Fähigkeit, fehlet es bey den apostolischen Proto = und Notarien öfters: es ist demnach nöthig, daß sie in Bistümer geprüfet und immatrikulirt werden.

§. 2.

„Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes eigene Notarios creiren.„ Ich glaube ja, und das sind alsdenn bischöfliche Notarien; wie auch wohl ein jeder Fürst fürstliche, Graf gräfliche Notarien erschaffen kann; diese aber gelten nur in seinem Fürstenthume, in seiner Grafschaft, nicht wie die Kaiserlichen im ganzen Reiche. So würden auch nur die bischöflichen Notarien im Bistume gelten; oder wenn sie wie eine allgemeine Konventionsmünze im deutschen Reiche gelten sollten; so gälten sie nicht in Frankreich, nicht in Italien, nicht wie die apostolischen in der ganzen christlichen Welt.

XI. Gedanke.

Ueber die Dispensertheilungen in der Mehrheit der Präbenden, im 5ten Punkte.

§. 1.

„Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli *de multa* eintrete; indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden geniessen solle.„ Die Herren Deputirten verwirren ihre Sache sehr; sie eignen dem Bischoffe ganz *allein* die Gewalt zu, in Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und führen gleich das Kapitel *de multa* 38. Decret. de præbendis & Dignitatibus an, welches ausdrücklich dem Pabste allein diese Gewalt zueignet. Der Inhalt des Kapitels ist, wie die Herren Deputirten auch sagen, gar keine Dispensation soll in Mehrheit der Präbenden Platz haben; ausgenommen bey erhabenen und gelehrten Personen, welche mit ansehnlicheren Benefizien zu ehren sind, solle der apostolische Stuhl dispensirē können, weñ hinreichende Ursache wird vorhanden seyn.*

* Circa sublimes tamen & literatas personas, quæ majoribus beneficiis sunt honorandæ, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari.

Dieses Kapitel ist aus einem allgemeinen im Jahre 1216. zu Rom gehaltenen Konzilium genommen worden; durch die erhabene Personen wurden nur jene verstanden, die aus einem fürstlichen oder altgräflichen Hause, nicht aber jene, die nur aus einem ritterlichen Geschlechte entsprossen sind; und durch die gelehrten Personen, die eine grosse Gelehrsamkeit und Fähigkeit besitzen; von denen sich die Kirchen grosse Vortheile und Nutzen versprechen können. Dergleichen Personen von erster Klasse sind Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln, eines Kaisers Sohn; Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier, eines Königs Sohn; von der zweyten Klasse Se. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, Seine Exzellenz Freyherr Karl Theodor von Dalberg, Personen, bey welchen der apostolische Stuhl wegen dem Besten der Kirchen in Mehrheit der Bistümer dispensiret. In Rücksicht auf jene Personen welche nicht in die zwey Klassen gehören, ist es gar gut, daß gedachtes Kapitel wieder eingeführt werden soll; es ist ein gar herrliches Kapitel.

§. 2.

„Ob dieser Casus Capituli wahrhaft da sey, darüber hat der Bischof in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von

der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gerichtsbarkeit die 2te Pfründe gehört, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen und diese zu ertheilen Gewalt haben, und so weiter.„ Da die Dispensertheilungen für den Fall des gedachten Kapitels dem Pabste allein ausdrücklich vorbehalten ist, so kömmt ihm auch die Erkenntniß für diesen Fall zu. Doch, da dieses Kapitel ein Kanon eines allgemeinen Konziliums ist, dem auch der Pabst nachleben muß; so hat der Bischof das Recht, die Dispensbulle zur Einsicht zu fodern, und zu sehen, ob nicht etwa die Dispens erschlichen oder gegen die Kanonen ertheilt worden, und im Entstehungsfall mit geziemender Art die Annahme zu verweigeren. Bedenke ich aber andere Fälle, die in gedachtem Kapitel nicht enthalten sind, z. B. eine adeliche oder sonst ansehnliche verdiente Person bringt ihre Bewegursache vor, und begehrt zu ihrer Präbende, die sie schon hat, noch eine andere; so muß man darauf sehen, von wem sie solche begehrt: begehrt sie dieselbe vom Pabste, so kömt auch diesem zu, zu dispensiren; begehrt sie die Pfründe aber vom Bischoffe oder von einer anderen Person, die vom Pabste und Bischöffen unterschieden ist; so kömmt

dem Bischoffe, in dessen Diözes die 2te Präbende gelegen ist, das Recht zu, zu erkennen und zu dispensiren; und so, glaube ich, sey die Sache in gehöriger Ordnung.

XII. Gedanke.

Ueber die Konkordaten deutscher Nation im 7ten Punkte.

§. 1.

„Daß die Decreta Basileensia, wie sie im Jahr 1439. unter dem Könige Albert zu Mainz angenommen worden, und die in Concordia Aschaffenburgensi de anno 1448. dem päbstlichen Stuhle einsweilen bedungenen Jura pro exceptione a regula zu halten.„ Die Herren Deputirten haben hier vollkommen Recht; denn, obwohl die päbstliche Urkunde über die Baßler Dekreten in Form einer Bulle und eines Gnadenbriefs, welche gegen den gnädigsten Verleiher in keinem strengen Verstand auszulegen ist, und die Urkunde über die Aschaffenburger Konkordaten in Form eines Vertrags = Instruments, welches in gleichem Sinn für beyde kontrahirenden Theile zu nehmen ist, abgefasset sind, so sind dennoch die Baßler Dekreten für eine allgemeine Regel zu Gunsten der Nation, und die Aschaffenburger Konkordie als eine Ausnahm von jener allge-

allgemeinen Regel im strengen Verstand gegen die Nation zu halten. Die Ursache hievon ist: die päbstliche Bulle über die Baßler Dekreten ist kein eigentlicher Gnadenbrief; sondern ein Vertragsrevers, worinnen der päbstliche Stuhl der deutschen Nation ihre vorige natürliche Freyheit zeigte, in welcher sie gekränket worden, zurückstellet. Die Aschaffenburger Konkordie aber ist ein auf die Baßler Dekreten sich beziehendes Modifikations-instrument, worinn der päbstliche Stuhl sich noch einige Vortheile von der deutschen Nation vorbehält, und diese ihm aus frommer Ergebenheit zugestehet.

§. 2.

„Den deutschen Kirchen, der Kathedral und niedern Kapiteln und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergehen. Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält.„ Kraft der Extravagante *Execrabilis* sind dem Pabste jene Benefizien zur Besetzung vorbehalten, welche wegen Unterlassung der Residenz oder Usurpation zweyer Benefizien, die nicht mit einander verbunden seyn können, erledigt seyn sollen. Diese Bulle ist in den Konkordaten dahin einge-

schränkt. „Die Monasterien, Prioraten, Dekanaten, Dignitäten, Personaten, Administrationen, Offizien, Kanonikaten, Präbenden, Kirchen und übrige sowohl säkuläre als reguläre Benefizien mit und ohne Seelsorge, wie solche immer sind, welche die Personen, so von uns oder mittels unserer Authorität zu Vorstehern patriarchatischer, Erz- und Bischöflicher Kirchen, wie auch Monasterien befördert werden, zur Zeit ihrer Beförderung besassen, auf was immer für eine Weise sie erledigt sind oder werden; wie denn auch jene, welche sie durch friedliche Ueberkommung jeder Prioraten, Dignitäten, Personaten, Offizien, Kanonikaten, Präbenden, Kirchen und Benefizien, die von uns oder Kraft der von uns unmittelbar ertheilten Briefen vergeben werden, auf was immer für eine Weise erledigt werden oder sind, behalten wir uns vor; * wenn man denn nun diese Mo-

* Monasteria, Prioratus & Decanatus, Dignitates, Personatus, Administrationes, Officia, Canonicatus Præbendas & Ecclesias, cæteraque Beneficia Ecclesiastica sæcularia & regularia, cum cura vel sine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint;... quæ promoti per nos vel authoritate nostrâ ad Patriarchalium, Archi-Episcopalium & Episcopalium Ecclesiarum, nec non monasteriorum regimina obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia aut impolterum vacatura, nec non etiam, quæ per assecutionem pacificam quorumcun-

Modifikation in Rücksicht auf die deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapitel überlegt, so wird kaum ein Fall denkbar seyn, wo durch eine solche Beföderung eine Präbende erlediget werde; mithin haben die Herren Deputirten ganz recht. „Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapitel und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans Execrabilis das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Ferner: da die Konkordaten den Fall, da jemand nur eine Antwartschaft auf eine sichere Präbende hat, von dem Vorbehalt ausschliessen, weil ein solcher den Genuß des Benefiziums noch nicht hat; und die Domizellaren im nämlichen Stande sich befinden, und qualifizirten Anwartschaften, nemlich nicht auf die Kanonie, sondern auf die Präbende, haben, welche das Konzilium zu Trient nicht verdammt, und der Kaiser gemäß seiner Kapitulation schüzet so folgt: "Die erste Pfründe werde durch diese gar nicht erlediget, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält. „

que Prioratum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum Canonicatuum, Præbendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum per nos seu authoritate nostrarum literarum immediate collatarum seu conferendorum, præterquam si virtute gratiæ exspectativæ assecutio fiat, nunc vacantia & inantea vacatura .. reservamus.

Weiter wird aus den Worten: unmittelbar vergebenen oder vergeben werdenden Benefizien gefolgert, daß, wenn ein Kardinal, Erzbischof oder auch Bischof, der ein Indultarius ist ein inkompatibles Benefizium verleihe, die erste Präbende dem Pabste nicht vorbehalten sey. Auch, da sich der apostolische Stuhl nur die erste ausdrücklich vorbehalten hat, in jedem Falle die Vergebung des zweyten Benefiziums, aus was für einer Ursache es erlediget werde, dem Ordinarius Kollator zukomme.

§. 3.

„Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in- und für Deutschland nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darin berührten Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar.“ Diese Bulle enthält eine zweyfache Klasse der Reservationen: die erste betrift die Benefizien, die auf was immer für eine Art bey dem und durch den apostolischen Stuhl erledigt werden: die zweyte die Benefizien gewisser Kurialisten, Offizianten, die zu Rom sterben. In die erste Klasse gehört 1) die Translation; hier muß aber der Uebersezte dem Pabste allein seine Uebersezung zu danken haben, und darf sonst kein erworbenes Recht, wie in Deutschland das Recht

der Kapitel, ihren Bischof, Prälat zu wählen, im Wege stehen. 2) Die Deposition, Privation, diese aber müssen durch den Pabst und seine Berechtigung, nicht aber Kraft gemeiner Rechte, durch Urtheil des Ordinarius, durch die Gesetze des Reichs, durch den Reichsbann geschehen. 3) Der Verzicht auf die Benefizien und die Abgabe derselben bey dem apostolischen Stuhle, aber diesen ist in Deutschland durch das bey den Stiftern gewöhnliche Eid, wie auch durch die ewige kaiserliche Wahlkapitulation Artikel 14. ein Hinderniß in den Weg gelegt worden. 4) Die Kassation der Wahl oder Nichtannehmung der Postulation; wenn man aber alle Umstände der kassirten Wahl oder nicht angenommenen Postulation, welche wieder die geistlichen Pfründen der päbstlichen Vergebung entziehen, betrachtet; so ist wahr, daß die Reservationen in der Extravagante, ad Regimen in= und für Deutschland nicht oder sehr selten Statt haben. Eben so verhält es sich in Rücksicht auf die zweyte Klasse, wo die zu Rom sterbenden Benefiziaten wirklich allda aufgestellten Offizianten und aus der Zahl der in den Konkordaten benennten Personen seyn müssen.

§. 4.

„Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis dignitatibus & Beneficiis præhabi-

habitis beygesezt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftigen Fälle, vocationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen. Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführten Reservationen.“ Jene Klauseln sind gegen den Sinn und Buchstaben der Konkordaten; denn die Sache in sich betrachtet, vergäbe der Pabst die nämliche Dignität und dasselbe Benefizium zweymal; einmal durch das Indult, und wieder nach dem Ableben des Indultarien; die Verleihung des Indults ist einer wahren Kollation gleich zu achten, welche um so weniger dem Pabste zum zweytenmal zukommen kann, als ihm in den Konkordaten nur das durch die Promotion erledigte Benefizium vorbehalten ist; hier aber solches zum zweytenmal durch den Sterbfall und nicht durch Promotion erledigt würde.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den von der römischen Kurie eingeführten Reservationen, als: „Daß der Benefiziat sein Kanonikat, bevor er eine dreyjährige Residenz gemacht hätte, weder zu Gunsten eines anderen resigniren, weder in die Hände des Ordinarius frey abgeben, noch auf einiges ihm darauf zukommendes Recht Verzicht

thun

thun könne; im Entstehungsfall soll die Präbende ohne weiters ipso facto so erledigt und verfallen seyn, daß der apostolische Stuhl ganz allein damit verfügen könne." Nach der Regel sind die Konkordaten nicht auf Dinge, die in selbigen nicht ausdrücklich enthalten sind, gegen die deutsche Freyheit auszudehnen, die durch dergleichen Reservationen ungemein gekränket würde.

XIII. Gedanke.

Ueber die Resignationen der Benefizien im 8ten Punkte.

§. 1.

„Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöffen verboten seyn." Dieser Satz ist dem Sinne der Kirche, den heiligen Kanonen vollkommen angemessen. Aber also sollten auch die permutationes ficte tales die Permutationen und Spielereyen mit Benefizien unterm Hute verworfen seyn. Ich will dem Paul den Hut des Peters verschaffen, was thue ich? Ich schenke oder leihe dem Paul einen Hut, den er gegen den des Peters vertauschet. Wenn man es also mit den Benefizien macht, ist dieses nicht sehr unkanonisch!

§. 2.

„Wollte ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie noch geschehen las-

lassen, so ist er jedoch nicht gehalten, eine Kollation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoral Gutbefinden eines jeden Bischofs ab, worin kein weiterer Rekurs Statt haben kann.

Von einer solchen gewaltsamen Zumuthung liegt nicht das geringste in den Konkordaten; unsre Vorfahren waren biedere Leute, die es mit ihrem Oberhaupte noch gut meynten; auch ihre Nachfolger thaten es bis auf die heutige Aufklärung. Es ist wahr, Seine Heiligkeit können nicht wohl und mag auch nicht ein Benefizium vergeben, als an eine fähige Person. Allein, kann denn nicht derselben Fähigkeit am besten beurkundet werden von dem Bischoffe, in dessen Dioezes der Kandidat zeither gelebt, studiret hat? der ihm besser bekannt, als dem Bischoffe das Benefizium? Dieser Zwang ist nicht allein dem heiligsten Vater empfindlich, sondern auch hart für manche deutsche ehrliche Eltern und ihre Söhne, die nicht leicht ein solches Zeugniß von dem Bischoffe des Benefiziums zu hoffen haben. Von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs solle die Verweigerung oder Verleihung des Zeugnisses abhängen; wie mag wohl öfters dieses Pastoralgutbefinden beschaffen seyn? Und hierin soll kein weiterer Rekurs Statt haben. Wie wäre es aber, wenn der Pabst, dem das ungleiche Pastoralgutbefinden des Bischofs bekannt, ohne dessen Zeugniß dem Kandidaten

ein Benefizium ertheilte, und dieser mit seiner Kollationsbulle zu dem Landesherrn, in dessen Gebiete die Güter des Benefiziums liegen, gienge, und solchen um gerechten Beystand anflehete: könnte und würde dieser nicht dem armen Bedrängten durch Einhaltung der Präbend-Revenüen zum Besitze des Benefiziums helfen? Billig ist, daß der heiligste Vater Rücksicht auf die bischöflichen Zeugnisse nehme; aber mehr als billig ist, daß die Bischöffe dem heiligsten Vater in der gerechtesten Sache freye Hand lassen.

§. 3.

„Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Kollation in Zeit von drey Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, sonst ist die Resignation als nichtig anzusehen." An diesem Satze ist fast nicht zu zweifeln; weil in den Konkordaten ausgedrücket ist, daß die päbstlichen Kollationen binnen drey Monaten von der Eröfnung der Benefizien an sollen angezeigt werden; welche Verfügung darin ihren guten Grund hat, damit die Benefizien nicht zu lange offen bleiben.

§. 4.

„Indessen sind die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältnisse entweder zu vergeben, oder als erledigt zu erklären." Werden denn durch die Resignationen die Benefizien nicht erledigt? Sagen denn die Konkordaten nicht ausdrücklich, daß die Benefizien, welche in den Monaten Jenner, Merz, May, Julius, September, auf was immer für eine Art erledigt

wer-

werden, dem apostolischen Stuhle vorbehalten seyen; bleiben wir doch ehrliche Deutsche!

XIV. Gedanke.

Ueber die Vergebung der Benefizien an würdige Personen im 11ten Punkte.

§. 1.

„Die Bischöffe werden auch darauf unaufhörlich bedacht seyn, daß die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Dioezesen vom römischen Hofe, nicht anderst als auf vorheriges Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinen andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie einverleibt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.“ Den Herren Erzbischöffen sey ewiger Dank, daß sie auch die Herren Bischöffe zurecht weisen, und anhalten, die geistlichen Dignitäten und Benefizien keineswegs mehr nach gnädigstem Wohlgefallen als Geschenke, nur nach vorgesehenen Verdiensten, an Personen, derer ganze Fähigkeit und Verdienst darinn besteht, daß sie Söhne oder Verwandte der Lieblinge des Bischofs sind; sondern nach den heiligen Kanonen, als eine Belohnung wirklicher Verdienste, mit Rücksicht auf Fähigkeit besonders an Personen, welche sich der Seelsorge oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche und dem Staate ersprießliche Dienste geleistet haben, oder

noch leisten. Wenn diese Erzbischöfliche Zurechtweisung Wirkung hat, so werden sich auch mehrere Liebhaber zum geistlichen Stande einfinden.

§. 2.

"Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft der anzutretenden Pfründe zu bestimmen: es müste daher ein jeder zur Erlangung einer Subdiaconal- das 22te, einer Diaconal - das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.„ Es können demnach die Kanonikaten nicht mehr an Knaben vergebē werden; und sollte die grosse Anzahl der in langer Reihe auf Zulassung zu Kapitel und auf baldige Sterbfälle der Kapitularen seufzenden Domizellaren abgeschaft werden.

XV. Gedanke.

Ueber die Residenz der geistlichen Pfründner, in 12. Punkte.

§. 1.

"Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderlichen heiligen Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften fähig machen, so dann aber die nach Verhältnisse ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten.„ Die geistlichen Pfründen sind von andächtigen Seelen zu dem Ende gemachte Stiftungen, daß der allmächtige Gott durch den Kirchendienst beständig geehrt, gelobt und gepriesen werde. Die fromme

Wil-

Willensmeynung der Stifter demnach, welche ihre Güter zu diesem Ende hergaben; die Verbindlichkeit der Kirche, so diese Güter in ihren Vorstehern mit dem Versprechen annahm, dafür Diener zum Lobe Gottes aufzustellen; die Verbindlichkeit des Benefiziats selbst, da er die Pfründe unter der wesentlichen Pflicht angenommen, die fromme Willensmeynung der Stifter zu erfüllen, fodern, daß derselbe seine Kirchendienste so bald verrichte, als er die Pfründgefälle erlangen kann: denn sonst wird der Gottesdienst in seiner Person geschmälert, den frommen Absichten der Stifter nicht nachgelebt, das gethane Versprechen der Kirche und sein eigenes nicht erfüllet. Der englische Lehrer sagt ganz recht: "Da die Präbenden als Sold für jene, die allda Gott dienen müssen, angeordnet sind; so folgt durch die Unterlassung des Dienstes, daß der Gottesdienst geschmälert, und die fromme Absichten der Stifter hintergangen werden. *

§. 2

"Im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtiget seyn, wenn er die Saumseligen vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu vergeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre." Wenn der Benefiziat seiner Kirchen nicht beywohnen, und die schuldigen Dienste verrichten will; so will er die wesentliche Bedingnisse nicht erfüllen, unter welchen ihm das Benefizium ist ertheilt worden;

P

* Cum præbendæ videantur ordinatæ, quasi quædam stipendia Deo ibidem ministrantium, sequitur diminutio cultus Divini, defraudatio voluntatum testatorum &c. Quodlib. 9. art. 15.

den; wenn dabey er noch auf eine Schuldigkeit gehörig ist ermahnet worden, und den Ermahnungen kein Gehör gegeben hat; wenn er seiner Seits kein Hinderniß vorschützen kann, wenn er mit Widerspenstigkeit die seinem Benefizium anklebenden Obliegenheiten nicht verrichten will; was ist übrig, als daß der Bischof seine Präbende erledigt erkläre: von welcher Erklärung keine Appellation Platz finden kann. Dem Patrone und Ordinarius Kollator aber kömmt in diesem Falle das Recht zu, die erledigten Pfründen an einen Würdigeren zu vergeben; nicht aber dem Bischofe, wofern er nicht der Ordinarius Kollator ist; und wird die Pfründe im päpstlichen Monat erledigt, so sprechen auch die Konkordaten dem Papste die Vergebung zu.

XVI. Gedanke.

Ueber die Unfähigkeit der Ausländer zu Erhaltung der deutschen geistlichen Pfründen im 13. Punkte.

„Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten,„ werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen alle, so nicht geborne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyn; jedoch kann durch dieses leztere den allenfalsigen Statuten mancher Stifter nicht derogiret werden.“ Falsch ist es, daß auswärtige Kirchen die Ausländer für unfähig zu ihren Präbenden erkläret haben. Die Kirchen der Bischöffe meynten es bis auf diese Zeit mit dem Apostel Paulus, Römer K. 10. v. 12. „In der Kirche ist kein Unterschied zwischen den in Judenland

und

und in Griechenland Gebornen; sie haben miteinander einen Herrn; * sondern die weltlichen Regenten haben solches gethan, deren Sache es ist, indem es das Zeitliche der Benefizien betrift. Gesetzt aber, daß heutige deutsche Episkopat wollte zuerst durch ein solches Beyspiel seinen Namen verewigen; wem sollte die Naturalisations-Fabrike eigen seyn? Den Erzbischöffen, oder einem jeden Bischoffe insbesondere, oder dem ganzen Episkopat, welches allenfalls auf den Schlag der kaiserlichen Pfalzgrafen, welche in Deutschland ehrlich machen, bischöflich aufstellen könnte, die naturalisirten; sollten auch die weltlichen Herren an den Naturalisirten einen Antheil haben? In Frankreich geschiehet das Naturalisiren von Hofe; in einem großen monarchischen Reiche thut das Naturalisiren gut; aber in einem Reiche, worin so viele Herren im geistlichen und weltlichen Fache sind, welche naturalisiren wollten, kömmt dieses Werk nicht leicht zu Stande. Zudem was gewinnt die deutsche Nation dabey? Die alten deutschen Reichsgrafen könnten die fetten Brocken im Münster zu Straßburg gar leicht verlieren. rc. rc.

XVII. Gedanke.

Ueber den Untersuchungsprozeß die Eigenschaften des neuerwählten Bischofs betreffend.

§. 1.

„Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu

* Non enim est distinctio Judæi & Græci, nam idem Dominus omnium.

Trient Seff. 22. Cap. 2. de reform entweder von den Nunziaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermal die Nunziaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese Tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten." Nein, die Nunziaturen hören dermalen in Deutschland nicht auf; und wenn auch die Nunzien aufhörten, delegirte Richter zu seyn, so hören sie doch nicht auf päbstliche Kommissarien zu seyn. Warum fürchten sich aber die Herren so viel vor dem Prozeß der Nunzien? Wer die erforderlichen Eigenschaften besizt, der bekümmert sich wenig darum, wem dieser informattivische Prozeß aufgetragen werde, wie der große Koadjutor, Freyherr Karl Theodor von Dalberg. Das Konzilium zu Trient verordnet, daß diese Information entweder den Nunziaturen, oder Ordinarien, oder in Ermanglung dieser den nahe gelegenen Bischöffen aufgetragen werden solle; es können sich Umstände ereignen, nach denen der heiligste Vater bald den Nunzien, bald den Ordinarien den Auftrag zu geben für besser befindet: ein allgemeines Konzilium hat die Sache dem Gutbefinden Seiner Heiligkeit überlassen. Die Bischöffe Deutschlandes allein werden hierin nichts abändern können.

§. 2.

" Damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maasgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten." Die Herren Erzbischöfe scheinen hier,

daß

daß sie das Untersuchungsrecht über die Eigenschaften des Neuerwählten mit dem Konsekrationsrecht verknüpfen wollen, welches sie wieder für sich hervor zu suchen gedenken. Ich gebe zu, daß ihnen das Letztere gebühre; weil ihnen dieses nicht allein in den Konkordaten nicht ausdrücklich genommen, sondern durch die Worte: „die Bestätigte sollen gehalten seyn, ihren Metropoliten die schuldigen Eide und andere zuvor zuständige Pflichten zu leisten;" * bestätigen zu seyn scheinet; so folget doch nicht, daß, da sie das Konsekrationsrecht haben, auch das Untersuchungsrecht hätten; weil dieses allein mit dem Zwecke der Bestätigung, nicht aber der Konsekration verbunden ist. Die Erzbischöffe sind zwar die natürlichen Väter ihrer Suffraganbischöffe, der Pabst aber ist der allgemeine Patriarch des ganzen Christenvolks, der wissen muß, ob keine untüchtige Häupter den christlichen Familien vorgesezt werden.

XVIII. Gedanke.

Ueber Abbringung des Untersuchungsprozesses die Weihbischöffe betreffend.

§. 1.

„Bey den Bischöffen in Partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als

---

* Confirmati Metropolitanis præstent debita juramenta & alia, ad quæ jure tenentur.

als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.'' Die Weihbischöffe sind deren Herren deutschen Fürstbischöffe Minister in pontificalibus: sie sind aufgekommen, als die deutschen Bischöffe Landesregenten geworden, dem kaiserlichen Hoflager auch ausser Deutschland nachgezogen sind, und sich mit dem Weihungsgeschäft nicht viel haben abgeben können oder mögen. Ein gewisser Herr Erzbischof und Kurfürst von Trier war der erste, welcher sich einen dergleichen Minister in pontificalibus von dem Papste begehrt und angenommen hat. Diese Weihbischöffe sind zugleich Bischöffe in partibus infidelium, in den Ländern der Ungläubigē, in ihrer Weihung haben sie die nämliche Gewalt, wie ihre Herren Prinzipale, die Kirche Gottes zu regieren, empfangen; hierinnen sind beyde einander gleich; der Unterschied unter ihnen ist dieser: die Bischöffe von den Ländern der Ungläubigen haben keine Unterthanen und Materie, oder solche sind von ihnen zu weit entfernt, worüber sie ihre Regierungsgewalt ausüben können, wie ihre Herren Prinzipale: in Rücksicht der ganzen Kirche sind sie diesen gleich, und wenn sie in der Weihung älter sind, so sitzen sie in allgemeinen Konzilien ihren Herren Prinzipalen vor. Nun will ich ganz gern zugeben, daß die von den Herren Fürstbischöffen ausgestell-

gestellten Zeugnisse über die Tüchtigkeit der von ihnen anzunehmenden Weihbischöffe hinlänglich sind, in so weit sie ihre Minister werden: ich kann aber meinen Beyfall nicht geben, daß solche Zeugnisse für ihre Lieblinge sollen hinreichend seyn, in so weit dieselben wahre Bischöffe der Kirche werden; hierzu meyne ich, sey ein informativischer Prozeß erforderlich.

XIX. Gedanke.

Ueber das päpstliche Administrations-Indult, im 19ten Punkte.

„Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin manchmal hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula *in Temporalibus* in den Wahlbestätigungs-Bullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist leztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät, und des Reichs ganz zuwider.“ Ein Herr Fürstbischof hat eine zweyfache moralische Seele; eine als Fürst und eine als Bischof; die Gewalt, sein Fürstenthum, und die Gewalt sein Bistum zu regieren; beyde empfängt er unmittelbar von Gott; die erste mittels der Erwählung; wie ein weltlicher Fürst durch die Erbfolge; die zweyte durch die Weihung: Investitur und

Konfirmation geben keine Gewalt; sondern machen nur, daß die Gewalt zur Ausübung schreiten könne.

Der neuerwählte Fürstbischof hat demnach seine Landesherrliche Gewalt durch seine Erwählung bekommen, dieser wird gleich der Weg zur Ausübung eröfnet, entweder nach dem Kalixtinischen Vertrage durch den der Wahl beywohnenden Kaiserlichen Komissär, oder Kraft der Reichsobservanz, wie den weltlichen Fürsten in Fällen der Erbfolge geschieht. Die eigentliche bischöfliche Gewalt erhalten zwar die neuerwählten Herren Fürstbischöffe erst in ihrer Weihung; nichts destoweniger sind sie berechtiget, gleich nach ihrer Erwählung, ohne ein päbstliches Indult abzuwarten, die Verwaltung ihres Bistums sowohl im Geistlichen als Weltlichen anzufangen: Hierzu berechtigt sie das 44. Kap. Dekret: de Elect. & electi potestate. "Die neuerwählten Bischöffe ausser Italien, wenn sie werden in Einigkeit erwählet seyn, sollen nachsichtlich wegen Nothwendigkeit und Nutzbarkeit ihrer Kirchen solche sowohl im Geistlichen als Weltlichen verwalten.„ * So kann denn wohl das Ansuchen um ein einsweiliges Administrations-Indult mit Recht unterbleiben.

XX.

---

* Ultra Italiam constitute, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates Ecclesiarum & utilitates in spiritualibus & temporalibus administrent.

XX. Gedanke:

Ueber das dem Pabste von den Bischöffen zu leistende Eid, im 20. Punkte.

„Der vom Pabste Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um soweniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche, zu halten, unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.„

Der Eid, welchen die Bischöffe dem Pabste leisten, solle ein Vasallen-Eid seyn, ist es denn Wunder, da die Bischöffe als Benefizien zu Lehen und alle Benefiziaten ihrer Diozeses zu ihren Vasallen und Lehnträger gemacht haben: was ist aber in dem Eide, welches Pabst Gregor VII. erfunden und Gregor der IX. den Dekretalen Kap. 4. vom Eidschwur eingeschaltet, das die Bischöffe nicht mehr in Betracht der Verbindung mit dem Reiche halten können? Der Eidschwur heisset wörtlich also: "Ich N. Bischof will von dieser Stunde an getreu seyn

dem H. Petrus und der heiligen römischen Kirche und meinem Herrn dem Pabste N. und seinen rechtmässigen Nachfolgern, weder mit Rath und That will ich behülflich seyn, daß ihm am Leben oder Leibe geschadet oder er gefangen genommen werde. Den guten Rath, welchen er mir entweder durch sich selbsten, oder durch Briefe, oder durch seinen Gesandten bekannt machen wird, will ich niemanden zu seinem Nachtheil eröfnen. In Beschütz- und Erhaltung des Primats der heiligen römischen Kirche und der von den heiligen Vätern gemachten Kanonen will ich hülfreiche Hand leisten, so viel es mein Stand erlauben wird: sollte ich zu einer Synode berufen werden, so will ich kommen, wofern ich nicht durch eine kanonische Hinderniße werde abgehalten seyn. Den apostolischen Gesandten, aber nur jenen, den ich weiß, daß er ein solcher wahrhaftig sey, will ich in dem Umgange mit ihm ehrlich behandlen; die heilige Kirche der Apostel will ich selbst oder durch meine Gesandte alljährlich besuchen: es seye denn, daß ich hierin Nachsicht erhalte: so wahr mir Gott und seine Evangelien helfen.„ Daß ist die wörtliche Uebersetzung; was ist aber hierin, was den Bischöffen in Betrachtung ihrer Verbindung mit dem Reiche, zu halten, unmöglich ist. Ich weiß wohl, daß die Bischöffe heutiges Tags nicht also wörtlich schwören, daß auch nicht

alles, was sie schwören, auf die heutigen Umstände gerade zu passe; so führe man denn diesen für alle Zeiten passenden Eidschwur ein: "Ich schwöre, dem heiligsten Vater, dem Pabste und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, die Unterthänigkeit, die Treue und den Gehorsam jederzeit zu erweisen, wie es das heilige Evangelium nach dem Sinne der heiligen Väter, die heiligen Kanonen, und die Konkordaten unsrer deutschen Nation verordnen." Diesen Eidschwur halte man, und der heiligste Vater wird zufrieden seyn.

XXI. Gedanke.

Ueber die Annaten und Palliumsgelder.

§. 1.

"Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen Willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden." Ja, unglaublich sind die Summen Geldes, die dieser Ursachen willen nacher Rom geschickt werden: sie sind mit Dezimallügen in öffentlichen Schriften angegeben. Die Kisten der Hochstifter werden durch ganz andere Kanäle entschöpft; wie viel ist an manchen Orten nur an Spoliengelder daraus geströmet, wie viel durch übelgeführte Oekonomie? In den Stiftern, wo gute Oekonomie herrschet, da ist keine Armuth, sondern Ueberfluß an Geld, wie viel durch ꝛc.

§. 2.

"Der römische Hof hatte selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis jezt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachter Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer binnen 2 Jahren in einer Nazional-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfalsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser und dem gesammten Reiche gemässiget und bestimmt werde.„

Die ehrliche deutsche Nation hat die Gerechtigkeit eingesehen, die der apostolische Stuhl hat, Steuren zu Unterhaltung eines so grossen Personals, so vieler Beamten ꝛc. zum Nutzen und Nothwendigkeit der allgemeinen und deutschen Kirche zu verlangen, und in dieser Rücksicht hat dieselbe ihm bis auf eine andere Vorsehung die sogenannten Annaten- und Palliumsgelder in gewisser Maasse versprochen. Ueben denn die Herren Erz- und Bischöfe Deutschlands auch nicht ein dergleichen Steuerrecht aus, da sie besonders bey Besezungen der Benefizien und Pfarreyen von den neuen Benefiziaten und Pfarrern unter verschiedenen Rubriken, Annatengelder, Approbationsgelder, ꝛc. auch an einigen Orten die jährliche Stuhlsteuer einfodern. Die französische Kirche ist in Betref der Annaten und überhaupt durch die Konkordaten Frankreichs weit mehr beschweret, und sie bläset doch keinen so feindseligen Lärmen gegen ihre Mutter. Findet

det man die zeitherig üblich gewesene römische Taxation übersezt, so wende man sich mit Gelassenheit an den mildreichesten Vater Pius den VI. und die gegründeten Vorstellungen seiner Kinder werden bey ihm Gehör finden. Will man aber thätlich solche Gelder ihm entziehen, so glaube ich auch, daß er Mittel finden werde, die ihm schuldigen Gelder als etwa durch die Hilfsleistung der Landesherren, in deren Territorien die Güter der Kirchen liegen, einzutreiben. Ich will nicht gedenken des Beystandes, welchen sich Seine Heiligkeit von Seiner kaiserlichen Majestät versprechen können, Allerhöchst welche in ihrer Kapitulation heilig geschworen hat, daß sie den Stuhl zu Rom, päpstlichen Heiligkeit, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten solle und wolle.

XXII. Gedanke.

Ueber die geistl. Gerichte in Deutschland, im 22. Punkte.

§. 1.

"Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören;" Alle Gegenstände, die in sich geistliche Dinge sind, oder einen unmittelbaren Bezug auf die Religion und das Seelenheil haben, und in soweit sie einen solchen haben, gehören von Natur zur geistlichen Gerichtsbarkeit. Wenn diesen eine deutsche Reichsobservanz noch etwelche anderen beygelegt hat, so muß dargethan werden, daß diese Observanz, damit die Sache an die geistliche Gerichtsbarkeit gebracht werden können, eine gesetzmäßige und wahre Reichsobservanz sey. Uebrigens wäre wegen dem gemeinen Besten und Einführung einer gemeinnützlichen

chen Ordnung zu wünschen, daß ein jeder Gegenstand, wie in Frankreich, seinem natürlichen Richterstuhle zugewiesen würde. Was die alte Kirchenobservanz betrift, so waren zu jenen Zeiten die Geistlichen nur Schieds- und Friedensrichter, und in dieser Eigenschaft werden sie auch nach dem von dem Kaiser Konstantin und Karl dem Grossen berechtiget, allerhand Gegenstände anzunehmen, und zu entscheiden.

§. 2.

"Müssen in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle, von dem Bischof unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte. Die päpstlichen Nunzien dürfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in folgenden Instanzen, einmischen.„ In der Unterstellung, daß keine grosse und allgemeine Mängel bey den Gerichtsstellen obwalten, wenn die zeither dabey eingewurzelten gehoben werden, wenn die Justizpflege in einen untadelhaften Stand hergestellt wird; so höret das Recht des Pabstes, die Mängel der Erz- und Bischöffe in diesem Fache zu ersetzen, das jus supplendi auf, und nach allen Gesetzen darf keine Sache mit Vorbeygehung der Bischöflich- oder Erzbischöflichen Gerichtsstellen an die Nunziaturen gebracht werden.

§. 3.

"Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konzilinms zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden.

Seine

Seine päbstliche Heiligkeit haben sich nicht allein verbunden, sondern auch bereitwillig bezeigt, in der dritten Instanz Richter von hiesigen Landen, judices in partibus, zu geben; sie haben auch solche auf Gesuch allzeit gegeben. Wie aber die Kommisionsbulle den Herren benennten Richtern mitgetheilt wurde, so wollte kein Bischof aus Nebenabsicht, samt oder sonders den Auftrag übernehmen.

In dem deutschen Reiche ist in Betreff der Justizpflege bey den höchsten Reichsgerichten der sehr grosse Fehler, daß niemand der Reichsstände, meistens aus Gefälligkeit, die Vollstreckung der Gerechtigkeit über sich nehmen wolle; und bey dem höchsten Kirchengericht, wie es für Deutschland angeordnet, ist dieser Mangel, daß kein Bischof nicht einmal die Kommission oder den päbstlichen Auftrag zu übernehmen sich getraue. Was für Unordnung in einem Staatssysteme, worinn nichts als Ordnung seyn sollte, indem es das eingefleischte Wort Gottes selbst zum Stifter hat!

Die delegirten Richter sollen nach der Vorschrift des Konzilium zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden. Wann wird wohl eine Synode gehalten werden, worauf die delegirten Richter nach dem Konzilium zu Trient bestimmt werden? Ihr Herren Delegirten denket doch klug, denket mit einer Vorsicht, denket mit einem Zusammenhange. Allein ich lese von ihnen einen gemachten Vorschlag.

§. 4.

"Noch dienlich: und zweckmässiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn liesse, in seiner

Pro-

Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas appellationis zu weisen; der Erzbischof könnte bey diesem Gericht den Director, und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.,,

Wäre dieses ein allerhöchstes päbstliches oder allerhöchst Erzbischöfliches Gericht? Wenn jemand das Projekt machte: die Herren Kurfürsten sollten sich angelegen seyn lassen, mittels zu pflegender Kommunikation mit den benachbarten Fürsten ein Gericht zur lezten Instanz zu errichten, wohin alle in ihrem Distrikte vorkommenden Berufungsfälle zu verweisen; der Herr Kurfürst könnte bey diesem Gericht den Direktor und einige Beysitzer, und jeder Fürst einen oder zwey Beysitzer ernennen, und auf ihre Kösten erhalten? Was würde das Publikum von einem solchen Projektenmacher denken? Es würde denken, der Mann ist nicht recht klug; denn, was würden Seine Kaiserliche Majestät gegen ein solches Projekt äusseren? Und so denke ich auch über das Projekt der Herren Emser Deputirten.

Sollte es denn nicht thunlich seyn, daß auf Art eines Kaiserlichen Reichskammergerichts ein päbstliches Reichskirchengericht errichtet würde; wozu der Pabst den Reichskirchenrichter, und ein jeder Erzbischof und Bischof einen Assessoren benennte. Dieses höchste Reichskirchengericht richtete alsdenn in lezter Instanz Kraft päbstlicher Authorität, wie das kaiserliche Reichskammergericht, Kraft kaiserlicher Authorität.

XXIII.

XXIII. Gedanke.

Ueber die Emser Punktation überhaupt, im 23ten Punkt.

"Vorstehende Punkten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten eigenhändig unterschrieben. Baad Embs, den 25ten August 1786."

Der Emser Kongreß der vier Erzbischöflichen Deputirten kommt mir eben so vor, wie der Kongreß von vier Aerzten, die einen medizinischen Rath über eine kranke Person halten. Sie glauben, die Krankheit bestehe darinn, daß der Einfluß des Haupts in einem Hauptheil des Leibes zu übermässig sey. Der Erste sagt seine Meynung aus dem Hippokrates, der Zweyte aus dem Galenus, der Dritte aus dem Börhave, der Vierte aus der medizinischen Philosophie des Herrn Weickert: und alsdenn wird ein Rezeptzettel für die kranke Person beschlossen und aufgesezt. Die Erfahrung aber darnach lehret, daß diese Komposition nicht allein dem Haupte, sondern dem ganzen Körper, und besonders dem zu heilenden Theile geschadet habe.

So kommen mir ebenfalls in meinen Gedanken vor die vier Emser Doktorn; sie wollen die kranke deutsche Kirche heilen: sie glauben, die

Krankheit entstehe aus dem übermässigen Einfluß des Haupts der Kirche auf den Theil, der Deutschland ist. Da besonders gegen diesen Einfluß Luther, Marsil von Padua, Anton de Dominis und Febronius geschrieben; so sagt ein jeder aus seinem Lieblingsauthor seine Meynung; nachdem wird ein Rezept aus 23. Spezien zusammen gesezt. Gott bewahre die gute katholische deutsche Kirche davor! Das Rezept ist in vielen Stücken vortreflich; allein die ganze Komposition schadet nicht allein dem Haupte, sondern auch dem ganzen Körper, und besonders dem Theile, der Hilfe bedarf. Dem Herrn Fürstbischofe zu Speier wollte dieser aus 23. Spezien bestehende Rezeptzettel nicht gefallen; derselbe ist ein alter praktikus: er hat tiefe Einsicht und weitschichtige Erfahrung. Die Zeit wird es lehren, wer Recht gehabt hat.

CXI. 6 C25

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyträge zur Verbesserung der Kirchen-Polizey in Deutschland in drey Theilen

Frankfurt [u.a.] 1788

J.can.p. 131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544398-4
VD18 14404044-001